

BUNDESRECHTSANWALTSKAMMER

JUNI 2019
50. JAHRGANG

3/2019

S. 109 – 156

BRAK

MITTEILUNGEN

Zeitschrift für anwaltliches Berufsrecht

BEIRAT

RA Prof. Dr. Christian Kirchberg, Karlsruhe, Vorsitzender
Prof. Dr. Matthias Kilian, Köln
RA JR Heinz Weil, Paris

www.brak-mitteilungen.de



Zukunft gestalten. Gemeinsam.

Rundum-Angebot:
Fachwissen und Software für Anwälte
www.datev.de/anwalt



LEGALHEAD
LIKE. MATCH. JOB.

Jobsuche für Juristen.

www.legalhead.de

AKZENTE

U. Wessels

In Schwung kommen

AUFSÄTZE

N. Genithem/O. Käüb

Internationale Kooperationen: Anwaltsmarkt 2.0?

F. Bauer-Gerland

Kostenerstattung und vorläufige Vollstreckbarkeit
bei anwaltsgerichtlichen Urteilen

AUS DER ARBEIT DER BRAK

J. Witte/A. Franke

Mitglieder der Rechtsanwaltskammern zum 1.1.2019

BERUFSRECHTLICHE RECHTSPRECHUNG

BGH

Zulassung einer Syndikusrechtsanwältin während
ihrer Elternzeit

VGH Baden-Württemberg

Übermittlung von elektronischen Dokumenten
zwischen beBpo und EGVP (Anm. T. Nitschke)

ottoschmidt

PVST 7997



INTERVIEW

Fünf Fragen an Rechtsanwalt Jörg Streichert

anwalt.de feiert seinen 15. Geburtstag. Zu diesem Anlass haben wir zehn unserer Kunden jeweils fünf Fragen über Ihre Erfahrungen mit anwalt.de gestellt.



Jörg Streichert

Fachanwalt für Handelsrecht & Gesellschaftsrecht in Kaufbeuren
96 Bewertungen mit einem Durchschnitt von 5 von 5 Sternen

1. Sie sind seit 2015 Kunde von anwalt.de. Konnten Sie Mandate über die Plattform gewinnen?

Aufgrund meiner engen Spezialisierung auf das Gesellschaftsrecht, insbesondere die GmbH, ist es für mich von besonderer Wichtigkeit, von potenziellen Mandanten auch gefunden zu werden. Hierfür bietet die Plattform anwalt.de die optimale Ergänzung zu meiner eigenen Homepage.

2. Welche Online-Marketing-Maßnahmen setzen Sie neben anwalt.de noch ein?

Als weitere Online-Marketing-Maßnahme nutze ich insbesondere die Veröffentlichung von Fachartikeln auf anwalt.de und auf meiner Homepage sowie Verlinkungen zu diesen Artikeln in den sozialen Medien.

3. Wie hoch ist Ihr monatliches Marketing-Budget ungefähr?

Mein monatliches Marketing-Budget beträgt etwa 1000 Euro zuzüglich des erforderlichen Zeitaufwands für die Erstellung von Fachartikeln.

4. Haben Sie eine eigene Website? Wenn ja, wie bewerben Sie diese?

Eine gesonderte Bewerbung meiner Homepage halte ich für nicht erforderlich. Wesentlich wichtiger finde ich den optimalen Aufbau der Seite nach SEO-Kriterien, eine ständige Pflege und die regelmäßige Veröffentlichung von aktuellen Fachbeiträgen aus meinem Rechtsgebiet. So ist es potenziellen Mandanten möglich, mich auch tatsächlich zu finden. Gerade in Spezialgebieten ist es für Mandanten oft schwer, überhaupt den richtigen Anwalt zu finden. Der Einsatz einer zusätzlichen Landingpage ist in Vorbereitung.

5. Das Erfolgsgeheimnis vieler Kanzleien bei anwalt.de ist das regelmäßige Veröffentlichen von Rechtstipps. Auch Sie haben schon 51 Rechtstipps verfasst. Spüren Sie hier Feedback von Rechtsratsuchenden?

Rechtsratsuchende möchten im Vorfeld wissen, ob sich ein Rechtsanwalt mit Ihrem persönlichen Problem auskennt. Dies beseitigt die (immer noch) vorhandene Schwellenangst.

Wir danken Ihnen herzlich für das Gespräch.

— 15 Jahre —



anwalt.de ist Deutschlands große Rechtsberatungsplattform. Wir machen Rechtsberatung einfach und verbinden Rechtsratsuchende und Anwälte. Rechtsratsuchende nutzen die Plattform als erste Anlaufstelle bei rechtlichen Fragen und Problemen. Für Anwälte ist anwalt.de ein unverzichtbarer Teil ihres Online-Marketings. Die anwalt.de services AG, gegründet 2004, beschäftigt heute 120 Mitarbeiter am Hauptsitz in Nürnberg und in Berlin.

INHALT

AKZENTE

U. Wessels In Schwung kommen	109
--	-----

AUFSÄTZE

N. Genitheim/O. Käüb Internationale Kooperationen: Anwaltsmarkt 2.0?	110
F. Bauer-Gerland Urteile in verwaltungsrechtlichen Anwaltssachen vor dem Anwaltsgerichtshof: Kostenerstattung und vorläufige Vollstreckbarkeit	113
D. Beck-Bever Ein Blick zurück auf wichtige gebührenrechtliche Entscheidungen im Jahr 2018	118
A. Jungk/B. Chab/H. Grams Pflichten und Haftung des Anwalts – Eine Rechtsprechungsübersicht	123

AUS DER ARBEIT DER BRAK

J. Witte/A. Franke Mitglieder der Rechtsanwaltskammern zum 1.1.2019	129
T. Nitschke Die BRAK in Berlin	131
S. Büttner/A. Gamisch Die BRAK in Brüssel	133
V. Horrer/R. Khalil Hassanain Die BRAK International	135
Sitzung der Satzungsversammlung	136

BUCHBESPRECHUNG

J. Witte Die neue Musterfeststellungsklage – Einführung	136
---	-----

BERUFSRECHTLICHE RECHTSPRECHUNG

Detaillierte Übersicht der Rechtsprechung auf der nächsten Seite	IV
--	----

Alle Entscheidungen und Aufsätze in unserer Datenbank
www.brak-mitteilungen.de

BERUFSRECHTLICHE RECHTSPRECHUNG

BERUFSRECHTE UND PFLICHTEN

BGH	13.12.2018	IX ZR 216/17	Hinweispflicht bei Honorarvereinbarung eines Pflichtverteidigers	137
Bayerischer AGH	11.2.2019	BayAGH II 2-6/18	Untreue und Vorenthalten von Arbeitsentgelt in tatmehrheitlichen Fällen	141
KG	24.8.2018	5 U 134/17	Anforderungen an Kanzleistandorte und Zweigstellen (LS)	145

FACHANWALTSCHAFTEN

BGH	25.2.2019	AnwZ (Brfg) 80/18	Anrechnung von Fällen bei Vertretung in mehreren Instanzen (LS)	145
-----	-----------	-------------------	---	-----

VERGÜTUNG

BGH	7.3.2019	IX ZR 143/18	Rückzahlung nicht verbrauchter Vorschüsse nach Mandatskündigung	146
BGH	22.1.2019	VI ZR 402/17	Erstattung vorgerichtlicher Rechtsanwaltskosten (LS)	148

ZULASSUNG

BGH	18.2.2019	AnwZ (Brfg) 65/17	Widerruf der Zulassung wegen Vermögensverfalls (LS)	148
-----	-----------	-------------------	---	-----

SYNDIKUSANWÄLTE

BGH	18.3.2019	AnwZ (Brfg) 6/18	Zulassung einer Syndikusanwältin während ihrer Elternzeit	148
BGH	27.2.2019	AnwZ (Brfg) 36/17	Bestimmtheit eines Zulassungsbescheids als Syndikusrechtsanwalt	151
Bayerischer AGH	25.2./ 13.3.2019	BayAGH I 1-13/18	Sachbearbeiterin für Kraftfahrt-Großschäden als Syndikusanwältin (LS)	153
Bayerischer AGH	25.2./ 13.3.2019	BayAGH I 1-17/18	Zulassung als Syndikusrechtsanwalt für eine Tätigkeit als Schadenanwalt (LS)	153
Bayerischer AGH	7.2.2019	BayAGH I 1-27/18	Tatbestandsmerkmal „Prüfung von Rechtsfragen“ (LS)	153

ELEKTRONISCHER RECHTSVERKEHR

VGH Baden-Württemberg	4.3.2019	A 3 S 2890/18	Übermittlung von elektronischen Dokumenten zwischen beBPO und EGVP (m. Anm. T. Nitschke)	154
OLG Braunschweig	8.4.2019	11 U 164/18	Privilegiertes Einreichen nur bei eigenhändigem Versand per beA (LS)	156
OLG Zweibrücken	11.3.2019	1 Ws 314/18 Vollz	Einreichung elektronischer Dokumente in Rheinland-Pfalz (LS)	156

IMPRESSUM

BRAK-MITTEILUNGEN UND BRAK-MAGAZIN Zeitschrift für anwaltliches Berufsrecht

HERAUSGEBERIN Bundesrechtsanwaltskammer, Littenstr. 9, 10179 Berlin, Tel. (0 30) 28 49 39-0, Telefax (0 30) 28 49 39-11, E-Mail: redaktion@brak.de, Internet: <https://www.brak.de>, Archiv: <http://www.brak-mitteilungen.de>.

REDAKTION Rechtsanwältin Dr. Tanja Nitschke, Mag. rer. publ. (Schriftleitung), Rechtsanwalt Christian Dahns, Frauke Karlstedt (sachbearbeitend).

VERLAG Verlag Dr. Otto Schmidt KG, Gustav-Heinemann-Ufer 58, 50968 Köln (Bayenthal), Tel. (02 21) 9 37 38-997 (Vertrieb/Abonnementverwaltung), Telefax (02 21) 9 37 38-943 (Vertrieb/Abonnementverwaltung), E-Mail: info@otto-schmidt.de.

KONTEN Sparkasse KölnBonn (DE 87 3705 0198 0030 6021 55); Postgiroamt Köln (DE 40 3701 0050 0053 9505 08).

ERSCHEINUNGSWEISE Zweimonatlich: Februar, April, Juni, August, Oktober, Dezember.

BEZUGSPREISE Den Mitgliedern der Rechtsanwaltskammern werden die BRAK-Mitteilungen im Rahmen des Mitgliedsbeitrages ohne Erhebung einer besonderen Bezugsgebühr zugestellt. Jahresabonnement 109 € (zzgl. Zustellgebühr); Einzelheft 21,80 € (zzgl. Versandkosten). In diesen Preisen ist die Mehrwertsteuer mit 6,54% (Steuersatz 7%) enthalten. Kündigungstermin für das Abonnement 6 Wochen vor Jahresschluss.

ANZEIGENVERKAUF sales friendly Verlagsdienstleistungen, Pfaffenweg 15, 53227 Bonn; Telefon (02 28) 9 78 98-0, Fax (02 28) 9 78 98-20, E-Mail: media@sales-friendly.de. Gültig ist Preisliste Nr. 33 vom 1.1.2018

DRUCKAUFLAGE dieser Ausgabe: 168.000 Exemplare (Verlagsausgabe).

DRUCK Schaffrath, Geldern. Hergestellt auf chlorfrei gebleichtem Papier.

URHEBER- UND VERLAGSRECHTE Die in dieser Zeitschrift veröffentlichten Beiträge sind urheberrechtlich geschützt. Alle Rechte, insbesondere das der Übersetzung in fremde Sprachen, vorbehalten. Kein Teil dieser Zeitschrift darf ohne schriftliche Genehmigung des Verlages in irgendeiner Form durch Fotokopie, Mikrofilm oder andere Verfahren reproduziert oder in eine von Maschinen, insbesondere von Datenverarbeitungsanlagen verwendbare Sprache übertragen werden. Das gilt auch für die veröffentlichten Entscheidungen und deren Leitsätze, wenn und soweit sie von der Schriftleitung bearbeitet sind. Fotokopien für den persönlichen und sonstigen eigenen Gebrauch dürfen nur von einzelnen Beiträgen oder Teilen daraus als Einzelkopien hergestellt werden.

ISSN 0722-6934

DAS STELVIO BUSINESS LEASING.

NUR FÜR GEWERBLICHE KUNDEN.



DER STELVIO FÜR 0,8 % DER UPE DES HERSTELLERS¹ MONATLICH. OHNE ANZAHLUNG.²

Das ist die Gelegenheit: Machen Sie sich selbst ein Bild vom Alfa Romeo Stelvio und erleben Sie den Sportwagen unter den SUV bei einer Probefahrt. Er wird Sie mit seinem Design, seiner hochwertigen Ausstattung und seiner herausragenden Performance überzeugen. Nutzen Sie das Alfa Romeo Business Leasing mit dem Stelvio – nur bis 30.06.2019.

**Kraftstoffverbrauch (l/100 km) nach RL 80/1268/EWG: innerorts 6,9; außerorts 5,6; kombiniert 6,1.
CO₂-Emission (g/km): kombiniert 160.**

¹ Zzgl. Überführungskosten und MwSt.

² Ein unverbindliches Leasingbeispiel der FCA Bank Deutschland GmbH, Salzstraße 138, 74076 Heilbronn, für Gewerbekunden, z. B. für den Alfa Romeo Stelvio MY19 Super 2.2 Diesel 16V 154 kW (210 PS) AT8 Q4: UPE 42.017,- € (exkl. MwSt.); mtl. Rate 337,- € (exkl. MwSt.) zzgl. einmalig Überführungskosten; inkl. GAP-Versicherung, Laufleistung 10.000 km pro Jahr, Laufzeit 36 Monate, Leasingsonderzahlung 0,- €.

³ 2 Jahre Fahrzeuggarantie und 2 Jahre gleichwertige Alfa Romeo Neuwagenanschlussgarantie inkl. europaweiter Mobilitätsgarantie der Allianz Versicherungs-AG gemäß ihren Bedingungen.

Angebot für gewerbliche Kunden, gültig für nicht bereits zugelassene Neufahrzeuge Alfa Romeo Stelvio bis 30.06.2019. Nicht kombinierbar mit allen Aktionen. Nur bei teilnehmenden Alfa Romeo Händlern. **Beispielfoto zeigt Fahrzeug der Baureihe, die Ausstattungsmerkmale des abgebildeten Fahrzeuges sind nicht Bestandteil des Angebotes.**



La meccanica delle emozioni



PERSONALIEN

DR. THOMAS GUTKNECHT NEUER PRÄSIDENT DER RECHTSANWALTSKAMMER KÖLN

Das Präsidium der RAK Köln setzt sich nach der Wahl in der Vorstandssitzung am 30.3.2019 wie folgt zusammen:

RA Dr. Thomas Gutknecht, Präsident, Leverkusen
RA Bernd Klassen, Vizepräsident und Schatzmeister, Bonn
RA Albert Potthast, Vizepräsident und Schriftführer, Köln
RAin und Syndikusrechtsanwältin Christine Bernard, LL.M., Vizepräsidentin, Köln
RA Guido Imfeld, Vizepräsident, Aachen
RAin Dr. Barbara Stamm, Vizepräsidentin, Bonn

Dr. Gutknecht tritt die Nachfolge von Peter Blumenthal (Präsident von 2013–2019) an, der im November 2018 nicht mehr für den Kammervorstand kandidiert hatte. Dr. Thomas Gutknecht leitet damit zunächst für zwei Jahre die zurzeit fünftgrößte deutsche Anwaltskammer mit rund 12.900 Mitgliedern. Seit 2013 war er bereits Vizepräsident und seit März 2017 der Schatzmeister der RAK Köln.

Neu in das Präsidium gewählt wurden die Kölner Rechtsanwältin und Syndikusrechtsanwältin Christine Bernard und die Bonner Rechtsanwältin Dr. Barbara Stamm.

Aus der Medieninformation 1/2019 der RAK Köln

IM BUNDESGESETZBLATT VERKÜNDET

Gesetz über steuerliche und weitere Begleitregelungen zum Austritt des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland aus der Europäischen Union (Brexit-Steuerbegleitgesetz – Brexit-StBG)
BGBl. I v. 28.3.2019, S. 357

Gesetz für den Übergangszeitraum nach dem Austritt des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland aus der Europäischen Union (Brexit-Übergangsgesetz – BrexitÜG)

BGBl. I v. 3.4.2019, S. 402

(Fortsetzung S. VII)

beA macht alle glücklich

Vorausgesetzt man nutzt WinMACS

- ✓ Vollumfänglich in die Kanzleisoftware integriert
- ✓ Cleverer beA-Workflow mit Unterschriftsmappe
- ✓ Signatur direkt aus WinMACS
- ✓ Ohne Umweg über das Webportal
- ✓ Auf Terminalserver mehrfach parallel nutzbar

WinMACS. Einfach perfekt gemacht.

WinMACS
Windows kompatibel

RUMMEL AG www.rummel-ag.de



**QUALITÄT DURCH
FORTBILDUNG**

Fortbildungszertifikat der
Bundesrechtsanwaltskammer



BUNDESRECHTSANWALTSKAMMER

DAS FORTBILDUNGSZERTIFIKAT DER BRAK

- Fachkompetenz sichtbar gemacht
- Orientierung für Mandanten und potenzielle Mandanten
- Zur Werbung auf Briefkopf, Homepage, Visitenkarten oder in Anzeigen

Weitere Informationen unter: www.brakfortbildungszertifikat.de

AKZENTE

IN SCHWUNG KOMMEN

An einem lauen, sommerlichen Abend, wie es sie derzeit zuhauf gibt, neigt man dazu, sich im Stuhl zurückzulehnen und milde auf Geschehenes zu blicken, bei einer Tasse Tee oder einem Glas Wein. Aber was ist eigentlich rechts- und berufspolitisch geschehen, seit ich das Amt als Präsident der BRAK angetreten habe, oder gar seit Beginn dieser Legislaturperiode vor knapp zwei Jahren?



Dr. Ulrich Wessels

Viel, so lautet die nicht ganz so milde Bilanz, ist es nicht. Eine gesetzgeberisch recht aktive Phase beendete die Legislaturperiode im Sommer 2017. Es folgten der Bundestagswahlkampf und eine zähe

Regierungsbildung, erst Mitte März 2018 stand ein Koalitionsvertrag. So recht kam der Gesetzgeber jedoch danach nicht in Schwung, obgleich es an Impulsen aus der Anwaltschaft nicht mangelte.

Mit dem „Pakt für den Rechtsstaat“ setzten die Regierungsfractionen immerhin einen eigenen Impuls. Das Vertrauen der Bürgerinnen und Bürger in den Rechtsstaat will man damit wiedergewinnen und dazu unter anderem Stellen in der Justiz schaffen und die Digitalisierung in der Justiz konsequent vorantreiben. Nach (wiederum) zähen Verhandlungen zwischen Bund und Ländern wurde der Pakt schließlich Ende Januar 2019 geschlossen. So weit, so erfreulich.

Aus anwaltlicher Sicht – und auch aus meiner ganz persönlichen – geht der „Pakt für den Rechtsstaat“ leider nicht weit genug. Es kann nicht allein Justiz und Verwaltung überlassen bleiben, Vertrauen in den Rechtsstaat wiederherzustellen. Wir als Anwaltschaft sind diejenigen, die den Rechtsstaat ganz konkret im Alltag für unsere Mandantinnen und Mandanten greifbar machen. Wir sind also hier gefragt! BRAK und DAV haben sich daher entschieden, gemeinsam für die Einbeziehung der Anwaltschaft einzutreten. Im Interesse der Anwalt-

schaft und aller Mandantinnen und Mandanten werden wir die weiteren Entwicklungen aktiv begleiten.

Laue Sommerabendstimmung lässt freilich den Blick auf die Entwicklung bei zwei wichtigen Themen nicht milder ausfallen, die unseren Rechtsstaat betreffen: Bereits im letzten Frühjahr haben wir der Bundesregierung proaktiv einen Reformvorschlag zum anwaltlichen Gesellschaftsrecht vorgelegt. Enttäuschend ist die weitere Entwicklung: Es gibt keine! Unser Entwurf hängt weiter im Bundesjustizministerium. Die Europawahlen Ende Mai nahmen der Sache jeglichen verbliebenen Schwung, auch wegen des damit verbundenen personellen Wechsels im Bundesjustizministerium – wer künftig an der Spitze des Hauses stehen wird, stand zum Redaktionsschluss noch nicht fest. Wir werden das Thema selbstverständlich weiter treiben. Erfreulich ist, dass wir dies (mit Ausnahme eines Punktes) im Schulterschluss mit dem DAV tun werden, der sich hinsichtlich der Ablehnung jeglicher Fremdkapitalbeteiligung zwischenzeitlich unserer Auffassung angeschlossen hat.

Das zweite wichtige Anliegen – und auch hier wissen wir den DAV hinter uns – ist die Reform des anwaltlichen Gebührenrechts. Wie Sie wissen, hat sich die BRAK auch hier mit dem DAV eingesetzt und im April 2018 einen Forderungskatalog an das BMJV übergeben. Der Weg zu einer Reform ist diesmal leider besonders steinig. Erst im Herbst 2018 hat das BMJV den Katalog an die Länder mit der Bitte um Stellungnahme – jedoch ohne Frist – übermittelt. Diese wollten zunächst einmal die Kostenquote der Justiz ermitteln und in der Justizministerkonferenz Anfang Juni (nach Redaktionsschluss) darüber diskutieren. Davon darf aber die Gebührenreform nicht abhängen: Die Finanzierung der Justiz ist Staatsaufgabe! Der an sich erfreuliche Vorstoß der FDP in Sachen Gebührenreform hatte, weil aus der Opposition, im Bundestag leider von vornherein keine Chance – obwohl alle Parteien zuvor die Unterstützung unseres Anliegens signalisiert hatten.

Wir freuen uns darauf, dass die neue Bundesjustizministerin oder der neue Bundesjustizminister die Gebührenreform und auch die weiteren berufspolitischen Kernthemen der Anwaltschaft bald anpacken wird! Und wir stehen selbstverständlich bereit, hier zu guten Lösungen beizutragen.

Ihr
Dr. Ulrich Wessels

AUFSÄTZE

INTERNATIONALE KOOPERATIONEN: ANWALTSMARKT 2.0?

NICOLE GENITHEIM, M.A. UND RECHTSANWALT OTTHEINZ KÄÄB, LL.M.*

Mit einem Blick auf die deutsche Außenhandelsbilanz und die Exportquote wird deutlich: Deutsche Unternehmen sind zunehmend international vernetzt tätig. So lag die Exportquote im Jahr 2018 bei 47 %, was bedeutet, dass knapp zwei Fünftel des Bruttoinlandsprodukts durch Exporte erwirtschaftet werden.¹ Dieser anhaltende Trend führt dazu, dass auch Beratungsleistungen häufiger mit Problemstellungen länderübergreifender Tätigkeit in Berührung kommen. Getreu dem Prinzip „Follow the Customer“² hat auch die Rechtsberatung den zunehmenden Bedarf an internationaler Ausrichtung erkannt und sich dementsprechend angepasst.

Im Auftrag der Selbsthilfe der Rechtsanwälte e.V. hat sich das Institut für Freie Berufe (IFB) mit einer Studie zum Thema internationale Kooperationen bei Rechtsanwälten³ in Deutschland diesem Thema gewidmet.⁴ Die Autoren stellen die zentralen Ergebnisse der Untersuchung dar, die sowohl das bestehende Kooperationsverhalten der Berufsträger abbilden als auch Empfehlungen für den Start in die Internationalisierung der Kanzleitätigkeit geben.

* Die Autorin Genitheim ist wissenschaftliche Mitarbeiterin und Studienleiterin beim Institut für Freie Berufe (IFB) der Universität Erlangen-Nürnberg; der Autor Kääb ist erster Vorsitzender des Vereins Selbsthilfe der Rechtsanwälte e.V. und Mitglied des Vorstands der Rechtsanwaltskammer München.

¹ Vgl. <https://de.statista.com/statistik/daten/studie/418986/umfrage/exportquote-nach-dem-vgr-konzept-in-deutschland/>.

² Schulz, Stolpersteine auf internationalem Parkett: Gescheiterte KMU-Kooperationen und ihre „lesson learned“, in Meyer (Hrsg.), Jahrbuch der KMU-Forschung und -Praxis, 2004, 89-109.

³ Im vorliegenden Text wird die männliche Form „Rechtsanwalt“ aufgrund einer besseren Lesbarkeit stellvertretend für männliche und weibliche Berufsträger verwendet. Selbstverständlich sind – so nicht explizit anders erwähnt – stets beide Geschlechter angesprochen.

⁴ Die komplette Studie ist als Bd. 40 der Schriftenreihe des IFB im Onlineshop des Instituts (www.ifb.uni-erlangen.de/shop) erhältlich.

I. KOOPERATIONEN BEI ANWÄLTEN UND INTERNATIONALISIERUNG DER RECHTSBERATUNG

Im Allgemeinen wird unter dem Begriff Kooperation von Unternehmen „eine längerfristige Beziehung zwischen selbstständig handelnden Unternehmen [...], deren Entscheidungen auf bestimmten Geschäftsfeldern gemeinsam getroffen werden bzw. voneinander abhängig sind“⁵ verstanden. Hier wird die Eigenständigkeit und Freiwilligkeit der Kooperationspartner betont, was auch in der durchgeführten Studie zentrale Eckpfeiler der Definition als Kooperation darstellt. Somit werden gesellschaftliche Zusammenschlüsse wie die GmbH oder GbR im Folgenden nicht als Kooperationen in diesem Sinne angesehen. Die betrachtete Form der Zusammenarbeit muss zudem vom klassischen „Auslandsbüro der eigenen Kanzlei“ abgegrenzt werden. Auf die Untersuchung Letzterer wurde im vorliegenden Kontext bewusst verzichtet, da speziell ein eher loser, unter Umständen nur zeitweise erfolgreicher Zusammenschluss von Kanzleien betrachtet werden sollte.

Dass Internationalisierung auch im juristischen Bereich ein Thema ist, zeigt sich nicht zuletzt an der stetig wachsenden Zahl von Fachanwaltstiteln mit einer solchen Ausrichtung. Als für eine länderübergreifende Tätigkeit prädestiniert werden hier das Transport- und Speditionsrecht, das internationale Wirtschaftsrecht, das Urheber- und Medienrecht sowie das Handels- und Gesellschaftsrecht gesehen. Speziell bei letztgenannten konnte hinsichtlich der Zahl an Fachanwaltstiteln im Zeitraum von 2010 bis 2017 ein Anstieg um knapp 126 % verzeichnet werden (vgl. Abb. 1 und Abb. 2).

Die Fachanwaltsstatistik⁶ ermöglicht aber nur einen groben Eindruck der tatsächlichen Zusammensetzung der länderübergreifenden anwaltlichen Tätigkeit. Genauere Einblicke in die Kooperation zwischen Berufsträgern, die ihren Sitz in unterschiedlichen Ländern innerhalb und außerhalb der EU haben, sowie in die Zusammenarbeit von Rechtsanwälten mit anverwandten Berufen sind nun durch die Studie des IFB möglich. Sie geht einerseits auf die internationale Kooperation an sich und deren Ausgestaltung und andererseits auf die dadurch entstehenden Vor- und Nachteile ein.

⁵ Fantapié Altobelli, Internationalisierung kleiner und mittelständischer Unternehmen, in: Berndt (Hrsg.), Management-Konzepte für kleine und mittlere Unternehmen, 2006, 111-128.

⁶ Dazu Witte/Franke, BRAK-Mitt. 2019, 129 (in diesem Heft).

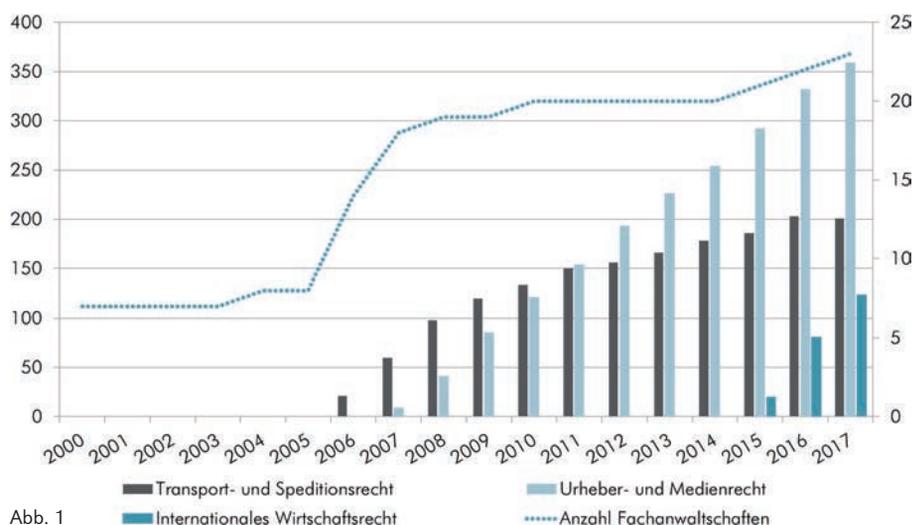


Abb. 1

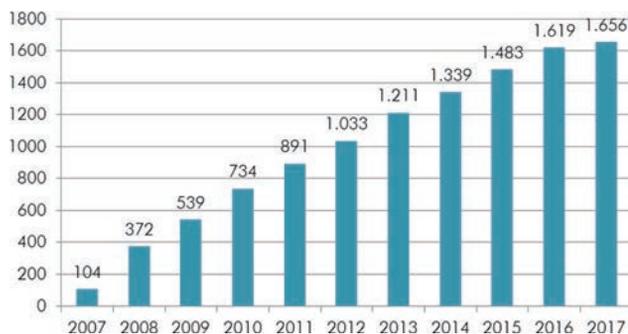


Abb. 2

II. INTERNATIONALE KOOPERATIONEN

Wie angedeutet, kann die internationale Kooperation im Bereich der Rechtsberatung zum einen eine wirtschaftlich sinnvolle Ergänzung des Angebotsportfolios sein. So kann dem Mandantenwunsch nach einer umfassenden Beratung auch im länderübergreifenden Problemfall Rechnung getragen werden, wobei der Mandant trotzdem über einen bekannten Ansprechpartner vor Ort verfügt. Zum anderen kann der eigene Fachbereich so erweitert werden, was dem vermehrten Konkurrenzdruck entgegen wirkt und ein mögliches Alleinstellungsmerkmal darstellt.

Grundlegend ist – unter Beachtung der spezifischen Gesetzgebung einzelner Länder – eine Kooperation sowohl mit anderen Rechtsanwälten als auch anderen Berufsgruppen möglich. Die empirische Untersuchung des IFB zeigt hierbei aber, dass ein Großteil der Befragten, die eine internationale Kooperation unterhalten, mit anderen Rechtsanwälten oder Steuerberatern zusammenarbeitet. Wirtschaftsprüfer und Unternehmensberater werden dahingegen nur in 20–30 % der Fälle als Partner genannt. Im Mittel arbeiten die Berufsträger mit fünf Kooperationspartnern zusammen, was meist im Rahmen eines Einzelmandats geschieht (81,7 % der Befragten). Dies unterstreicht nochmals den Charakter der Kooperation als meist wenig institutionalisierte Zusammenarbeit, die bei Bedarf genutzt wird und sonst ruht.

Auch zeigt sich – wenig überraschend –, dass größere Kanzleien häufiger länderübergreifende Kooperationen unterhalten als Kollegen mit wenigen Angestellten. Dabei erfolgt die Zusammenarbeit in etwa einem Viertel der Fälle projektbezogen oder auch durch längerfristige Arrangements, wie einen Rahmenvertrag (vgl. Abb. 3). Wenn die kooperierenden Befragten selbst betrachtet werden, fällt

auf, dass diese deutlich häufiger über eine Spezialisierung als über einen Fachanwaltstitel verfügen und sich selten in der Altersgruppe der über 54-Jährigen finden. Dafür ist ein nicht zu unterschätzender Teil der Befragten im Alter von unter 35 Jahren und damit für die anwaltliche Tätigkeit noch relativ jung. Hier ist es denkbar, dass etwaige Kontakte zu ausländischen Berufsträgern bereits im Studium geknüpft wurden oder über die (Groß-)Kanzlei bereits seit längerem vorhanden sind.

Wenn länderübergreifend kooperiert wird, stellen sich vor allem die Fragen, wie dies im Detail erfolgt und wie die Partner hierfür akquiriert werden. Die empirische Untersuchung zeigt hierbei, dass die Kooperationen mit 46,7 % meist über persönliche Kontakte und zu 23,4 % über berufliche Kontakte entstehen. Wie vermutet, stammen diese Kontakte häufig noch aus Studentenzeiten. Zum Knüpfen von Kontakten auf beruflicher Ebene wurden von Befragten der Besuch einschlägiger Konferenzen sowie die Mitgliedschaft in berufsständischen Vereinigungen als nützlich empfunden. Am häufigsten stammen diese Bekanntschaften aber aus früheren Tätigkeiten in anderen Kanzleien bzw. im Angestelltenverhältnis.

Berufliche Netzwerke spielen bei der Akquise potentieller Kooperationspartner mit letztlich 20 % der Nennungen aber eine eher sekundäre Rolle. Neben der Bearbeitung gemeinsamer Fälle ist für 77,5 % der Befragten auch die Weitervermittlung von Mandanten und für knapp die Hälfte ein regelmäßiger Erfahrungsaustausch mit den Kooperationspartnern ein selbstverständlicher Teil der Zusammenarbeit. Auch ein gemeinsames Netzwerk-Management, also das Teilen interessanter Kontakte, wird in 35,3 % der Fälle als Inhalt der Kooperation gesehen.

Die genaue Ausgestaltung der Zusammenarbeit variiert zwischen den Fällen und je nach inhaltlichen Erfordernissen, allerdings wird vor allem eine gute Erreichbar-

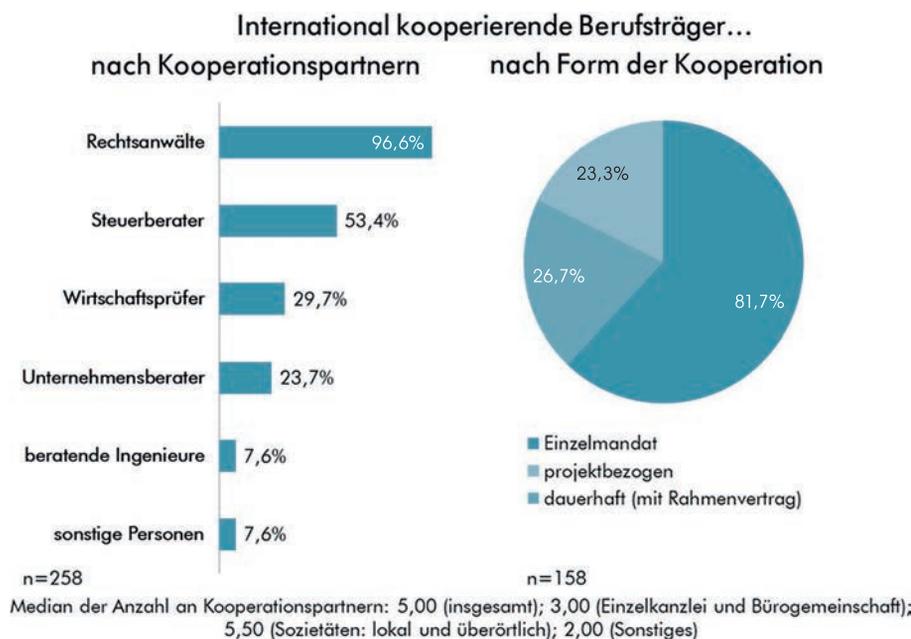
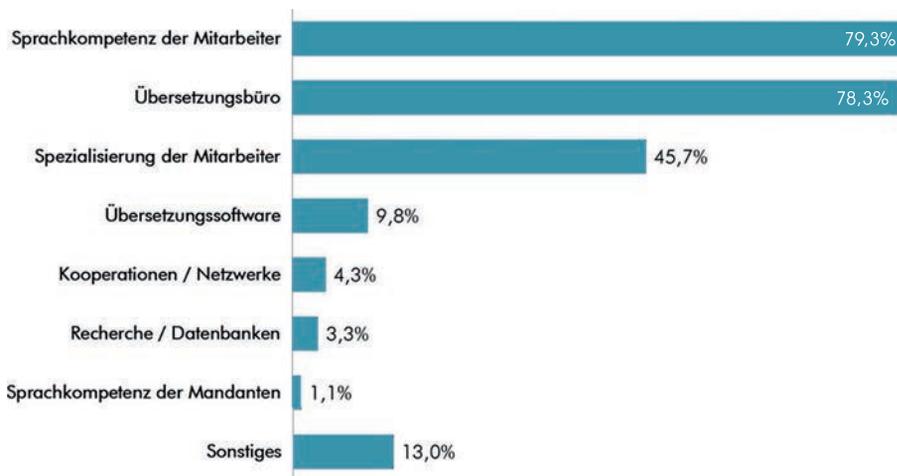


Abb. 3



n=92

Abb. 4

keit der Kooperationspartner als zentral erachtet. Hierbei können digitale Hilfsmittel – auch in Hinblick auf mögliche Zeitverschiebungen usw. – ein wichtiges Kommunikationsinstrument darstellen. Daneben wird mit knapp 80 % der Nennungen die Fremdsprachenkompetenz der eigenen Mitarbeiter als wichtige Ressource zur Fallbearbeitung gesehen. Auffällig ist hierbei auch, dass zwar ein Großteil der Befragten unter anderem den Service von Übersetzungsbüros nutzt, diesbezügliche Software aber kaum Verwendung findet (78,3 % vs. 9,8 %, vgl. Abb. 4).

III. BEWERTUNG LÄNDERÜBERGREIFENDER ZUSAMMENARBEIT

Im Rahmen der Untersuchung wurden die Teilnehmer auch bezüglich der Vor- und Nachteile der länderübergreifenden Arbeit zu ihrer Meinung befragt. Wie zu erwarten, unterscheiden sich diese deutlich je nachdem, ob die Berufsträger selbst international tätig sind oder nicht. So geben 84,8 % der Befragten mit internationaler Tätigkeit an, dass diese wirtschaftlich attraktiv sei. Auch Berufsträger, die selbst nur innerhalb Deutschlands arbeiten, sind mit immerhin 48,1 % der gleichen Meinung. Allerdings verneinen dies hier auch 26,2 % – bei international Tätigen liegt dieser Anteil mit 3 % deutlich niedriger.

Dabei wird auch deutlich, dass die jüngste Altersgruppe der bis zu 35-Jährigen eine durchaus positive Haltung zu diesem Thema zeigt. So sehen 40 % der national tätigen Befragten die internationale Zusammenarbeit als ökonomisch attraktiv an. Mit 36 % gibt aber eine ähnliche Menge der Teilnehmenden hierzu ein negatives Urteil ab. Dies ist auch in der Kategorie der bis zu 44-Jährigen der Fall, was darauf hindeutet, dass die Beschränkung auf nationales Arbeiten durchaus eine bewusste Entscheidung darstellen kann und nicht zwingend fehlenden Optionen geschuldet sein muss. Unabhängig davon, ob selbst länderübergreifend agiert wird, sehen die befragten Anwälte die internationale Kooperation als Erweiterung des Dienstleistungsange-

bots der eigenen Kanzlei an (innerhalb Deutschlands tätig: 53,7 % Zustimmung; international tätig: 83,7 % Zustimmung). Gerade internationale Kanzleien sehen die Vorteile dieser Ausrichtung darin, dass die Fachkompetenz erhöht werden kann (87,6 % Zustimmung) und sich die Kanzlei besser auf konkurrenzreichen Märkten behaupten kann (66,7 % Zustimmung).

Im Rahmen des qualitativen Teils der Untersuchung konnten nur wenige Nachteile der genannten Kooperationsform aufgedeckt werden. Neben der Be-

achtung spezifischer nationaler Regelungen zur Zusammenarbeit kann es natürlich immer zu zwischenmenschlichen Spannungen und Disputen aufgrund kultureller Eigenheiten kommen – dies stellt aber offenbar eher die Ausnahme als die Regel dar.

Die Befragten, die selbst länderübergreifende Zusammenarbeiten unterhalten, sehen diese vor allem als Alleinstellungsmerkmal für kleinere und mittlere Kanzleien. Diese können sich somit gut am Markt positionieren, sind aber flexibler und für den Kunden deutlich preiswerter als Großkanzleien mit einem vergleichbaren Angebot. Dies zeigt auch den Vorteil der Kooperation gegenüber einem eigenen Auslandsbüro: Letzteres generiert fixe Kosten und benötigt eine stete Auslastung, um rentabel zu arbeiten. Die Zusammenarbeit zweier (oder mehrerer) Berufsträger kann hingegen kurzfristig und temporär erfolgen. Nach Beendigung des internationalen Mandats gehen die Beteiligten wieder eigenen Fällen nach bis sich eine erneute Zusammenarbeit anbietet und bleiben dabei vollkommen flexibel.

IV. FAZIT

Die Studie des IFB lässt schließen, dass die internationale Zusammenarbeit auch im Rechtsbereich eine zukunftsreiche Kanzleiausrichtung darstellt und somit auch künftig zahlenmäßig zunehmen wird. Hierfür spricht zum einen die Internationalisierung der spezifischen Studiengänge, in denen immer häufiger Auslandsaufenthalte eingeplant werden. Zum anderen handelt es sich bei der internationalen Ausrichtung aktuell noch um ein Alleinstellungsmerkmal, welches durch die Abgrenzung zum restlichen Markt wirtschaftliche Vorteile verspricht. Ratsam ist hierbei, frühzeitig die nötigen Kontakte zu knüpfen, da gerade eine flexible Zusammenarbeit vor allem auf der zwischenmenschlichen (und fachlichen) Kompatibilität der Beteiligten basiert. Bereits das Studium, eigene Auslandsaufenthalte oder eine Tätigkeit im Angestelltenverhältnis stellen hierfür gute Gelegenheiten dar.

URTEILE IN VERWALTUNGSRECHTLICHEN ANWALTSSACHEN VOR DEM ANWALTSGERICHTSHOF

KOSTENERSTATTUNG UND VORLÄUFIGE VOLLSTRECKBARKEIT

DR. FRIEDRIKE BAUER-GERLAND*

Eine Kostenerstattung erfolgt nach Urteilen des Anwaltsgerichtshofs (künftig: AGH) in verwaltungsrechtlichen Anwaltssachen jedenfalls beim AGH Baden-Württemberg sehr selten. Sie wird schlicht nicht beantragt. Dies mag z.B. für die erfolglose Anfechtung eines Zulassungsentzugs wegen Vermögensverfalls als angemessene Handhabung gelten. Weil aus der Vielfalt der Tenorierungen zur vorläufigen Vollstreckbarkeit in den Urteilen der Anwaltsgerichtshöfe deutlich wird, dass Unsicherheiten bestehen, stellt die Autorin die Rechtslage nachfolgend im Einzelnen dar.

I. DIE KOSTENERSTATTUNG IN VERWALTUNGSRECHTLICHEN ANWALTSSACHEN

Bekanntlich findet gem. § 112c I BRAO¹ auf das gerichtliche Verfahren in verwaltungsrechtlichen Anwaltssachen die VwGO Anwendung. Die Kostenverteilung zwischen den Beteiligten – Kläger, Beklagter und häufig ein Beigeladener – ist in den §§ 154 ff. VwGO nach dem Unterliegensprinzip geregelt. Zur Kostenhöhe bestimmt § 162 I VwGO, dass die vollstreckbaren Kosten einerseits die Gerichtskosten (Gebühren und Auslagen) und andererseits die zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung notwendigen Aufwendungen der Beteiligten einschließlich der Kosten des Vorverfahrens umfassen.

Die Rechtslage nach der VwGO entspricht dabei im Wesentlichen der nach der ZPO. Im Hinblick auf die Anwendbarkeit des § 708 Nr. 11 ZPO oder des § 709 ZPO auf die Vollstreckbarkeitserklärung wird im Folgenden ein Überblick über die erstattungsfähigen Kosten gegeben.

1. GERICHTSGEBÜHREN

Für das gerichtliche Verfahren in verwaltungsrechtlichen Anwaltssachen fallen nach § 193 S. 1 BRAO i.V.m. Nr. 2110 GV-BRAO vier Gerichtsgebühren an, die gem. § 193 S. 2 BRAO, § 6 I 1 Nr. 5 GKG mit der Einreichung der Klage fällig werden, wobei allerdings eine Zustellung der Klage nicht von ihrer Zahlung abhängig ist (vgl. §§ 10, 12 GKG). Persönliche Kostenfreiheit genießen die Parteien nicht (§ 193 S. 2 BRAO, § 2 IV GKG).

2. KOSTEN DER PARTEI

Als Kosten der Partei entstehen einem Beteiligten eigene Kosten und solche eines beauftragten Anwalts. Da der AGH in verwaltungsrechtlichen Anwaltssachen einem Oberverwaltungsgericht gleichsteht, besteht Vertretungszwang (§ 112c I 2 BRAO, § 67 IV 1 VwGO).

a) NACH JVEG ERSTATTUNGSFÄHIGE KOSTEN

Eine Partei kann Kosten wie jede andere nichtanwaltschaftlich gebildete Person haben, etwa durch die Teilnahme an der mündlichen Verhandlung. Sie sind auch bei anwaltlicher Vertretung grundsätzlich erstattungsfähig,² und zwar gem. § 173 VwGO, § 91 I 2 ZPO nach den Bestimmungen des JVEG. Reisekosten (max. Bahnfahrt 1. Klasse, § 5 JVEG), die Entschädigung für Zeitaufwand (§ 20 JVEG: 3,50 Euro/h und § 22 JVEG: 21 Euro/h) sowie sonstige Auslagen und Tagegeld (§ 6 JVEG) betragen regelmäßig unter 1.500 Euro.

b) KOSTEN BEI SELBSTVERTRETUNG

Eine Partei, die als Rechtsanwalt zugelassen ist, darf sich nach § 67 IV 8 i.V.m. S. 3, II 1 VwGO selbst vertreten. Dieser § 78 IV ZPO entsprechenden Regelung korrespondiert dort im Kostenrecht § 91 II 3 ZPO, wonach der in eigener Sache auftretende Anwalt Gebühren und Auslagen wie ein bevollmächtigter Anwalt erstattet erhält. Diese Bestimmung findet nach § 173 VwGO lückenfüllend auch im Verwaltungsrecht Anwendung.³

Die Rechtslage hat sich damit durch die Umstellung des verwaltungsrechtlichen Anwaltsverfahrens auf die Bestimmungen der VwGO geändert. Die Bestimmungen des vorher geltenden FGG, dort § 13a FGG (Fassung 1990), trugen nämlich die Rechtsprechung, dass eine Kostenerstattung bei Selbstvertretung in berufsrechtlichen Verfahren nicht erfolgt.⁴ Dies wurde damit begründet, dass § 13a FGG nicht eine am Obsiegen oder Unterliegen ausgerichtete Kostenverteilung vorsah, sondern die Anordnung des Kostenersatzes in das billige Ermessen des Gerichts stellte. Der an die zivilprozessuale Kostentragungspflicht des Unterliegenden anknüpfende § 91 II 3 ZPO (der 1990 noch in Satz 4 stand) war daher nicht auf das FGG-Verfahren übertragbar. Nachdem heute § 154 I VwGO die Kostentragungspflicht des Unterliegenden vorsieht, § 162 II 1 VwGO die grundsätzliche Erstattungsfähigkeit anord-

* Die Autorin ist Vorsitzende Richterin am LG Heidelberg und Richterin am AGH Baden-Württemberg.

¹ Diese Verweisungsnorm wird im Folgenden nicht mehr mitzitiert, um die Normenangaben übersichtlich zu halten.

² Kopp/Schenke, VwGO, 24. Aufl. 2018, § 162 Rn. 4.

³ OVG Lüneburg, Beschl. v. 24.9.2001 – 8 OA 2480/01, NVwZ-RR 2002, 237.

⁴ OLG Köln, Beschl. v. 12.12.1990 – 2 VA (Not) 1/86, MDR 1991, 547 f.; KG, Beschl. v. 11.11.2003 – 1 W 611/01, MDR 2004, 717.

net und § 67 II 8 VwGO die Selbstvertretung erlaubt, ist eine Differenzierung zwischen berufsrechtlichen und anderen verwaltungsrechtlichen Verfahren nicht mehr möglich.

Das Selbstvertretungsrecht besteht auch fort, wenn der Entzug der Zulassung mit aufschiebender Wirkung (§ 80 I 1 VwGO) angefochten wird. Verstößt ein Rechtsanwalt bei der Selbstvertretung jedoch gegen ein vorläufiges Berufs- oder Vertretungsverbot (§§ 155 II, IV, V, 156 II BRAO), etwa weil Sofortvollzug angeordnet ist, sind seine Rechtshandlungen zwar wirksam.⁵ Ein Kostenerstattungsanspruch ist aber nicht gegeben, da kein Recht besteht, als Prozessbevollmächtigter aufzutreten.⁶

Die zu erstattenden Kosten bei Selbstvertretung entsprechen denen eines bevollmächtigten Rechtsanwalts (siehe I.2.b). Allerdings fällt keine Umsatzsteuer an.⁷

c) KOSTEN EINES BEAUFTRAGTEN RECHTSANWALTS

Tritt im gerichtlichen Verfahren in verwaltungsrechtlichen Anwaltssachen für den Beteiligten ein beauftragter Rechtsanwalt auf, sind dessen Gebühren und Auslagen nach § 162 II VwGO stets erstattungsfähig, ungeachtet, ob sie bezahlt sind oder nicht.⁸ Die aus der Zuziehung eines Rechtsanwalts entstehenden Aufwendungen zählen grundsätzlich zu den Kosten zweckentsprechender, notwendiger Rechtsverfolgung i.S.d. § 162 I VwGO.⁹ Grenze ist der Rechtsmissbrauch. Von ihm kann auszugehen sein, wenn die Beauftragung offensichtlich nutzlos und objektiv nur dazu angetan ist, dem Prozessgegner Kosten zu verursachen,¹⁰ etwa wenn der Rechtsanwalt nach feststehender Erledigung der Hauptsache nur zur Abgabe einer Erledigungserklärung beauftragt wird.¹¹

Lässt sich die Partei durch einen Rechtsanwalt vor dem AGH, der wie gesagt einem OVG entspricht (§ 112c I 2 BRAO), vertreten, fallen für das Klageverfahren eine 1,6 fache Verfahrensgebühr (Nr. 3200 VV-RVG) und eine 1,2 fache Terminsgebühr (Nr. 3202 VV-RVG), und damit 2,8 Gebühren nebst Auslagen entsprechend Teil 7 VV-RVG einschließlich bei nicht vorsteuerabzugsberechtigten Beteiligten Umsatzsteuer an. Das nach § 162 I VwGO von der Erstattung erfasste Vorverfahren schlägt mit typischerweise einer 1,3-fachen Geschäftsgebühr (Nr. 2300 VV-RVG), die jedoch hälftig auf die Verfahrensgebühr angerechnet wird (III 1 Alt. 1 vor Nr. 2.3 VV-RVG), nebst Auslagen und Umsatzsteuer zu Buche.¹²

Der Vorbehalt zweckentsprechender nötiger Rechtswahrnehmung gem. § 162 I VwGO schränkt den Reise-

kostensatz für ortsfremde Anwälte nicht ohne weiteres ein, da § 91 II 1 ZPO über § 173 VwGO nicht gilt.¹³ Ebenso wenig lässt sich mit ihm die Erstattung der Terminsgebühr verneinen. Zwar ergeht im verwaltungsgerichtlichen Verfahren auch bei Säumnis einer Partei ein streitiges Urteil. Trotzdem darf auch eine Partei, die ein Obsiegen als sicher ansehen darf, die Teilnahme an der mündlichen Verhandlung als notwendig erachten. Allerdings wird im Rahmen des Selbstvertretungsrechts von einem Anwalt erwartet, dass er etwa mit der Verursachung von Gebühren für die Vertretung im Berufungsverfahren zuwartet, bis diese begründet wird, weil er die Situation einer eingelegten Berufung – juristisch geschult – als weniger risikobehaftet auffasst als andere Rechtsmittelgegner.¹⁴ Auf die Teilnahme an der mündlichen Verhandlung vor dem AGH als Herzstück des Prozesses kann dies aber nicht erstreckt werden.

3. KOSTEN DER RECHTSANWALTSKAMMER

Eine Rechtsanwaltskammer, die juristische Person des öffentlichen Rechts ist (§ 62 II BRAO), kann gem. § 67 IV VwGO auf drei Wegen als Beteiligte auftreten: nach Satz 4 vertreten durch einen ihrer Beschäftigten, nach Satz 8 in Selbstvertretung oder nach Satz 3 i.V.m. II 1 vertreten durch einen „extern“ beauftragten Rechtsanwalt.

a) Der Beschäftigtenbegriff des § 67 IV VwGO ist weit auszulegen und erfasst nach der Gesetzesbegründung alle öffentlich-rechtlichen oder privaten Beschäftigungsverhältnisse (BT-Drs. 16/3655, 87). Sozialversicherungsrechtlich (§ 7 I SGB IV) ist damit eine nichtselbstständige Tätigkeit gemeint. Anhaltspunkte für sie sind die Weisungsgebundenheit und die Eingliederung in die Arbeitsorganisation des Weisungsgebers. Das trifft auf die häufig vor dem AGH auftretenden Vorstandsmitglieder der Rechtsanwaltskammer nicht zu. Hingegen dürfte für die Geschäftsführer einer Rechtsanwaltskammer¹⁵ von einer für eine Beschäftigung genügenden funktionsgerecht dienenden Teilhabe am Arbeitsprozess¹⁶ auszugehen sein.

Kommt ein Rechtsanwalt als „eigener Beschäftigter“ der Rechtsanwaltskammer i.S.d. § 67 IV 4 VwGO in die mündliche Verhandlung, ist nur die Partei erschienen und erhält ihre Kosten wie unter I.1.a beschrieben ersetzt.

b) Der Präsident der Rechtsanwaltskammer ist gem. § 67 IV 8, 3, II 1 VwGO zur Selbstvertretung i.S.d. § 91 II 3 ZPO berechtigt. Zwar ist nicht er, sondern die Rechtsanwaltskammer als juristische Person Beteiligte. Ein Tätigwerden in eigener Sache wird aber nach herrschender Ansicht auch dann angenommen, wenn ein Rechtsanwalt als gesetzlicher Vertreter oder vertretungsberechtigtes Organ, hier nach § 80 I BRAO, tätig

⁵ BGH, Beschl. v. 23.6.2012 – AnwZ (Brfg) 58/11; dazu NJW-Spezial 2012, 606, 607.

⁶ Vgl. BVerfG, Beschl. v. 26.2.1980 – 2 BvR 752/78, Rn. 20.

⁷ BGH, Beschl. v. 25.11.2004 – 1 ZB 16/04, Rn. 13.

⁸ Dölling, NJW 2014, 2468.

⁹ OVG Nordrhein-Westfalen, Beschl. v. 6.1.2014 – 12 E 854/13, Rn. 3.

¹⁰ Thüringer OVG, Beschl. v. 12.2.2014 – 4 VO 699/13, Rn. 5, juris m.w.N.

¹¹ VGH Baden-Württemberg, Beschl. v. 28.2.1991 – NC 9 S 98/90, Rn. 2, juris.

¹² Zur umstrittenen Erstattungsfähigkeit der Widerspruchsgebühr s. Neumann/Scharks, in: Sodan/Ziekow, VwGO, 5. Aufl. 2018, § 162 Rn. 96.

¹³ BVerfG, Beschl. v. 11.9.2007 – 9 KSt 5/07, NJW 2007, 3656 Rn. 2.

¹⁴ BGH, NJW 2008, 1087 Rn. 10.

¹⁵ Vgl. LAG Düsseldorf, AnwBl. Online 2018, 70.

¹⁶ BSG, NJOZ 2016, 666 Rn. 16.

wird.¹⁷ Dabei schadet es nicht, wenn der Präsident die Vertretung in eigener Sache nicht anzeigt.¹⁸ Ist der Präsident verhindert, wird er durch den oder die Vizepräsidenten vertreten. Bei Verhinderung dieser Personen vertritt sie der Schriftführer; bei Verhinderung aller Vorgenannten ist der Schatzmeister zur Vertretung berufen, danach die weiteren Mitglieder des Präsidiums und dann die restlichen Mitglieder des Vorstands nach höchstem Dienstalter oder bei gleichem Dienstalter höherem Lebensalter.¹⁹ Der Vorstand (§ 63 BRAO) selbst ist zwar auch ein Organ der Rechtsanwaltskammer, als Kollegialorgan aber nur in seiner Gesamtheit.

Tritt in einem Verhinderungs- und Vertretungsfall des Präsidenten das dann zur Vertretung der Rechtsanwaltskammer berufene Vorstandsmitglied in der mündlichen Verhandlung vor dem AGH auf, wird von einer zulässigen Selbstvertretung auszugehen sein.²⁰

Die erstattungsfähigen Kosten entsprechen den unter I.2.c dargestellten. Umsatzsteuer fällt nicht an. Das auftretende Organ macht einen eigenen Anspruch der Rechtsanwaltskammer geltend und damit einen eigenen berufsbezogenen Anspruch im Sinne eines umsatzsteuerlichen Innengeschäfts.

c) Wie jedermann hat die Rechtsanwaltskammer auch die Möglichkeit, einen „externen“ Rechtsanwalt mit der Wahrnehmung ihrer Interessen zu beauftragen. Die Kosten entsprechen den unter I.2.c dargestellten.

4. KOSTEN DES BEIGELADENEN

Für den Beigeladenen in Gerichtsverfahren in verwaltungsrechtlichen Anwaltssachen richten sich das „Ob“ und das „Wieviel“²¹ eines Kostenerstattungsanspruchs nach der Billigkeit (§ 162 III VwGO). Stellt er einen eigenen Antrag, der Erfolg hat, rechtfertigt das eingegangene Kostenrisiko (§ 154 III VwGO) regelmäßig eine Erstattung. Auch der Beigeladene kann eigene Parteikosten oder Anwaltskosten haben oder ggf. sich selbst anwaltlich vertreten.

Für die Erstattung dieser Kosten scheint die Rechtslage der alten nach dem FGg vergleichbar zu sein. Dennoch führt dies nicht entsprechend der damaligen Rechtsprechung²² zu einem Ausschluss der Kostenerstattung bei Selbstvertretung. Denn über die Frage, ob Kosten überhaupt und wenn ja, nur auf der Basis eigener Parteikosten oder Anwaltsgebühren erstattet verlangt werden

dürfen, muss nach § 162 III VwGO vom Gericht im Einzelfall entschieden werden.

Erlegt das Gericht die außergerichtlichen Kosten des beigeladenen Rechtsanwalts der unterlegenen Partei auf, ohne dies ausdrücklich auf eine Abrechnung nach Parteikosten zu beschränken, wird man wegen der Anwendbarkeit von § 91 II 3 ZPO über § 173 VwGO von einer Erstattungsfähigkeit in Höhe von Anwaltsgebühren auch bei einer Selbstvertretung auszugehen haben. Das BVerfG sieht nämlich keinen überzeugenden Grund, den unterliegenden Prozessgegner, der die Kosten zu tragen hat, nur deshalb von der Erstattung des der Gegenseite entstandenen vermögenswerten Aufwands freizustellen, weil der sich „selbst vertretende“ Rechtsanwalt die Rolle eines Prozessbevollmächtigten der Sache nach selbst voll ausfüllen durfte²³ und getan hat. Anders als in Verfahren, für die die strafprozessualen Vorschriften zur Anwendung kommen, nach denen bei Selbstvertretung keine Anwaltsgebühren erstattet werden,²⁴ ist bei verwaltungsrechtlichen Anwaltssachen eine solche vollumfängliche Selbstvertretung erlaubt und sind daher auch Anwaltsgebühren abrechenbar.

5. ZWISCHENERGEBNIS

Als Zwischenergebnis ist demnach festzuhalten, dass die beteiligten Rechtsanwälte und die Rechtsanwaltskammer eine Kostenerstattung für von ihnen beauftragte Rechtsanwälte ebenso wie im Fall der Selbstvertretung auf Anwaltskostenbasis verlangen können. Im Übrigen dürfen die Beteiligten – auch die Rechtsanwaltskammer, die durch einen Beschäftigten vertreten wird – die ihnen selbst entstandenen Parteikosten ersetzt verlangen. Die Beigeladenen haben nur Erstattungsansprüche, wenn und soweit das Gericht eine Kostenerstattung angeordnet hat.

II. DIE VORLÄUFIGE VOLLSTRECKBARKEIT ANWALTSGERICHTLICHER URTEILE

Ausgehend hiervon ist die zweite Frage dieses Beitrags zu beantworten: ob und wie ein Urteil des AGH in verwaltungsrechtlichen Anwaltssachen für vorläufig vollstreckbar zu erklären ist.

Der gem. § 112c I 1 BRAO anwendbare § 167 I 1 VwGO verweist für die Vollstreckung auf das 8. Buch der ZPO und damit auf §§ 708, 709 ZPO. Allerdings können gem. § 167 II VwGO Urteile des AGH nur wegen der Kosten für vorläufig vollstreckbar erklärt werden.

1. VORLÄUFIGE VOLLSTRECKBARERKLÄRUNG NUR WEGEN DER KOSTEN

Dies gilt nicht nur für die beiden in § 167 II VwGO genannten Klagearten der Anfechtungs- und Verpflichtungs-

¹⁷ OVG Lüneburg, Beschl. v. 24.9.2001 – 8 OA 2480/01, juris Rn. 6, m.w.N.; mittlerweile auch *Kopp/Schenke*, § 162 Rn. 9; nicht ausdrücklich wird die Tätigkeit als Organ genannt von: *Flockenhaus*, in Musielak/Voit, ZPO, 15. Aufl. 2018, § 91 Rn. 33; *Schulz*, in MüKoZPO, 5. Aufl. 2016, § 91 Rn. 87 f.

¹⁸ *Flockenhaus*, in Musielak/Voit, § 91 Rn. 33.

¹⁹ *Weyland*, in Feuerich/Weyland, BRAO, 9. Aufl. 2018, § 80 Rn. 8; *Lauda*, in Gaier/Wolf/Göcken, Anwaltliches Berufsrecht, 2. Aufl. 2018, § 80 BRAO, Rn. 8; *Hartung*, in Henssler/Prütting, BRAO, 4. Aufl. 2018, § 80 Rn. 5.

²⁰ BGH, Beschl. v. 2.11.2016 – AnwZ (B) 2/16, steht nicht entgegen, da kein konkreter Verhinderungsfall Gegenstand der Entscheidung war.

²¹ *Kopp/Schenke*, § 162 Rn. 21; *Olbertz*, in Schoch/Schneider/Bier, VwGO, Stand: Sept. 2018, § 162 Rn. 100.

²² OLG Köln, MDR 1991, 547 f.

²³ BVerfG, Beschl. v. 26.2.1980 – 2 BvR 752/78 Rn. 20.

²⁴ AGH Nordrhein-Westfalen, 7.4.2017 – 2 AGH 16/16 Rn. 31.

tungsklage, sondern im Hinblick auf das Ziel, nur mit rechtskräftigen Entscheidungen in die Amtsführung der Behörde einzugreifen, auch für vorläufige Unterlassungsklagen und für mit einer Anfechtungsklage verbundene Leistungsklagen, die ein vom Erfolg der Anfechtung abhängiges Leistungsziel haben. Ebenso gilt es für Leistungsklagen, die schlicht hoheitliches Verwaltungshandeln betreffen.²⁵ Feststellungsklagen haben in der Hauptsache ohnehin keinen vollstreckungsfähigen Inhalt und Gestaltungsklagen wirken in der Hauptsache rechtsändernd und müssen insoweit nicht vollstreckt werden. Damit dürften alle verwaltungsrechtlichen Anwaltssachen von § 167 II VwGO erfasst sein und nur hinsichtlich der Kosten für vorläufig vollstreckbar erklärt werden.

2. TENORIERUNG

In der Rechtsprechung der AGHs wird die vorläufige Vollstreckbarkeit auch bei Rechtsstreiten mit Streitwerten in fünfstelliger Höhe unterschiedlich tenoriert. Eine Gruppe hält eine Vollstreckbarkeitserklärung für entbehrlich (s. I.2.a).²⁶ Eine andere erklärt gegen Sicherheitsleistung für vorläufig vollstreckbar (s. II.2.b).²⁷ Die dritte und größte Gruppe tenoriert ohne Sicherheitsleistung und ganz überwiegend mit Abwendungsbefugnis, wobei dies mehrheitlich auf § 708 Nr. 11 ZPO²⁸ (s. II.2.d), vereinzelt auf § 708 Nr. 10 ZPO²⁹ (s. II.2.c) gestützt wird.

a) VORLÄUFIGE VOLLSTRECKBARKEITSERKLÄRUNG

Die Urteile des AGH in verwaltungsrechtlichen Anwaltssachen müssen für vorläufig vollstreckbar erklärt werden. Nach § 704 Alt. 2 ZPO findet eine Zwangsvollstreckung nicht rechtskräftiger Urteile nur statt, wenn sie ausdrücklich für vorläufig vollstreckbar erklärt worden sind.³⁰ Eine Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit hat daher von Amts wegen zu erfolgen. Anders verhält es sich bei Beschlüssen zum Beispiel nach § 161 II VwGO bei übereinstimmender Erledigungserklärung. Diese sind nämlich Vollstreckungstitel i.S.d. § 794 I Nr. 3 ZPO, die aus sich heraus vollstreckbar sind. § 794

²⁵ Pietzner/Möller, in Schoch/Schneider/Bier, § 167 Rn. 133 ff.

²⁶ Bsp.: Schleswig-Holsteinischer AGH, Ur. v. 19.2.2018 – 2 AGH 2/15 Rn. 41; Hessischer AGH, Ur. v. 3.4.2017 – 2 AGH 8/16 Rn. 20; AGH Baden-Württemberg, Ur. v. 24.3.2017 – AGH 10/16 II Rn. 25; Brandenburgischer AGH, Ur. v. 29.11.2010 – AGH I 1/20 Rn. 57.

²⁷ Bsp.: Bayerischer AGH, Ur. v. 30.4.2018 – BayAGH I – 5 – 14/16 Rn. 49; Ur. v. 11.12.2017 – BayAGH III 4 – 6/17 Rn. 37; Thüringer AGH, Ur. v. 21.3.2012 – AGH 2/10 Rn. 47; AGH Nordrhein-Westfalen, Ur. v. 14.7.2017 – 1 AGH 14/16 Rn. 33.

²⁸ Bsp.: Bayerischer AGH, Ur. v. 24.9.2018 – BayAGH III – 4 – 3/16 Rn. 87; AGH Nordrhein-Westfalen, Ur. v. 22.2.2018 – 1 AGH 83/16 Rn. 42; Niedersächsischer AGH, Ur. v. 28.5.2018 – AGH 13/17 Rn. 35; AGH Rheinland-Pfalz, Ur. v. 11.8.2017 – 1 AGH 17/16 Rn. 57; AGH Baden-Württemberg, Ur. v. 28.7.2018 – AGH 17/2016, AnwBl. Online 2018, 683, 687; Hamburgischer AGH, Ur. v. 22.6.2017 – AGH I ZU (SYN) 11/2016 (I-6); AGH Rheinland-Pfalz, Ur. v. 19.5.2017 – 1 AGH 21/16, AnwBl. Online 2017, 485, 488; Hessischer AGH, Ur. v. 8.5.2017 – 1 AGH 14/16 Rn. 51; AGH Sachsen-Anhalt, Ur. v. 31.3.2017 – 1 AGH 1/16 Rn. 37; Sächsischer AGH, Ur. v. 11.9.2015 – AGH 13/14 (I) Rn. 48; AGH Mecklenburg-Vorpommern, Ur. v. 5.7.2013 – AGH 9/12 (I/5) Rn. 97.

²⁹ AGH Baden-Württemberg, Ur. v. 7.12.2017 – AGH 10/17 (I) Rn. 53; AGH Berlin, Ur. v. 2.12.2015 – 1 AGH 16/15 Rn. 26.

³⁰ Zöller/Seiberl, ZPO, 32. Aufl. 2018, § 704 Rn. 1.

I Nr. 3 ZPO fordert zwar eine beschwerdefähige Entscheidung, und Entscheidungen des AGH sind als solche eines Oberverwaltungsgerichts (§ 112c II 2 BRAO, § 146 I VwGO) nicht beschwerdefähig. § 794 I Nr. 3 ZPO findet aber auch auf diese mit ihrem Wirksamwerden rechtskräftigen Entscheidungen Anwendung.³¹

Wenn § 167 II VwGO formuliert, Urteile in Anfechtungs- und Verpflichtungsklagen „können“ nur hinsichtlich der Kosten für vorläufig vollstreckbar erklärt werden, ist damit nicht das Ermessen eingeräumt, auf einen Ausspruch zur Vollstreckbarkeit zu verzichten. Dies ergibt sich aus dem Regelungszusammenhang zu § 167 I VwGO und der dortigen Verweisung auf die ZPO mit ihrer amtswegigen Entscheidungspflicht.³²

Die Erklärung zur vorläufigen Vollstreckbarkeit wird auch nicht deshalb entbehrlich, weil in der Praxis das Kostenfestsetzungsverfahren so viel Zeit in Anspruch nimmt, dass regelmäßig schon formelle Rechtskraft – und damit „endgültige“ Vollstreckbarkeit – des Urteils eingetreten ist. Die richterliche Entscheidungspflicht hängt von der tatsächlichen Abwicklung nicht ab.

Eine Erklärung zur vorläufigen Vollstreckbarkeit ist also ein Muss. Die Vollstreckung aus den Kostenfestsetzungsbeschlüssen, die gem. § 168 I Nr. 4 VwGO Vollstreckungstitel sind, erfolgt dann gem. §§ 169, 170 VwGO.³³

b) VOLLSTRECKBARKEITSERKLÄRUNG GEGEN SICHERHEITSLAISTUNG

Hinsichtlich der Kosten findet eine Vollstreckung gegen Sicherheitsleistung nach § 709 S. 1 ZPO dann statt, wenn eine Vollstreckung im Wert von mehr als 1.500 Euro möglich ist, unter dieser Wertgrenze findet § 708 Nr. 11 ZPO Anwendung. Ob Kostenerstattungsansprüche später überhaupt geltend gemacht werden, ist irrelevant, ausreichend ist die Möglichkeit. Die Höhe der vollstreckbaren Kosten ist zu schätzen.³⁴

Neben den bezahlten³⁵ Gerichtsgebühren und den eigenen und fremden Parteikosten sind auch die außergerichtlichen Kosten des Beigeladenen für die Wertgrenze des § 708 Nr. 11 ZPO zu berücksichtigen, wenn sie gem. § 162 III VwGO auferlegt sind. § 708 Nr. 11 ZPO stellt nämlich darauf ab, was aus der Kostenentscheidung insgesamt gegen einen bestimmten Vollstreckungsschuldner vollstreckbar ist. Bei Kostenteilung sind die Vollstreckungsschuldner daher getrennt zu betrachten.

Wie unter Ziffer I.2.c ausgeführt, fallen für das Klageverfahren 2,8 Gebühren nebst Auslagen und gegebenenfalls Umsatzsteuer an, für das Vorverfahren eine 1,3-fache Gebühr, die hälftig auf die Verfahrensgebühr angerechnet wird. Für einen unterliegenden Kläger, der

³¹ Vgl. Zöller/Gmeiner, § 794 Rn. 20.

³² BVerwGE 16, 254, 255; in Baden-Württemberg anders gehandhabt.

³³ Kopp/Schenke, § 169 Rn. 3; § 170 Rn. 1.

³⁴ Dölling, NJW 2014, 2468; Trinks, JR 2016, 673.

³⁵ Dölling, NJW 2014, 2470.

die Gerichtskosten selbst gezahlt hat, und gegen den nur die Anwaltskosten des Beklagten einschließlich der Kosten des Vorverfahrens, aber ohne Parteikosten und ohne Kosten eines Beigeladenen festgesetzt werden, ist bereits ab einem Streitwert von 5.000,01 Euro eine Vollstreckung von mehr als 1.500 Euro möglich (1.500,95 Euro). Gegen den unterliegenden Beklagten, der auch die Gerichtskosten erstatten muss, ist schon ab einem Streitwert von 4.000,01 Euro (Gerichtskosten 438 Euro, Anwaltskosten 1.291,57 Euro) eine Vollstreckung über 1.500 Euro eröffnet. Sind auch die Anwaltskosten eines Beigeladenen zu erstatten, ist die Schwelle für den Beklagten bereits bei einem Streitwert von 2.000,01 Euro überschritten (872,81 Euro Anwaltskosten Gegner, 693,53 Euro Anwaltskosten Beigeladener, 324 Euro Gerichtskosten).

Da die typischen Streitwerte in verwaltungsrechtlichen Anwaltssachen wesentlich höher liegen (vgl. § 194 BRAO, § 52 GKG), ist, sobald die Möglichkeit besteht, dass nach Anwaltskosten abgerechnet wird, von einer Vollstreckung über 1.500 Euro auszugehen und damit § 709 ZPO anzuwenden.

c) VOLLSTRECKBARKEITSERKLÄRUNG OHNE SICHERHEITSLAISTUNG

Eine Vollstreckbarkeitserklärung ohne Sicherheitsleistung nach § 708 ZPO lässt sich auch nicht mit dessen Nr. 10 rechtfertigen, wonach Berufungsurteile in vermögensrechtlichen Streitigkeiten ungeachtet, in welchem Wert sie eine Vollstreckung ermöglichen, ohne Sicherheitsleistung für vorläufig vollstreckbar erklärt werden.

§ 708 Nr. 10 ZPO fordert seinem Wortlaut nach ein Berufungsurteil, während das Urteil des AGH in Verwaltungssachen ein erstinstanzliches Urteil ist. Die Rechtfertigung der Nr. 10, dass nämlich die Rechte des Schuldners durch die Überprüfung bereits in zwei Tatsacheninstanzen hinreichend gewahrt sind, greift somit nicht.³⁶ Zudem gilt Nr. 10 nur für vermögensrechtliche Streitigkeiten. Für diese Rechtsnatur kommt es nicht auf den nach § 167 II VwGO allein für vorläufig vollstreckbar zu erklärenden Kostenerstattungsanspruch als Geldforderung an. Vielmehr ist die Rechtsnatur des Streitgegenstands maßgeblich,³⁷ so dass – der Rechtsprechung des BVerwG folgend – in Zulassungssachen auch dieses Tatbestandmerkmal fehlt und § 709 ZPO anzuwenden ist.

Auch die Überlegung, dass der AGH in § 112c I 2 BRAO einem Oberverwaltungsgericht und damit einem Gericht typischerweise zweiter Instanz gleichgestellt wird, trägt eine Anwendung der Nr. 10 nicht. Für eine analoge Heranziehung fehlt nämlich bereits die Regelungslücke, denn § 708 ZPO und § 709 ZPO ergänzen sich lückenlos. Zudem zeigt § 112c I BRAO selbst, dass die

Gleichsetzung der Gerichte gerade für die Berufung nicht gilt. Nach § 112c I 3 BRAO bleibt § 112e BRAO von der Gleichsetzung nämlich unberührt. § 112e BRAO enthält aber für die Berufung die Fiktion, dass der AGH nicht einem Gericht zweiter, sondern erster Instanz entspricht und der Bundesgerichtshof das Berufungsgericht ist.

d) VERBLEIBENDER ANWENDUNGSBEREICH DER VOLLSTRECKBARKEITSERKLÄRUNG OHNE SICHERHEITSLAISTUNG

Der für eine Vollstreckung ohne Sicherheitsleistung nach § 708 Nr. 11 ZPO verbleibende Anwendungsbereich in verwaltungsrechtlichen Anwaltssachen beschränkt sich bei der Erstattung von Anwaltskosten auf Verfahren mit Streitwerten unter 4.000,01 Euro, beziehungsweise 5.000,01 Euro oder auf Urteile, aufgrund derer nur eigene Parteikosten vollstreckt werden können (siehe I.2.b).

e) ABWENDUNGSBEFUGNIS

Zum Ausspruch zur vorläufigen Vollstreckbarkeit nach § 708 Nr. 11 ZPO gehört zwingend der Ausspruch zur Abwendbarkeit der Vollstreckung aus §§ 711, 709 S. 2 ZPO.³⁸ Er macht eine Differenzierung in der Sicherheitshöhe notwendig: Die vom Vollstreckungsschuldner zu leistende Sicherheit muss die gesamten aus dem Urteil vollstreckbaren Kosten erfassen, während die Sicherheit des Vollstreckungsgläubigers immer nur den in die Vollstreckung gegebenen (Teil-)Betrag betrifft. Die in Urteilen der AGH auch anzutreffende Tenorierung auf Sicherheit in „gleicher Höhe“ entspricht dem nicht.

Lediglich wenn die Verurteilung aufgrund eines Anerkennnisses (§ 173 S. 1 VwGO, § 307 ZPO) oder eines Verzichts (§ 173 S. 1 VwGO, § 306 ZPO) erfolgt, ist gem. § 708 Nr. 1 ZPO ohne Sicherheitsleistung und gem. § 711 ZPO ohne Abwendungsbefugnis zu tenorieren.

III. FAZIT

Im Ergebnis ist daher in gerichtlichen Verfahren in verwaltungsrechtlichen Anwaltssachen eine Kostenerstattung regelmäßig möglich. Urteile in diesen Verfahren sind für vorläufig vollstreckbar zu erklären. Sobald Anwaltskosten erstattet verlangt werden können, ist bei den typischen Streitwerten verwaltungsrechtlicher Anwaltssachen von über 5.000 Euro von einer Vollstreckbarkeit nach § 112c I 1 BRAO, § 167 I 1, II VwGO, § 709 ZPO auszugehen. Der Anwendungsbereich von § 708 Nr. 11 ZPO ist weitestgehend auf Streitigkeiten beschränkt, in denen nur Parteikosten vollstreckt werden können. Dies stellt im Hinblick auf das Selbstvertretungsrecht der Beteiligten den Ausnahmefall dar.

³⁶ Götz, in MüKoZPO, § 708 Rn. 17.

³⁷ BVerwGE 16, 254, 255 zur Kriegsdienstverweigerung; a.A. zur ZPO: Zöller/Herget, § 708 Rn. 13; Musielak/Voit, § 708 Rn. 10.

³⁸ OVG Magdeburg, NVwZ-RR 2008, 366, 367.

EIN BLICK ZURÜCK AUF WICHTIGE GEBÜHRENRECHTLICHE ENTSCHEIDUNGEN IM JAHR 2018

RECHTSANWÄLTIN UND NOTARIN DAGMAR BECK-BEVER*

Die Autorin gibt einen Überblick über die wichtigsten gebührenrechtlichen Entscheidungen des vergangenen Jahres. Schwerpunkte liegen unter anderem bei der Terminsgebühr, welche die Gerichte in verschiedenen Konstellationen beschäftigte, sowie bei Gebühren in PKH- bzw. VKH-Verfahren.

I. TERMINSGEBÜHR

1. TERMINSGEBÜHR FÜR AUSSERGERICHTLICHE BESPRECHUNGEN

Nach einer Entscheidung des BVerwG vom 3.9.2018¹ entsteht eine Terminsgebühr für die Mitwirkung an außergerichtlichen Besprechungen auch dann, wenn ein Prozessvertreter einen auf Erledigung des Verfahrens gerichteten telefonischen Vorschlag des Gegenanwalts zur Weiterleitung an seine Partei entgegennimmt. In Übereinstimmung mit der Rechtsprechung des BGH genüge für die Entstehung der Terminsgebühr nach Vorbem. 3 III 3 Nr. 2 VV-RVG, dass sich das Gespräch mit einem konkreten Vergleichsvorschlag befasst, mit dem das Verfahren erledigt werden könnte. Weder müsse der Gegenanwalt sich bereits in dem Gespräch detailliert zu dem Vorschlag äußern, noch müsse das Gespräch tatsächlich zur Erledigung des Verfahrens führen. Ausreichend sei, dass der Gegenanwalt die Weiterleitung des Vorschlags an seinen Mandanten ankündigt, da darin aufgrund der Beratungspflicht des Gegenanwalts gegenüber seinem eigenen Mandanten konkludent die Zusage der Prüfung des Vorschlags liege.

Im ähnlichen Sinne hat sich auch das OLG Hamburg² geäußert: Führt eine Streithelferin mit der von ihr unterstützten Hauptpartei oder mit einer anderen Streithelferin Gespräche über die vergleichsweise Erledigung eines Rechtsstreits, löst dies nur dann eine Terminsgebühr aus, wenn die Gegenpartei vorab grundsätzliche Vergleichsbereitschaft bekundet hat.

Schließlich hat das OLG Brandenburg³ bestätigt, dass die Terminsgebühr nach Vorbem. 3 III 3 Nr. 2 VV-RVG sogar im Mahnverfahren entstehen kann, wenn nach Erlass des Mahnbescheids der Anwalt einer Partei mit der Gegenseite telefoniert und z.B. mit dieser die Ausichten eines Widerspruchs gegen den Mahnbescheid erörtert.

2. TERMINSGEBÜHR FÜR AUSSERGERICHTLICHE BESPRECHUNGEN

Erörtern die Parteivertreter im Berufungsverfahren vor der mündlichen Verhandlung in einem Telefonat den Vorschlag, die Berufung bei Kostenaufhebung zurückzunehmen, löst dies nach einem Beschluss des OLG Frankfurt⁴ eine Terminsgebühr aus. Auch hier habe ein auf die Erledigung des Rechtsstreits gerichteter Meinungsaustausch stattgefunden; die erörterte Kostenfrage sei unmittelbar mit der Erledigung des Rechtsstreits durch Rücknahme der Berufung verknüpft gewesen. Ob der Vorschlag von der Gegenseite im Ergebnis akzeptiert worden sei, spiele keine Rolle; es komme lediglich auf die Bereitschaft an, den Vorschlag einer Prüfung zu unterziehen.

3. TERMINSGEBÜHR FÜR VERFAHRENSBEVOLLMÄCHTIGTE UND TERMINSVERTEPETER

Wird in einem Verfahren mit obligatorischer mündlicher Verhandlung eine Partei durch ihren Terminsvertreter (Unterbevollmächtigter) vertreten und unterbreitet das Gericht nach diesem Termin einen Vergleichsvorschlag, den die Parteien sodann annehmen und der später nach § 278 VI ZPO protokolliert wird, erhält nicht nur der Terminsvertreter eine 1,2 Terminsgebühr nach Nr. 3402 VV-RVG; auch der Verfahrensbevollmächtigte (Hauptbevollmächtigter) kann gem. Abs. 1 Nr. 1 der Anmerkung zu Nr. 3104 VV-RVG eine 1,2 Terminsgebühr abrechnen, wenn er die Partei zum Vergleichsabschluss beraten hat. Nach einem Beschluss des OLG Celle vom 4.7.2018⁵ knüpfen beide oben genannten, eine Terminsgebühr auslösenden Gebührentatbestände an unterschiedliche anwaltliche Tätigkeiten der verschiedenen Bevollmächtigten an, so dass auch § 15 II RVG nicht entgegensteht. Ob beide angefallenen Terminsgebühren vom unterlegenen Gegner auch erstattet werden müssen, hängt dagegen davon ab, ob die durch die Einschaltung des Terminsvertreter verursachten Mehrkosten insgesamt die ersparten Terminsreisekosten des auswärtigen Hauptbevollmächtigten um nicht mehr als 10 % übersteigen.

4. FIKTIVE TERMINSGEBÜHR FÜR SCHRIFTLICHEN AUSSERGERICHTLICHEN VERGLEICH

Zahlreiche Landessozialgerichte vertreten die – zu Recht kritisierte – Auffassung, eine fiktive Terminsgebühr nach Nr. 3106 VV-RVG falle nur bei Abschluss eines gerichtlichen, nach § 101 I 2 SGG oder nach § 278 VI ZPO i.V.m. § 202 SGG geschlossenen Vergleichs an, nicht dagegen bei einem außergerichtlich geschlossenen Ver-

* Die Autorin ist Rechtsanwältin und Notarin in Hildesheim und Vorsitzende des Ausschusses Rechtsanwaltsvergütung der BRAK.

¹ BVerwG, Beschl. v. 3.9.2018 – 3 K St1/18, RVGreport 2018, 453.

² OLG Hamburg, Beschl. v. 17.9.2018 – 8 W 84/18, AGS 2018, 547.

³ OLG Brandenburg, Beschl. v. 20.12.2018 – 6 W 129/18, AGS 2019, 106.

⁴ OLG Frankfurt, Beschl. v. 2.10.2018 – 6 W 83/18, RVGreport 2019, 15.

⁵ OLG Celle, Beschl. v. 4.7.2018 – 21 WF 163/17, RVGreport 2018, 383.

gleich. Mit einer erfreulichen Entscheidung v. 14.3.2018 hat sich das LSG Mecklenburg-Vorpommern⁶ nun auf den gegenteiligen Standpunkt gestellt. Das 2. Kostenrechtsmodernisierungsgesetz (KostRMoG) habe mit seiner Neuregelung in S. 1 Nr. 3 der Anmerkung zu Nr. 3106 VV-RVG ausdrücklich eine Angleichung an Nr. 3104 VV-RVG – also an Verfahren, in denen sich die Gebühren nach dem Gegenstandswert bemessen – herbeiführen wollen. Dort fällt eine fiktive Terminsgebühr auch bei außergerichtlich geschlossenen Vergleichen unstreitig an. Gerade in Verfahren, die nicht nach dem Gegenstandswert abgerechnet werden, biete sich eine Erledigung durch außergerichtlichen Vergleich besonders an, da es in der Regel keines Vollstreckungstitels bedürfe. Die besondere Entlastung des Gerichts durch einen derartigen Vergleich müsse durch den Anfall der fiktiven Terminsgebühr honoriert werden. Diese beträgt 90 % der dem Anwalt zustehenden Verfahrensgebühr.

In gleicher Weise hat das LSG Berlin-Brandenburg⁷ entschieden.

Erwähnenswert ist in diesem Zusammenhang auch die Entscheidung des LSG Niedersachsen-Bremen.⁸ Das LSG hält es zwar für treuwidrig, wenn ein Rechtsanwalt im Hinblick auf die oben genannte restriktive Rechtsauffassung einiger Obergerichte aus rein gebührenrechtlichen Gründen dafür Sorge trägt, dass der zuvor außergerichtlich abgesprochene Vergleich in einen gerichtlichen Vergleichsvorschlag gefasst wird. Das Gericht lässt es jedoch als Rechtfertigung für dieses Vorgehen des Rechtsanwalts ausreichen, dass der Rechtsanwalt Klarheit über den genauen Inhalt des Vergleichs herbeizuführen wünscht – insbesondere wenn das Gericht zuvor einen abweichenden Vorschlag gemacht hatte. Ebenso entschied dasselbe Gericht in einem weiteren Beschluss⁹ und wies darauf hin, dass nur ein gerichtlicher Vergleich ein Vollstreckungstitel ist und daher ein (anwaltliches) Rechtsschutzbedürfnis für einen entsprechenden Vergleichsbeschluss regelmäßig gegeben ist.

II. EINIGUNGSGEBÜHR

1. KEINE STREITWERTBEGRENZUNG NACH § 31b RVG BEI GERICHTLICHEM RATENZAHLUNGSVERGLEICH

Schließen die Parteien im streitigen Verfahren einen Vergleich, wonach der Beklagte die Klagforderung in monatlichen Raten abzahlt und die Kosten von Rechtsstreit und Vergleich trägt, ist nach einem Beschluss des OLG Schleswig vom 14.11.2018¹⁰ für die Einigungsgebühr der Nr. 1000, Nr. 1003 VV-RVG der Wert der

Hauptsache zugrunde zu legen. Zu der Reduktion auf 20 % des Hauptsachewerts nach § 31b RVG komme es nur dann, wenn sich der Regelungsgehalt des Vergleichs darauf beschränke, dass der Schuldner den Anspruch schlicht anerkennt oder der Gläubiger auf den Anspruch verzichtet. Wenn jedoch wie hier zum Zeitpunkt der Einigung die bereits – hier nach vorangegangenen Mahnverfahren – gerichtlich geltend gemachte Forderung streitig war, werde mit Abschluss des Vergleichs dieser Streit beseitigt. Die gegenteilige Auffassung des OLG München¹¹ sei unzutreffend.

2. HÖHE DER EINIGUNGSGEBÜHR BEI VKH FÜR MEHRVERGLEICH

Bekanntlich hat der BGH¹² in Einklang mit der inzwischen überwiegenden obergerichtlichen Rechtsprechung dem Anwalt bei Abschluss eines Mehrvergleichs einen Vergütungsanspruch gegenüber der Landeskasse auch für die Differenz-Verfahrensgebühr und für die um den Wert der nicht anhängigen Regelungsgegenstände erhöhten Terminsgebühr zuerkannt – all das selbstverständlich neben der Einigungsgebühr. Das OLG Bamberg¹³ hat nun entschieden, dass die vom BGH nicht thematisierte Einigungsgebühr insgesamt nur i.H.v. 1,0 nach Nr. 1003 VV-RVG entstehe, wenn das Gericht beim Zustandekommen der Einigung mitwirke. Nur wenn das Gericht ausschließlich die Protokollierung der Einigung über den Mehrwert übernehme, diese also keiner inhaltlichen Prüfung unterzogen habe, könne eine 1,5 Gebühr nach Nr. 1000 VV-RVG anfallen. Da hier ein VKH-Verfahren bezüglich des abzuschließenden Mehrvergleichs vorliege, sei ein „gerichtliches Verfahren“ i.S.v. Nr. 1003 VV-RVG anhängig; daher falle lediglich eine 1,0 Einigungsgebühr aus dem gesamten Streitwert an und nicht etwa eine aufgespaltene Einigungsgebühr (1,0 Einigungsgebühr nach Nr. 1003 VV-RVG aus dem rechtshängigen Verfahrenswert sowie eine 1,5 Einigungsgebühr nach Nr. 1000 VV-RVG aus dem Wert des Mehrvergleichs). Die gegenteilige Auffassung, die darauf abstelle, ob das Gericht in dem VKH-Verfahren eine streitige Entscheidung treffen muss – was bei einer Einigung gerade nicht der Fall sei –, widerspreche dem eindeutigen Wortlaut von Nr. 1003 I VV-RVG.

III. VERFAHRENS- UND PROZESSKOSTENHILFE

1. VERFAHRENSKOSTENHILFE FÜR DAS EHESCHIEDUNGSVERFAHREN

Auch für das Ehescheidungsverfahren selbst ist dem Antragsgegner VKH unter Beiordnung eines Anwalts zu bewilligen. Nach einem Beschluss des OLG Jena vom 4.1.2018¹⁴ kann die Bewilligung nicht auf mangelnde Erfolgsaussicht der Rechtsverteidigung (Antrag auf Abweisung des Scheidungsantrags) gestützt werden. Da

⁶ LSG Mecklenburg-Vorpommern, Beschl. v. 13.3.2018 – L 13 SB 1/17B, RVGreport 2018, 380.

⁷ LSG Berlin-Brandenburg, Beschl. v. 13.09.2018 – L 39 SF 302/17BE, RVGreport 2018, 455.

⁸ LSG Niedersachsen-Bremen, Beschl. v. 15.11.2018 – L 7 AS 73/17 B, AGS 2019, 136.

⁹ LSG Niedersachsen-Bremen, Beschl. v. 26.11.2018 – L 7 AS 24/18 B, RVGreport 2019, 137.

¹⁰ OLG Schleswig, Beschl. v. 14.11.2018 – 9 W 162/18, AGS 2019, 19.

¹¹ OLG München, AGS 2014, 411.

¹² BGH, Beschl. v. 17.1.2018 – XII ZB 248/16, BRAK-Mitt. 2018, 133.

¹³ OLG Bamberg, Beschl. v. 6.7.2018 – 2 WF 157/18, AGS 2018, 445.

¹⁴ OLG Jena, Beschl. v. 4.1.2018 – 1 WF 713/17, AGS 2018, 427.

in Ehescheidungsverfahren das Verbundprinzip gelte, dem Antragsgegner aber für die Folgesache Versorgungsausgleich und elterliche Sorge ein Anwalt beizuzurechnen sei, müsse der beigeordnete Anwalt den Antragsgegner auch im Ehescheidungsverfahren selbst vertreten können. Dem Antragsgegner müsse durch die Bewilligung von VKH die Möglichkeit eingeräumt werden, durch eigene Anträge gegenüber dem Scheidungsausspruch auf den Verfahrensablauf Einfluss zu nehmen.

2. PKH NUR FÜR EINEN STREITGENOSSEN

Nicht selten kommt es vor, dass der Anwalt mehrere Streitgenossen vertritt, von denen nur einer PKH erhalten hat. Welche Vergütungsansprüche der Anwalt in einem solchen Fall gegen die Staatskasse hat, ist heftig umstritten. Zum Teil wird vertreten, die PKH erstrecke sich lediglich auf die Erhöhungsbeträge nach Nr. 1008 VV-RVG.¹⁵ Nach anderer Auffassung gebührt dem Anwalt die Quote, die sich aus sämtlichen anfallenden Gebühren einschließlich der Erhöhungsgebühr nach Nr. 1008 VV-RVG, dividiert durch die Anzahl der Streitgenossen, errechnet.¹⁶ Das LSG Berlin-Brandenburg hat sich in seinem Beschluss vom 31.1.2018¹⁷ der wohl herrschenden Meinung angeschlossen; danach steht dem Anwalt die volle Vergütung gegen die Staatskasse zu, allerdings ohne Erhöhung nach Nr. 1008 VV-RVG. Dies folge insbesondere aus § 48 I, VII RVG. Der Anwalt wird also so gestellt, als habe er nur den bedürftigen Streitgenossen vertreten.

3. PKH NUR FÜR EINEN VON ZWEI GESAMTSCHULDNERN

Für den Kläger kann es teuer werden, wenn er ein obsiegenderes Urteil gegen Gesamtschuldner erstreitet, von denen nur einer PKH erhalten hat. Erweist sich die Vollstreckung gegenüber dem anderen Beklagten bezüglich der Gerichtskosten als aussichtslos, kann die Landeskasse den Kläger als Zweitschuldner auf die Gerichtskosten in Anspruch nehmen. Nach einer Entscheidung des OLG Düsseldorf vom 11.1.2018¹⁸ gelte die Schutzwirkung des § 31 III 1 GKG, die eine Inanspruchnahme des nichtbedürftigen Prozessgegners als Zweitschuldner grundsätzlich verhindert, dann nicht, wenn neben der PKH-berechtigten Partei eine nichtbedürftige Partei gesamtschuldnerisch als Erstschuldner zur Kostentragung verurteilt wurde.

4. VORSCHUSSANSPRUCH DES PKH-ANWALTS IN VERFAHREN MIT VERTRAGSRAHMENGEBÜHREN

Nicht nur in Verfahren, bei denen sich die Gebühren nach dem Gegenstandswert berechnen, sondern auch in solchen, bei denen Betragsrahmengebühren anfallen, hat der beigeordnete Anwalt Anspruch gegen die

Landeskasse auf Zahlung eines Vorschusses. Dies ist gerade bei den langdauernden sozialgerichtlichen Verfahren von Bedeutung. Nach einer Entscheidung des BSG vom 25.4.2018¹⁹ kann der Anwalt in der Regel einen Vorschuss in der Höhe der Mittelgebühr verlangen, wenn nicht besondere Umstände des Einzelfalls einen höheren oder niedrigeren Vorschuss rechtfertigen, was unter Berücksichtigung der Kriterien des § 14 I RVG festzustellen ist. Auch bei der Vorschussanforderung ist laut BSG jedoch die Toleranzgrenze von 20 % zu berücksichtigen, so dass – vorausgesetzt, der Anwalt begründet die Höhe seiner Vorschussforderung – selbst ein Betrag, der die nach § 14 I RVG angemessene Gebühr um bis zu 20 % übersteigt, als Vorschuss zu gewähren ist.

5. KEINE PKH FÜR DAS MAHNVERFAHREN BEI ANGEKÜNDIGTEM WIDERSPRUCH

Zu den Voraussetzungen der Bewilligung von PKH gehört auch im Mahnverfahren eine hinreichende Erfolgsaussicht i.S.v. § 114 I 1 ZPO; ferner darf die Rechtsverfolgung nicht mutwillig sein. Der BGH hat in seinem Beschluss vom 11.1.2018²⁰ Mutwilligkeit für den Fall bejaht, dass im Rahmen des PKH-Anhörungsverfahrens der Antragsgegner ankündigt, unverzüglich Widerspruch gegen den Mahnbescheid einzulegen. In einem solchen Fall würde auch eine verständige Partei, die keine PKH erhält, ihren Plan, ihre Rechte im Mahnverfahren zu verfolgen, aufgeben, da dieses Vorgehen aufgrund des angekündigten Widerspruchs aussichtslos sei. Auf die Frage der hinreichenden Erfolgsaussicht komme es daher nicht mehr an.

Durch diesen BGH-Beschluss wird die PKH für das Mahnverfahren letztlich obsolet.²¹

6. PKH ERST NACH EINREICHUNG DER GEGNERISCHEN RECHTSMITTELBEGRÜNDUNG

Wird dem erstinstanzlichen Anwalt einer bedürftigen Partei eine Berufungsschrift zugestellt, ist nach einem Beschluss des BAG vom 23.4.2018²² erst dann PKH für die Berufungsinstanz zu gewähren, wenn der Rechtsmittelführer die Berufung begründet hat. Nimmt dieser die Berufung vor der Begründung zurück, sei überhaupt keine PKH zu gewähren. Nach Auffassung des BAG ist die Rechtsverteidigung des bedürftigen Berufungsbeklagten mutwillig, solange die Berufung nicht begründet ist. Mit einer anwaltlichen Vertretung könne abgewartet werden, bis die Rechtsmittelbegründung vorliegt und die Voraussetzungen für eine Verwerfung des Rechtsmittels nicht gegeben sind. Die gleichlautende Rechtsprechung von BAG und BGH, wonach der nichtbedürftige Berufungsgegner die Kosten für die Einschaltung eines Anwalts bereits dann erstattet verlangen kann, wenn das Rechtsmittel eingelegt ist, führe zu kei-

¹⁵ BGH, NJW 1993, 1715 zu § 6 BRAGO.

¹⁶ OLG Köln, AGS 2010, 496.

¹⁷ LSG Berlin-Brandenburg, Beschl. v. 31.1.2018 – L 39 SF 186/16 BE, RVGreport 2018, 297.

¹⁸ OLG Düsseldorf, Beschl. v. 11.1.2018 – I-10 W 446/17, AGS 2018, 219.

¹⁹ BSG, Beschl. v. 25.4.2018 – B 5 R 22/18 B, RVGreport 2018, 415.

²⁰ BGH, Beschl. v. 11.1.2018 – III ZB 87/17, RVGreport 2018, 274.

²¹ Vgl. zu den Einwendungen gegen den Beschluss *Hansens*, RVGreport 2018, 274.

²² BAG, Beschl. v. 23.4.2018 – 9 AZB 5/18, RVGreport 2018, 398.

nem anderen Ergebnis, da für die Beurteilung der Mutwilligkeit im Rahmen von PKH-Bewilligungen andere Maßstäbe gelten als bei der Beurteilung der Erstattungsfähigkeit von Kosten.

7. PKH-ÜBERPRÜFUNGSVERFAHREN AUCH NACH ZWEI JAHREN KEINE NEUE ANGELEGENHEIT

Jeder Anwalt, der auch in PKH/VKH-Verfahren tätig wird, weiß um die Mühen der Korrespondenz mit der Staatskasse im PKH/VKH-Überprüfungsverfahren. Das OLG Nürnberg²³ hat entschieden, dass der Anwalt im Rahmen dieses Überprüfungsverfahrens auch dann keine gesonderte Vergütung geltend machen kann, wenn seit der Entscheidung über die Gewährung von VKH mehr als zwei Jahre vergangen sind. Der Auftrag zur Vertretung im Hauptsacheverfahren sei erst erledigt, wenn seit der Beendigung dieses Verfahrens vier Jahre vergangen seien. Eine gesonderte Vergütung sei im Übrigen ohnehin nicht gegenüber der Landeskasse geltend zu machen, da es für die Tätigkeit im Verfahren auf Bewilligung ebenso wie im Verfahren auf Überprüfung von PKH/VKH keine PKH/VKH gebe, sofern es sich nicht um ein Rechtsbeschwerdeverfahren handelt.

IV. ZWANGSVOLLSTRECKUNG

EINHOLUNG VON DRITTAUSKÜNFEN ALS BESONDERE ANGELEGENHEIT

Ob die Einholung von Drittauskünften nach § 802I ZPO eine besondere Angelegenheit im Rahmen der Zwangsvollstreckung i.S.v. § 18 I Nr. 1 RVG darstellt und damit neben dem Auftrag zur Abnahme der Vermögensauskunft auch eine separate 0,3-Verfahrensgebühr nach Nr. 3309 VV-RVG auslöst – oder ob hier nur eine einheitliche Vollstreckungsmaßnahme gemeinsam mit dem Auftrag zur Abnahme der Vermögensauskunft vorliegt –, ist lange umstritten gewesen. Der BGH ist in seinem Beschluss vom 20.9.2018²⁴ von zwei separaten Angelegenheiten ausgegangen. Die Einholung einer Drittauskunft nach § 802I ZPO sei keine durch den Antrag auf Vermögensauskunft vorbereitete Vollstreckungshandlung. Vielmehr liege dazwischen noch die Erteilung oder Verweigerung der Vermögensauskunft durch den Schuldner. Außerdem sei für die Drittauskunft ein eigener Antrag des Gläubigers erforderlich. Daher sei dieser Antrag eine besondere Angelegenheit, auf die im Übrigen die Wertbegrenzung des § 25 I Nr. 4 RVG auf 2.000 Euro keine analoge Anwendung finde.

V. KOSTENERSTATTUNG

1. ANMELDUNG VORGERICHTLICHER ANWALTS- GEBÜHREN IM KOSTENFESTSETZUNGSVERFAHREN

Grundsätzlich können im Kostenfestsetzungsverfahren nach den §§ 103 ff. ZPO nur Gebühren für die gericht-

liche Tätigkeit des Anwalts angemeldet werden, nicht dagegen die Geschäftsgebühr nach Nr. 2300 VV-RVG für die vorausgegangene außergerichtliche Tätigkeit. Etwas anderes gilt nach der Entscheidung des OLG Bamberg vom 26.4.2018²⁵ jedoch dann, wenn in einem Vergleich genau protokolliert ist, dass die Geschäftsgebühr erstattet werden soll und die Höhe der erstattungspflichtigen Geschäftsgebühr im Vergleich entweder beziffert oder aus dem Vergleich heraus zumindest bestimmbar ist. Letzteres ist aber nur der Fall, wenn der Vergleich eine Einigung über den Gebührensatz und den Gegenstandswert enthält. Nicht ausreichend ist dagegen, dass im Vergleich eine Quote angegeben ist, in deren Höhe die erstattungspflichtige Partei auch die Geschäftsgebühr erstatten soll. Alternativ bietet es sich an, die zu erstattende Geschäftsgebühr in ihrer konkreten Höhe im Vergleich selbst zu titulieren; dann hätte es einer Anmeldung im Kostenfestsetzungsverfahren nicht mehr bedurft. Auf jeden Fall ist bei der Protokollierung der zu erstattenden Geschäftsgebühr im Vergleich immer auch klarzustellen, ob bereits eine Anrechnung gemäß Vorbem. 3 IV VV-RVG vorgenommen wurde oder nicht, denn dies hat entscheidenden Einfluss auf die Höhe der sodann festzusetzenden Verfahrensgebühr.

2. KOSTEN EINES VOR PROZESSBEGINN EINGEHOLTEN GUTACHTENS

Der BGH hat in einer Entscheidung vom 12.9.2018²⁶ seine ständige Rechtsprechung bekräftigt, wonach Kosten eines Privatgutachtens u.a. dann erstattungsfähig sein können, wenn die Partei ohne dieses Privatgutachten mangels eigener Sachkunde zu einem sachgerechten Vortrag nicht in der Lage wäre. Dabei kommt es weder auf die Darlegungs- und Beweislast noch darauf an, welches Ergebnis das Privatgutachten hat und welchen Einfluss es auf den Ausgang des Rechtsstreits hatte. Die Kosten des Privatgutachtens müssen lediglich unmittelbar prozessbezogen, d.h. dem konkreten Rechtsstreit zuzuordnen sein. Dies ist jedoch nicht nur dann der Fall, wenn das Privatgutachten während des Prozesses eingeholt wird, sondern nach dem oben genannten Beschluss auch dann, wenn der Gegner eine Klage angedroht hat oder die Partei aus sonstigen Gründen davon ausgehen muss, dass die Klageerhebung unmittelbar bevorsteht.

3. ANWALTSKOSTEN FÜR EIN FREIWILLIGES GÜTEVERFAHREN

Der BGH hat in einem aktuellen Beschluss²⁷ entschieden, dass die für die Durchführung eines freiwilligen Güteverfahrens anfallenden Anwaltskosten nach Nr. 2303 VV-RVG nicht im Rahmen des Kostenfestsetzungsverfahrens angemeldet werden können. Die Ausnahmeregelungen in § 15a IV EGZPO sowie § 91 III ZPO betreffen nur die Erstattungsfähigkeit der Kosten der Gütestelle selbst, nicht jedoch die durch das Gütever-

²³ OLG Nürnberg, Beschl. v. 27.8.2018 – 10 WF 973/18, AGS 2018, 18.

²⁴ BAG, Beschl. v. 23.4.2018 – 9 AZB 5/18, RVGreport 2018, 398.

²⁵ OLG Bamberg, Beschl. v. 26.4.2018 – 4 W 41/18, RVGreport 2018, 262.

²⁶ BGH, Beschl. v. 12.9.2018 – VII ZB 56/18, RVGreport 2018, 466.

²⁷ BGH, Beschl. v. 15.1.2019 – II ZB 12/17, RVGreport 2019, 148.

fahren ausgelösten Anwaltskosten. Letztere seien mithin keine erstattungsfähigen Kosten des Rechtsstreits. Anders als bei einem obligatorischen Güteverfahren gem. § 15a EGZPO, bei dem die Anwaltskosten als erstattungsfähige Vorbereitungskosten i.S.v. § 91 I 1 ZPO angesehen werden könnten, da ohne das obligatorische Güteverfahren die Klage unzulässig wäre, greife dieser Aspekt bei einem freiwilligen Güteverfahren nicht.

4. KOSTEN EINES SELBSTSTÄNDIGEN BEWEIS-VERFAHRENS DURCH LEISTUNGSKLAGE

Zugunsten des „erfolgreichen“ Antragstellers eines selbstständigen Beweisverfahrens ergeht bekanntlich keine Kostenentscheidung nach den §§ 91 f ZPO. Erledigt sich nun die Angelegenheit, z.B. weil der Antragsgegner die im selbstständigen Beweisverfahren als erforderlich festgestellte Handlung vornimmt (hier: Entfernung eines abbruchgefährdeten Astes), entfällt die Notwendigkeit eines Hauptsacheverfahrens mit abschließender, die Kosten des selbstständigen Beweisverfahrens einbeziehender Kostenentscheidung. Anstelle einer denkbaren Feststellungsklage im Hauptsacheverfahren kann der Antragsteller nach einem Urteil des BGH²⁸ auch direkt Leistungsklage auf Kostenerstattung erheben. Mangels eines (vorrangigen) prozessualen Kostenerstattungsanspruchs stehe dem Antragsteller zur Durchsetzung seines Erstattungsanspruchs nach §§ 280, 286 BGB die Leistungsklage offen.

5. BERUFUNGSZURÜCKWEISUNGSANTRAG IN UNKENNTNIS DER BERUFUNGSRÜCKNAHME

Der BGH²⁹ befasste sich erneut mit der Frage, welche Kosten erstattungsfähig sind, wenn der Prozessbevollmächtigte des Berufungsbeklagten in Unkenntnis der Berufungsrücknahme einen Schriftsatz mit dem Antrag auf Zurückweisung der Berufung beim Rechtsmittelgericht einreicht. Mit der schönen Formulierung, die Notwendigkeit der durch den Schriftsatz verursachten Kosten und damit deren Erstattungsfähigkeit nach § 91 I 1 ZPO bestimme sich nach der „verobjektivierten ex-ante-Sicht der jeweiligen Prozesspartei“ stellt der VI. Zivilsenat darauf ab, ob aus der Sicht einer verständigen Partei die kostenauslösende Anwaltstätigkeit notwendig war. Dies bejaht der BGH, wenn dem Prozessbevollmächtigten des Berufungsbeklagten die Berufungsschrift zugestellt wurde und dieser bzw. die Partei vor Einreichung des eigenen Schriftsatzes nichts von der Berufungsrücknahme weiß. Der Partei könne nicht zugemutet werden, zunächst abzuwarten, ob – innerhalb der Rechtsmittelbegründungsfrist – das Rechtsmittel zurückgenommen wird. Da der Prozessbevollmächtigte des Berufungsbeklagten nur eine 1,1 Verfahrensgebühr nach Nr. 3201 VV-RVG zur Festsetzung angemeldet hatte, musste der VI. Zivilsenat nicht darüber entscheiden, ob auch die volle Verfahrensgebühr nach Nr. 3200 VV-RVG erstattungsfähig gewesen wäre.³⁰

²⁸ BGH, Urt. v. 10.10.2017 – VI ZR 520/16, RVGreport 2018, 260.

²⁹ BGH, Beschl. v. 10.4.2018 – VI ZB 70/16, RVGreport 2018, 462.

6. KOSTENERSTATTUNG BEI REISEKOSTEN

Beauftragt eine Partei einen außerhalb des Gerichtsbezirks ansässigen Anwalt, sind dessen Reisekosten ausnahmsweise in voller Höhe erstattungsfähig, wenn der Anwalt ein besonders ausgewiesener Spezialist ist oder ein besonderes Vertrauensverhältnis besteht. Der BGH hat nun mit seinem Beschluss vom 9.5.2018³¹ eine langdauernde Kontroverse um die Erstattung von Reisekosten beendet, wenn diese Ausnahmen nicht vorliegen. Tatsächlich angefallene Reisekosten des auswärtigen Anwalts, der von einer ebenfalls nicht im Gerichtsbezirk ansässigen Partei beauftragt wird, sind danach bis zur Höhe der Reisekosten eines im Gerichtsbezirk niedergelassenen Anwalts erstattungsfähig, wobei auf die höchstmögliche Entfernung innerhalb des Gerichtsbezirks abzustellen ist. Damit folgt der BGH dem auch in der sonstigen Kostenrechtsprechung geltenden Grundsatz, dass nicht notwendige Kosten jedenfalls in der Höhe erstattungsfähig sind, in der notwendige – fiktive – Kosten erstattungsfähig wären. In der Rechtsprechung zu PKH und VKH wird die jetzt vom BGH entschiedene Konstellation seit Langem in gleicher Weise behandelt.

In einer weiteren Entscheidung vom 4.12.2018 hat der BGH³² diese Grundsätze auch für den Fall bestätigt, dass die Partei selbst im Gerichtsbezirk ansässig ist; auch dann sind die Reisekosten des beauftragten auswärtigen Anwalts zu erstatten bis zur Höhe der fiktiven Reisekosten eines Anwalts, der am entferntesten Ort innerhalb des Gerichtsbezirks niedergelassen ist.

Das OLG Frankfurt³³ hat die oben genannte BGH-Rechtsprechung auch auf Berufungsverfahren ausgedehnt. Es sei auf den Gerichtsbezirk des für die betreffende Instanz zuständigen Gerichts abzustellen – hier also auf den Bezirk des OLG Frankfurt.

VI. VERGÜTUNGSVEREINBARUNGEN

1. UNZULÄSSIGKEIT DER VEREINBARUNG EINES ERFOLGSHONORARS NACH MANDATSÜBERNAHME

Nach einer Entscheidung des AnwG Köln vom 9.10.2018³⁴ verstößt ein Anwalt gegen seine Berufspflichten nach § 49b II BRAO, wenn er nach Annahme des Mandats (hier: nach Einreichung einer Klage beim Landgericht) ein Erfolgshonorar nach § 4a RVG vereinbart. Die Voraussetzungen des § 4a I RVG seien nicht gegeben. Wenn nämlich die Rechtsverfolgung bereits eingeleitet wurde, könne eine Situation, in der der Mandant bei verständiger Betrachtung ohne Vereinbarung eines Erfolgshonorars von der Rechtsverfolgung abgehalten wird, gar nicht mehr vorliegen. Die Bereitschaft des Mandanten, aufgrund des im Ergebnis erfolgreichen Abschlusses des Rechtsstreits das Erfolgshonorar zu bezahlen, ändere nichts an dem Berufsrechtsverstoß.

³⁰ Zur abweichenden Beurteilung in PKH-Verfahren s. oben unter III.6.

³¹ BGH, Beschl. v. 9.5.2018 – I ZB 62/17, AGS 2018, 319.

³² BGH, Beschl. v. 4.12.2018 – VIII ZB 37/18, AnwBl. 2019, 109.

³³ OLG Frankfurt, Beschl. v. 11.9.2018 – 6 W 33/17, RVGreport 2019, 144.

³⁴ AnwG Köln, Urt. v. 9.10.2018 – 2 AnwG 21/15, AGS 2019, 50.

2. HINWEISPFLICHT DES PFLICHTVERTEIDIGERS VOR ABSCHLUSS EINER VERGÜTUNGSVEREINBARUNG

Schließt ein als Pflichtverteidiger bestellter Rechtsanwalt eine Honorarvereinbarung ab – was zulässig ist –, muss der Rechtsanwalt zuvor den Mandanten darauf hinweisen, dass er gem. §§ 48, 49 BRAO auch ohne den Abschluss einer Vergütungsvereinbarung zur weiteren Verteidigung verpflichtet ist. Unterlässt er einen solchen Hinweis, führe dies zwar nicht zur Nichtigkeit der Vereinbarung nach § 138 BGB (so die frühere Rechtsprechung des BGH unter dem Gesichtspunkt der fehlenden Freiwilligkeit). Der Rechtsanwalt begehe jedoch eine vorvertragliche Pflichtverletzung, wenn er den Mandanten nicht entsprechend belehrt. Diese Belehrungspflicht folge aus dem für den Rechtsanwalt erkennbaren Interesse des Mandanten an den für eine sachgerechte Entscheidung erforderlichen Informationen. Bei Verletzung der Hinweispflicht könne der Mandant die auf die Honorarvereinbarung gezahlte Vergütung nach §§ 280, 311 II BGB zurückverlangen.

VII. RECHTSSCHUTZVERSICHERUNGEN

TREUWIDRIGES VERHALTEN DER RECHTSSCHUTZVERSICHERUNG?

Erteilt eine Rechtsschutzversicherung in Kenntnis aller wesentlichen Umstände des Sach- und Streitstandes eine Deckungszusage (hier: für eine Nichtzulassungsbeschwerde vor dem BAG), so kann sie nach einem Urteil des AG Köln³⁵ nicht später die gezahlten Kosten zurückverlangen, weil der Anwalt die Erfolgsaussichten fehlerhaft eingeschätzt habe. Bei vollständiger Unterrichtung

³⁵ AG Köln, Urt. v. 4.6.2018 – 142 C 59/18, RVGreport 2019, 36.

der Rechtsschutzversicherung über alle tatsächlichen Umstände und anschließend erteilter Deckungszusage entstehe ein Vertrauenstatbestand zwischen Anwalt und Rechtsschutzversicherung; die Deckungszusage sei als deklaratorisches Schuldanerkenntnis zu werten, so dass Einwendungen und Einreden ausgeschlossen seien, die der Rechtsschutzversicherung bei Abgabe der Zusage bekannt waren.

Ganz anders beurteilen diese Frage dagegen das OLG Celle³⁶ und das OLG Hamburg.³⁷ Beide Gerichte bejahen einen Schadensersatzanspruch der Rechtsschutzversicherung aus übergegangenem Recht nach §§ 280, 611, 675 BGB, § 86 VVG, gerichtet auf Erstattung der im verloren gegangenen Vorprozess entstandenen Verfahrenskosten (Gerichtskosten, Anwaltskosten der Gegenseite und an den verklagten Anwalt gezahlte Gebühren). Der Rechtsanwalt sei zur sorgfältigen Prüfung der Erfolgsaussichten der Rechtsverfolgung verpflichtet. Sei in hohem Maße wahrscheinlich, dass der Mandant den Rechtsstreit verliert, müsse der Rechtsanwalt nachdrücklich darauf hinweisen und von einem Prozess abraten. Ob dieses hohe Maß an Wahrscheinlichkeit vorliege, sei vom Gericht im nachfolgenden Schadensersatzprozess zu überprüfen. Die Deckungszusage der RSV sei nur im Verhältnis zum Versicherungsnehmer ein deklaratorisches Schuldanerkenntnis, nicht dagegen im Verhältnis zum Rechtsanwalt. Die von der Rechtsschutzversicherung vorgenommene Prüfung der Erfolgsaussichten entbinde den Rechtsanwalt nicht von seiner Verpflichtung, dem Mandanten – trotz erteilter Deckungszusage – von der Durchführung des mit hoher Wahrscheinlichkeit aussichtslosen Prozesses abzuraten.

³⁶ OLG Celle, Beschl. v. 19.9.2018 – 4 U 104/18, AGS 2018, 98.

³⁷ OLG Hamburg, Urt. v. 27.9.2018 – 1 U 2/18, AGS 2018, 99.

PFLICHTEN UND HAFTUNG DES ANWALTS – EINE RECHTSPRECHUNGSÜBERSICHT

RECHTSANWÄLTIN ANTJE JUNGK, RECHTSANWÄLTE BERTIN CHAB UND HOLGER GRAMS*

In jedem Heft der BRAK-Mitteilungen kommentieren die Autoren an dieser Stelle aktuelle Entscheidungen zum anwaltlichen Haftungsrecht.

HAFTUNG

VERTRAUEN AUF INFORMATIONEN DES MANDANTEN

Zur Frage, inwieweit sich ein Rechtsanwalt auf Angaben seines Mandanten über den Zeitpunkt des Zugangs eines Kündigungsschreibens verlassen darf.

BGH, Urt. v. 14.2.2019 – IX ZR 181/17, NJW 2019, 1151

* Die Autorin Jungk ist Leitende Justiziarin, der Autor Chab Leitender Justiziar bei der Allianz Deutschland AG, München; der Autor Grams ist Rechtsanwalt und Fachanwalt für Versicherungsrecht in München.

Die dreiwöchige Klagefrist gem. § 4 S. 1 KSchG ist kurz, ihre Nichteinhaltung kann für den gekündigten Arbeitnehmer fatale Folgen haben, weil sein Arbeitsverhältnis dann endgültig beendet ist. Da die Frist mit Zugang des Kündigungsschreibens beginnt, muss diese Frage bei Mandatsannahme als allererstes geklärt werden.

Hier hatte der Arbeitgeber die Kündigung vom 22.12. am selben Tag durch einen Boten in den Briefkasten der Arbeitnehmerin werfen lassen. Deren Ehemann mandatierte den Anwalt und gab ihm die Information, das Schreiben sei am 23.12. zugestellt worden. Die daraufhin fälschlich ab dem 23.12. errechnete Frist bis zum 13.1. wurde – wie meistens in diesen Fällen – bis zum letzten Tag ausgeschöpft, die Klage als verfristet abge-

wiesen. Es war die Frage, ob dies dem Anwalt angelastet werden konnte.

Der Sachverhaltsaufklärung wird von Anwälten leider immer wieder zu wenig Bedeutung beigemessen. Nicht selten begnügt man sich mit den Informationen, die der Mandant von sich aus liefert, und stützt darauf die rechtliche Beratung. Richtig ist, dass natürlich den Mandanten im Rahmen der Sachverhaltsaufklärung erhebliche Mitwirkungspflichten treffen. Dennoch darf sich der Anwalt nicht ohne weiteres darauf verlassen, dass diese Informationen vollständig und richtig sind. Zum einen weiß der Mandant oft nicht, dass und warum die betreffende Information und deren Richtigkeit so wichtig ist, zum anderen gibt er vielleicht auch unwissentlich falsche Informationen, weil er beispielsweise einen falschen Rechtsbegriff benutzt oder dessen genaue Bedeutung nicht kennt. Gerade im Zusammenhang mit einer falsch festgestellten „Zustellung“ oder dem „Zugang“ einer Erklärung oder gerichtlichen Entscheidung ist es schon des Öfteren zu Haftungsfällen gekommen.

Im Einzelfall ist es immer die Frage, wann der Anwalt die Angaben des Mandanten in Zweifel ziehen muss. Hier war das Kündigungsschreiben auf den 22.12. datiert und darüber hinaus mit der Aufschrift „per Bote“ versehen. Es war daher sehr gut möglich, dass es am selben Tag zugegangen war, anders als bei Versendung per Post. Das OLG Hamburg hatte gemeint, es handle sich bei der Angabe des Zustellungszeitpunkts nicht um eine Rechtstatsache, so dass sich der Anwalt auch bei juristisch nicht vorgebildeten Mandanten auf die Richtigkeit der Angabe verlassen dürfe.

Der BGH sieht das aber schon immer kritischer: Es lag nicht fern, dass der Ehemann der Mandantin fälschlich meinte, der Zugang der Kündigung sei am 23.12. erfolgt, als der Brief dem Briefkasten entnommen wurde. Dass ein Zugang bereits durch Ersatzzustellung nach § 180 ZPO mit dem Einwurf in den Briefkasten erfolgt sein konnte (zumindest soweit noch mit einer Entnahme am selben Tag gerechnet werden konnte),¹ weiß der Laie nicht unbedingt. Dementsprechend hätte der Anwalt dieser Frage weiter nachgehen müssen. Ähnlich hatte der BGH auch schon eine Aussage, die Zustellung sei „letzte Woche“ erfolgt, für hinterfragbar gehalten.² Also: Lieber einmal mehr nachfragen!

Da nicht ausreichend aufgeklärt wurde, was der Ehemann der Mandantin auf eine entsprechende Nachfrage geantwortet hätte, hat der BGH hier im Hinblick auf die Kausalitätsfrage zurückverwiesen. (ju)

VERTRAGSVERLETZUNG MUSS MOTIV FÜR MANDATSKÜNDIGUNG SEIN

1. Die Kündigung des Dienstverhältnisses ist nur dann durch ein vertragswidriges Verhalten veranlasst, wenn zwischen dem vertragswidrigen Verhalten

und der Kündigung ein unmittelbarer Zusammenhang besteht. Dies ist dann der Fall, wenn die Vertragsverletzung Motiv für die außerordentliche Kündigung war und sie diese adäquat kausal verursacht hat (im Anschluss an BGH, Urt. v. 13.9.2018 – III ZR 294/16, NJW 2018, 3513).

2. Vorarbeiten eines Anwalts, welche noch zu keinem Arbeitsergebnis geführt haben, das an den Mandanten oder einen Dritten herausgegeben werden sollte, können eine Pflichtwidrigkeit nicht begründen, selbst wenn sie Fehler aufweisen.

BGH, Urt. v. 7.3.2019 – IX ZR 221/18, WM 2019, 740

In einem Honorarprozess wendet die beklagte Mandantin ein, sie sei nicht zur Honorarzahung verpflichtet, da der klagende Anwalt, den sie mit der Erstellung von Entwürfen von zwei Grundstücksübertragungsverträgen beauftragt hatte, eine steuerschädliche Vertragsgestaltung vorgesehen habe. Die Beklagte hatte das Mandat jedoch mit der Begründung gekündigt, sie benötige noch Bedenkzeit und wolle den Wert der Immobilien schätzen lassen. Erst danach übersandte der Anwalt ihr seine Vertragsentwürfe, die er vor der Kündigung gefertigt hatte und die er als „erste grobe Entwürfe“ bezeichnete. Die Honorarklage war in den Vorinstanzen erfolglos. Der BGH hob das Berufungsurteil auf und verwies die Sache zurück.

Auch wenn der Anwalt hier die Erstellung von Vertragsentwürfen übernommen habe, handle es sich nicht um einen Anwalts-Werkvertrag, sondern um einen Dienstvertrag, auf den die §§ 627, 628 BGB Anwendung fänden. Die Beklagte habe das Mandat nach § 627 I BGB wirksam gekündigt; bei Diensten höherer Art ist Kündigung jederzeit ohne besonderen Grund möglich. Der Anwalt könne nach § 628 I 1 BGB einen seiner bisherigen Leistung entsprechenden Teil der Vergütung verlangen. Der Vergütungsanspruch sei nicht nach § 628 I 2 Alt. 2 BGB entfallen, da der Anwalt die Kündigung nicht durch ein vertragswidriges Verhalten „veranlasst“ habe, und zwar auch dann nicht, wenn man unterstelle, dass die Entwürfe als fehlerhaft einzustufen seien, weil die Beklagte die Kündigung nicht mit Fehlern des Anwalts, sondern mit notwendiger Bedenkzeit begründet habe.

Für § 628 I 2 BGB müsse die Vertragsverletzung der Grund für die Kündigung gewesen sein („veranlasst“).³ Hier gelte dieselbe Wertung wie bei Schadensersatzansprüchen nach § 628 II BGB⁴ und etwas anderes als beim außerordentlichen Kündigungsrecht nach § 626 BGB, wo es nur auf das objektive Vorliegen eines Kündigungsgrundes ankomme, der auch nachgeschoben werden könne. Vorliegend fehle es an einem solchen Kausalverhältnis. Spätere, nachgeschobene Kündigungen der Beklagten seien ins Leere gegangen, da das Mandat bereits wirksam durch die erste Kündigung beendet worden sei.

³ Allg. Ansicht, z.B. BGH, NJW 2018, 3513; NJW 2011, 1674; MüKo-BGB/Henssler, 7. Aufl., § 628 Rn. 19.

⁴ Vgl. z.B. MüKo-BGB/Henssler, § 628 Rn. 83.

¹ BAG, NJW 1984, 1651.

² BGH, NJW-RR 1995, 825.

Selbst wenn man unterstelle, dass die Vertragsentwürfe den gerügten Fehler in steuerlicher Hinsicht aufwiesen, fehle es schon an einem vertragswidrigen Verhalten des Klägers. Die Entwürfe hätten vor der Kündigung den internen Bereich der Kanzlei noch nicht verlassen. Der Rechtsanwalt habe sie der Mandantin nur aufgrund der Kündigung überlassen, weil er damit seinen Honoraranspruch nachweisen wollte. Solche Vorarbeiten, die noch zu keinem Arbeitsergebnis geführt haben, das zur Herausgabe an den Mandanten bestimmt war, könnten selbst bei Fehlerhaftigkeit keine die Kündigung veranlassende Pflichtwidrigkeit begründen.

Das Urteil des BGH ist zu begrüßen. Das Berufungsgericht hatte zu Unrecht einen nachträglich entdeckten Kündigungsgrund ausreichen lassen, um den Vergütungsanspruch des Anwalts zu verneinen.⁵ Positiv aus Anwaltssicht ist auch die Feststellung des BGH, dass Vorarbeiten des Anwalts, die noch nicht zur Herausgabe bestimmt sind, keine Pflichtwidrigkeit darstellen. (hg)

HAFTUNG DES PARTNERS EINER PARTG BEI BEREICHERUNGSRECHTLICHEN ANSPRÜCHEN

§ 8 II PartGG findet auf den bereicherungsrechtlichen Anspruch keine Anwendung.

OLG Brandenburg, Ur. v. 4.12.2018 – 6 U 133/14

Die Klägerin verlangte von der beklagten Anwaltskanzlei pauschal abgerechnete Erfolgshonorare zurück. Abgesehen davon, dass diese Forderung abgetreten war und deshalb über die Aktivlegitimation entschieden werden musste, enthält das Urteil schwerpunktmäßig Ausführungen zum internationalen Recht, und zwar sowohl zur Frage der Zuständigkeit deutscher Gerichte als auch zur Frage der Anwendung deutschen Rechts. Sowohl die Mandantin als Zedentin als auch die nunmehrige Klägerin hatten ihren Sitz in Polen. Zur Anwendung deutschen Rechts für die Beurteilung der vermeintlich unwirksamen Honorarvereinbarungen aus Dezember 2006 und November 2007 kam der Senat über Art. 32 I Nr. 5 EGBGB. Die Gebühren seien im Rechtsverhältnis zur Mandantin nach den deutschen Regeln des RVG abgerechnet worden. Die Bezugnahme auf das deutsche Gebührenrecht spreche dafür, dass die Beteiligten den Vertrag insgesamt dem deutschen Recht unterstellen wollten. Außerdem sei Mandatsinhalt die außergerichtliche und gerichtliche Durchsetzung einer Forderung gegen eine in Deutschland ansässige Gesellschaft gewesen. Ein Prozess hätte in Deutschland geführt werden müssen. Damit seien die charakteristischen Leistungen in Deutschland zu erbringen gewesen, sodass es keine Rolle spielte, dass die Auftraggeberin in Polen saß.

Der Herausgabeanspruch nach § 812 I Alt. 1 BGB bestand gegenüber sämtlichen beklagten Partnern. Wenig überraschend sah der Senat hier die haftungsbeschränkende Norm des § 8 II PartGG als nicht einschlägig an. Diese gelte nur für die Haftung wegen „beruf-

licher Fehler“. Dazu würden vertragliche Schadensersatz- und Gewährleistungsansprüche sowie deliktische Ansprüche wegen Pflichtverletzung bei der Bearbeitung des Mandats zählen, nicht aber die hier in Rede stehenden bereicherungsrechtlichen Rückforderungsansprüche. Daher haftete im Ergebnis auch ein Scheinpartner aus Rechtsscheingesichtspunkten. (bc)

UMFANG DER INFORMATIONSPLICHTEN ZU PROZESSFINANZIERERN

Der Rechtsanwalt muss seinen Mandanten (hier im Hinblick auf eine arzt haftungsrechtliche Streitigkeit) zwar grundsätzlich auf die Möglichkeit einer Prozessfinanzierung durch einen Prozessfinanzierer hinweisen, jedoch nicht (jedenfalls nicht ohne entsprechenden Auftrag) prüfen und darüber informieren, welcher Prozessfinanzierer für den Mandanten besonders günstig ist. Von einem Rechtsanwalt kann nicht ohne gesonderten Auftrag erwartet werden, dass er umfangreiche Marktrecherchen betreibt und mehrere Prozessfinanzierer kontaktiert.

OLG Köln, Beschl. v. 5.11.2018 – 25 O 2015/16

Es handelt sich hier um einen Beschluss des OLG Köln nach § 522 II ZPO. Der Senat war der Auffassung, dass das Landgericht Köln die Klage gegen den Anwalt zu Recht abgewiesen hatte.

Nach Abschluss eines Arzthaftungsprozesses warf der Mandant seinen Anwälten vor, diese wären ihrer Verpflichtung, den Kläger auf die Möglichkeit einer günstigeren und zuverlässigeren Prozessfinanzierung hinzuweisen, nicht nachgekommen. Offenbar reute ihn die seiner Ansicht nach zu hohe Erfolgsbeteiligung, auf die er sich gegenüber dem Prozessfinanzierer eingelassen hatte. Unstreitig war, dass die beklagten Anwälte grundsätzlich auf die Möglichkeit der Prozessfinanzierung hingewiesen hatten. Sie hatten außerdem einen Prozessfinanzierer vorgeschlagen und auch die Antragstellung bei diesem übernommen. Die Anwälte hatten im Übrigen darauf hingewiesen, selbst keine weiteren Marktrecherchen vorzunehmen und weitere Prozessfinanzierer erst dann zu kontaktieren, wenn der Mandant diese vorschlagen werde.

Hierin sieht der Senat keine Pflichtverletzung. Er erläutert dazu, dass die Sicherstellung einer Finanzierung erheblichen Aufwand bedeutet, der vom Anwalt jedenfalls nicht ohne gesonderten Auftrag gefordert werden kann. Wird dieser nicht erteilt, besteht keine Verpflichtung, entsprechend tätig zu werden.

Allerdings war in der Vorkorrespondenz mit dem Prozessfinanzierer von einem Erlösanteil von 40 % die Rede, während der dann übersandte Vertrag einen Erlösanteil von 50 % vorsah. Diese Abweichung vom zuvor Besprochenen hätten die Beklagten dem Mandanten nicht wortlos überlassen dürfen. Ein entsprechender Hinweis sei geschuldet gewesen, auch wenn der Mandant selbst die Möglichkeit hatte, die Angaben im Vertrag zu prüfen. Der Anwalt müsse in Betracht ziehen,

⁵ KG, Ur. v. 8.6.2018, MDR 2018, 1109, DStR 2018, 2449.

dass ein Mandant ein Vertragsdokument ohne nähere Prüfung unterzeichnet, welches ihm sein Anwalt übersendet, der sein uneingeschränktes Vertrauen genießt. Hinsichtlich dieser Pflichtverletzung scheiterten Schadenersatzansprüche allerdings an der substantiierten Darlegung des Schadens. Der Kläger habe den Vertrag unstreitig gelesen und in Kenntnis der höheren Quote unterzeichnet. Warum unter diesen Umständen ein Hinweis der Anwälte auf die Abweichung dazu geführt hätte, dass der Mandant die Finanzierung abgelehnt und eine andere – für ihn günstigere – Gesellschaft ausgewählt hätte, hatte er offenbar nicht ausreichend dargelegt. (bc)

EIGENTUM AN HANDAKTEN

Der Abwickler kann das Eigentum an den Handakten des früheren Rechtsanwalts auf dessen Mandanten übertragen.

BGH, *Urt. v. 7.2.2019 – IX ZR 5/18*, BRAK-Mitt. 2019, 99; WM 2019, 732; NJW 2019, 397

Die Frage, wer Eigentümer einer Handakte ist, scheint auf den ersten Blick theoretischer Natur. Dem Anwalt gehören Ordner, Papier oder Software. Bekommt er vom Mandanten Original-Unterlagen, verbleiben diese in dessen Eigentum. Schriftstücke vom Gericht oder von Dritten sind im Zweifel auch für den Mandanten bestimmt. In einer Handakte können dementsprechend an den einzelnen Teilen unterschiedliche Eigentumsrechte bestehen. Herausgabeansprüche des Mandanten bestehen grundsätzlich nur an den ihm zustehenden Akteilen. Das, was der Mandant fordert, geht allerdings in der Regel über den eigentumsrechtlichen Herausgabeanspruch hinaus, denn den Anwalt treffen im Mandatsverhältnis Auskunft- und Rechenschaftspflichten, die zu einer Herausgabe nahezu sämtlicher Informationen aus der Akte verpflichten (§ 50 II BRAO), also gegebenenfalls auch solcher Aktenbestandteile, die ursprünglich im Eigentum des Anwalts stehen.⁶ Der Anspruch bezieht sich gem. § 50 II 4 BRAO allerdings nicht auf die Korrespondenz zwischen dem Rechtsanwalt und seinem Auftraggeber sowie auf die Dokumente, die der Auftraggeber bereits in Urschrift oder Abschrift erhalten hat.

Hier hatte die Anwältin verschiedene Mandate des Klägers innegehabt. Als ihr die Zulassung wegen Insolvenz entzogen und ein Abwickler eingesetzt wurde, waren einige Mandate bereits beendet, andere führte der Abwickler bzw. seine Kanzlei weiter. Der Kläger machte nun u.a. Auskunft- und Herausgabeansprüche gegen den Abwickler geltend. In Bezug auf den Herausgabeanspruch war maßgeblich, ob der Abwickler bei Klageerhebung insoweit noch Besitzer der streitgegenständlichen Handakten(teile) war.

Der BGH unterscheidet hier danach, ob das jeweilige Mandat zum Zeitpunkt der Übernahme der Abwicklung bereits beendet war. In Bezug auf bereits beendete

Mandate hat er – mit dem Berufungsgericht – eine Herausgabepflicht ohne weiteres bejaht: Es war Aufgabe des Abwicklers, das Eigentum der ursprünglichen Anwältin an den Akten auf den Mandanten zu übertragen. Der Herausgabeanspruch des Mandanten richtete sich gegen die ursprüngliche Anwältin, hier vertreten durch den Abwickler. Der Abwickler hat dann insoweit dieselbe Verfügungsmacht wie der frühere Anwalt. Ob es im Hinblick auf etwaige Regressansprüche sinnvoll ist, die Akte gänzlich aus den Händen zu geben, ist eine andere Frage.

Anders verhält es sich bezüglich der Mandate, die der Abwickler selbst bzw. seine Kanzlei übernommen hatten. Hier verneint der BGH mit ausführlicher Begründung Herausgabe- und auch diesbezügliche Auskunftsansprüche: Der Mandant habe nämlich anlässlich der Mandatierung der neuen Anwälte vom Abwickler die Akten übereignet (und auch mittelbar übergeben) bekommen und sodann durch die Mandatierung an die neuen Anwälte (darunter auch den Abwickler selbst) weiterübertragen. Damit hatte der Abwickler in dieser Funktion keinerlei Rechte an den Handakten mehr inne. Aus dem Mandatsverhältnis mit der ursprünglichen Anwältin heraus konnte der Mandant somit keine Rechte mehr geltend machen. (ju)

ABRECHNUNG ÜBER VORSCHÜSSE NACH KÜNDIGUNG

1. Der Rechtsanwalt ist nach Kündigung des Mandats vertraglich verpflichtet, erhaltene Vorschüsse abzurechnen.

2. Der Rechtsanwalt ist vertraglich verpflichtet, erhaltene und nicht verbrauchte Vorschüsse nach Kündigung des Mandats an den Mandanten zurückzuzahlen.

3. Der Rechtsanwalt ist nicht allein deshalb zur Rückzahlung geforderter und erhaltener Vorschüsse verpflichtet, weil er pflichtwidrig keine den gesetzlichen Anforderungen genügende Rechnung erstellt und dem Mandanten mitgeteilt hat.

BGH, *Urt. v. 7.3.2019 – IX ZR 143/18*, BRAK-Mitt. 2019, 146 (in diesem Heft); WM 2019, 738; NJW 2019, 1458

Der klagende Mandant begehrt von der beklagten Anwaltskanzlei die teilweise Rückzahlung bezahlter Honorarvorschüsse. Er hatte das Mandat im laufenden Verfahren gekündigt und sich anderweitig vertreten lassen. Die Kanzlei stellte keine Schlussrechnung. Die Klage hatte in den Vorinstanzen Erfolg. Der BGH hob das Berufungsurteil auf und verwies die Sache zurück.

Ein etwaiger Rückzahlungsanspruch bezüglich erhaltener Vorschüsse richte sich nicht nach § 812 BGB, sondern – zumindest entsprechend – nach §§ 675, 667 BGB.⁷ Für die gerichtliche Tätigkeit des Anwalts sei ein gerichtlicher Streitwertbeschluss für den Anwalt nach § 32 I RVG bindend.⁸ Der Anwalt könne gem. § 32 II I

⁶ BGH, NJW 2018, 2319.

⁷ BGH, NJW-RR 2018, 700 Rn. 11.

⁸ Vgl. BGH, NJW-RR 2018, 700 Rn. 21.

RVG aus eigenem Recht Streitwertfestsetzung beantragen und Rechtsmittel einlegen. Die Beklagte sei nach §§ 675, 666 BGB verpflichtet gewesen, unmittelbar nach der Kündigung des Mandats die erhaltenen Vorschüsse abzurechnen.

Ein Rückforderungsanspruch des Klägers ergebe sich allerdings nicht schon aufgrund der fehlenden Abrechnung und nicht aus § 10 RVG. Danach könne der Anwalt eine Vergütung nur aufgrund einer von ihm unterzeichneten Berechnung fordern. Vorliegend mache aber nicht die Beklagte einen Vergütungsanspruch, sondern der Kläger einen Rückforderungsanspruch bereits bezahlter Vorschüsse geltend. Die Entstehung und Fälligkeit des Vergütungsanspruchs hänge von der Berechnung nach § 10 RVG nicht ab.

Ob und gegebenenfalls in welcher Höhe eine außergerichtliche Geschäftsgebühr nach Nr. 2300 VV-RVG angefallen und auch nicht auf die Verfahrensgebühr nach Vorbem. 3 IV VV-RVG anzurechnen sei, müsse vom Berufungsgericht nach Zurückverweisung festgestellt werden. Darlegungs- und beweispflichtig für die tatsächlichen Voraussetzungen eines Rückzahlungsanspruchs sei der Mandant. Daran ändere auch der Auskunftsanspruch nach § 666 BGB nichts, den der Mandant ggf. gesondert oder im Wege der Stufenklage geltend machen könne.

Der Anspruch auf Rückzahlung verjähre gem. § 199 I BGB nach drei Jahren. Für die Entstehung des Anspruchs sei nicht auf den Zeitpunkt der Abrechnung, sondern auf den der Fälligkeit nach § 8 RVG abzustellen. Zusätzlich sei aber Kenntnis des Mandanten vom Rückforderungsanspruch erforderlich. (hg)

FRISTEN

EIN ELEKTRONISCHER FRISTENKALENDER IST KEIN ELEKTRONISCHER FRISTENKALENDER

1. Bei der Fristeingabe in den elektronischen Fristenkalender muss eine Kontrolle durch einen Ausdruck der eingegebenen Einzelvorgänge oder eines Fehlerprotokolls erfolgen. Unterbleibt eine derartige Kontrolle, so liegt ein anwaltliches Organisationsverschulden vor (Bestätigung von BGH, Beschl. v. 12.4.2018 – V ZB 138/17, NJW-RR 2018, 1267 und Beschl. v. 17.4.2012 – VI ZB 55/11, NJW-RR 2012, 1085).

2. Werden die Fristeingabe in den elektronischen Fristenkalender und die anschließende Eingabekontrolle in zwar mehrstufigen, aber ausschließlich EDV-gestützten und jeweils nur kurze Zeit benötigten Arbeitsschritten am Bildschirm durchgeführt, besteht eine erhöhte Fehleranfälligkeit. Den Anforderungen, die an die Überprüfungssicherheit der elektronischen Kalenderführung zu stellen sind, wird durch eine solche Verfahrensweise nicht genügt.

BGH, Beschl. v. 28.2.2019 – III ZB 96/18, NJW 2019, 1456

Der III. Zivilsenat springt dem V. Zivilsenat also zur Seite: Letzterer hatte vor einem Jahr in ähnlicher Situation gefordert, dass den Gefahren eines digitalen Fristenkalenders durch analoge Maßnahmen entgegenzutreten ist.⁹ Die elektronische Kalenderführung dürfe „keine geringere Überprüfungssicherheit bieten als die eines herkömmlichen Fristenkalenders“. So ist die Vorgabe des BGH schon seit einem Vierteljahrhundert.¹⁰

Im hiesigen Fall war der elektronische Fristenkalender in einer gängigen Kanzleisoftware enthalten. Die Eintragung einer Frist kann dort dadurch nachvollzogen werden, dass in der entsprechenden Akte in der Programmmaske das Feld „Eingabekontrolle“ angeklickt werden kann, aus dem dann erkennbar ist, ob die Fristeintragung geklappt hat. Die Anweisung an das Kanzleipersonal lautete, dass erst nach diesem Kontrollblick in der Akte vermerkt werden durfte, dass die Fristnotierung erfolgt war, wie es die Rechtsprechung ja fordert.¹¹

Der BGH meint nun – ebenso wie das OLG Celle als Berufungsgericht – dennoch, die gewählte Handhabung, sich ohne Kontrollausdruck ausschließlich auf die (gängige Kanzlei-) Software und eine reine Bildschirmkontrolle zu verlassen, stelle keine ausreichende Fehlerkontrolle dar. Es bestünden bei der Eingabe von Fristen in den Fristenkalender „spezifische“ Fehlermöglichkeiten, insbesondere durch Vertippen, denen man mit geeigneten Organisationsmaßnahmen Rechnung tragen müsse. Dies könne durch einen Ausdruck der Einzelvorgänge oder eines Fehlerprotokolls erfolgen. Der Ausdruck sei aber auch erforderlich, um Eingabefehler oder -versäumnisse mit geringem Aufwand rechtzeitig zu erkennen und zu beseitigen. Eine Kontrolle über Einsichtnahme in die im Dialogfeld „Eingabekontrolle“ auf dem Bildschirm angezeigten Daten sei deutlich anfälliger, insbesondere für ein sogenanntes Augenblicksversagen der Mitarbeiter, als eine Kontrolle mittels eines Ausdrucks. Nur ein durch den Ausdruck herbeigeführter „Medienbruch“ gewährleiste ein hohes Maß an Sicherheit.

Dem ist jedoch entgegenzuhalten, dass ja auch bei dem gewählten rein elektronischen Verfahren die Fristnotierung nicht nur in einem einzigen Schritt erfolgt, der möglicherweise fehleranfällig wäre, sondern dass hier ebenso in einem zweiten Schritt (Öffnen eines neuen Dialogfelds „Eingabekontrolle“) eine Rückversicherung erfolgt. Die Gefahr der vom Senat angeführten möglichen Unterbrechungen des Notierungsvorgangs ist beim zeitaufwändigeren Ausdrucken der Eintragung sogar deutlich größer.

Und schließlich stellt sich auch noch die Frage, was eigentlich mit dem Ausdruck im Anschluss passieren soll: Bei rein elektronischer Aktenführung kann man ihn ja nicht in der Akte abheften. Wirft man ihn weg, wird einem im Wiedereinsetzungsverfahren vermutlich die fehlende Glaubhaftmachung entgegengehalten. Also

⁹ BGH, NJW 2018, 2511; dazu Jungk, BRAK-Mitt. 2018, 185.

¹⁰ Z.B. BGH, NJW 1995, 1756; NJW 2014, 3102.

¹¹ Z.B. BGH, NJW 2018, 2895.

Papierakten extra für die Kontrollausdrucke?! Das überzeugt alles nicht. Aber es steht zu befürchten, dass der BGH noch so lange auf Papier beharrt, wie er selbst noch keine elektronischen Gerichtsakten führt... (ju)

BLASSE UNTERSCHRIFT AUF FAXVORLAGE

Der Prozessbevollmächtigte einer Partei, der aufgrund der bereits auf dem Originalschriftenatz kaum sichtbaren (blassen) Unterschrift damit rechnen muss, dass diese entgegen § 130 Nr. 6 ZPO möglicherweise nicht auf die Telekopie übertragen werden wird, handelt schuldhaft, wenn das bei Gericht eingehende und dort ausgedruckte Fax eine im Original tatsächlich vorhandene Unterschrift nicht erkennen lässt und er dadurch eine Frist i.S.v. § 233 S. 1 ZPO versäumt.

BGH, Beschl. v. 31.1.2019 – III ZB 88/18, NJW-RR 2019, 441

Die Berufungsbegründungsschrift, um die es hier ging, muss als bestimmender Schriftsatz grundsätzlich von einem Rechtsanwalt eigenhändig unterschrieben sein. Die Unterschrift soll einerseits die Bestimmung des Urhebers zulassen, andererseits auch zum Ausdruck bringen, dass dieser den Schriftsatz willentlich an das Gericht übertragen hat, es sich also nicht um einen Entwurf handelte. Nach ständiger Rechtsprechung muss auch dann eine Unterschrift vorliegen, wenn die Übertragung des Schriftsatzes per Telefax erfolgt. Dann genügt die kopierte Unterschrift, die das Gericht erhält, den Erfordernissen, wenn sich auf der Kopiervorlage eine eigenhändige Original-Unterschrift befindet.

Letzteres war hier der Fall. Allerdings war die Unterschrift so wenig kontrastreich, dass auf der Telekopie bei Gericht schließlich keine Unterschrift mehr erkennbar war. Also war die Frist nicht gewahrt. Die Frage war nun, ob Wiedereinsetzung in den vorigen Stand möglich ist, weil der Schriftsatz ja tatsächlich unterzeichnet war. Leider wird nicht mitgeteilt, aus welchen Gründen der Schriftzug so blass ausgefallen war. Hatte die Anwältin mit einer falschen Farbe unterzeichnet oder war einfach die Tinte (fast) leer? Jedenfalls war nach Ansicht des BGH für die Beklagtenvertreterin erkennbar, dass mit hoher Wahrscheinlichkeit auf der Telekopie beim Gericht nicht mehr viel zu erkennen sein wird. Dem hätte man leicht entgegenwirken können. Das wiederum sah der Senat als anwaltlichen Fehler an, der der Mandantschaft gem. § 85 II ZPO zugerechnet wurde.

Man kann diesen Fall den Rechtsprechungsbeispielen zuordnen, bei denen dem unterzeichnenden Anwalt entgegengehalten wird, dass lediglich eine Paraphe statt einer Unterschrift vorliegt. Auch dies ist im Ergebnis ärgerlich und kann zu schwerwiegenden Haftungsfällen führen. Auch wenn man als Anwalt viele Schriftstücke unterzeichnet, sollte man insbesondere bei der Unterzeichnung gerichtlicher Schriftsätze besondere Sorgfalt walten lassen. Nachlässigkeiten verhindern regelmäßig die Wiedereinsetzung. (bc)

BERUFSHAFTPFLICHTVERSICHERUNG

VERSICHERUNGSSCHUTZ BEI TREUHANDTÄTIGKEIT

1. Nach den Musterbedingungen Allgemeine und Besondere Vertragsbedingungen sowie Risikobeschreibungen zur Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung für Rechtsanwälte und Patentanwälte, Steuerberater, Wirtschaftsprüfer und vereidigte Buchprüfer (AVB-RSW – Stand: Mai 2011) ist die versicherte anwaltliche Tätigkeit von nicht versicherten sonstigen Tätigkeiten eines Rechtsanwalts nach dem Schwerpunkt des Auftrages des Rechtsanwalts abzugrenzen und nicht danach, ob der (behauptete) Fehler bei einer einzelnen, dem Kernbereich der anwaltlichen Tätigkeit zuzurechnenden Tätigkeit unterlaufen ist.

2. Bestand der Schwerpunkt des Auftrags in einer rechtsberatenden Tätigkeit (hier verneint für eine Treuhandltätigkeit des Rechtsanwalts im Rahmen einer Kapitalanlage), so ist jegliche Fehlleistung im Rahmen des Auftrags versichert, unabhängig davon, ob die Fehlleistung die rechtsberatenden Elemente des Auftrags betrifft oder nicht. Liegt der Schwerpunkt des Auftrags hingegen nicht im rechtlichen Bereich – z.B. in einer Geschäftsbesorgung mit vorrangig wirtschaftlich-technischem Charakter –, so besteht für den gesamten Auftrag kein Versicherungsschutz, auch wenn es zu der schadensverursachenden Pflichtverletzung bei einer – untergeordneten – rechtsberatenden Tätigkeit des Anwalts kam.

OLG München, Urt. v. 25.1.2019 – 25 U 623/18, DStR 2019, 1014; MDR 2019, 639

Die Klägerin macht aus abgetretenem Recht Ansprüche aus einer anwaltlichen Berufshaftpflichtversicherung geltend. Sie hatte den bei der Beklagten versicherten Anwalt im Rahmen eines „Geschäftsbesorgungsvertrages“ als „Treuhandler“ damit beauftragt, ihre bestehende Lebensversicherung zu kündigen und das Guthaben bei einer Schweizer Finanzdienstleistungsgesellschaft (SAM) zu investieren. Mit dieser schloss der Anwalt namens der Klägerin einen „Kaufvertrag“, wonach der Finanzdienstleister nach sechs Jahren das Doppelte des erhaltenen Abwicklungsguthabens als „Kaufpreis“ an die Klägerin zahlen sollte. Nach einer Mitteilung der BaFin, dass es sich dabei nach §§ 1 I 2 Nr. 1, 32 I KWG um ein erlaubnispflichtiges Einlagengeschäft handle, eine Erlaubnis aber nicht vorliege, wurde der Finanzdienstleister von der Schweizer Finanzmarktaufsicht aufgelöst und befindet sich in Konkursliquidation. Die Klägerin forderte vom Anwalt Schadensersatz. Im Rahmen eines Vergleichs trat der Anwalt Ansprüche gegen seine Haftpflichtversicherung an die Klägerin ab. Das LG wies die Klage gegen den Versicherer ab, die Berufung der Klägerin blieb erfolglos.

Es handle sich bei der Tätigkeit des Anwalts nicht um eine bei der Beklagten versicherte Tätigkeit. Mangels einer bindenden Entscheidung im Haftpflichtprozess

gegen den Anwalt sei hinsichtlich des äußeren Tatbestands der Pflichtwidrigkeit von den im Haftpflichtprozess zum Vorwurf gemachten Pflichtenverstößen auszugehen, nicht aber hinsichtlich ihrer rechtlichen Einordnung.¹² Versichert sei nach der Risikobeschreibung der Versicherungsbedingungen nur eine Tätigkeit „als Rechtsanwalt“. Kein Versicherungsschutz bestehe, wenn der Anwalt Aufgaben wahrnehme, die nicht anwaltstypisch seien. Da das Berufsbild des Anwalts nicht definiert sei, sei die Abgrenzung schwierig. Man könne zum einen darauf abstellen, welches Risiko sich im konkreten Fall verwirklichte, oder zum anderen, wo der Schwerpunkt des Auftrags lag.

Für letzteres spreche, dass in der Praxis ein großer Teil der anwaltlichen Haftungsfälle auf schlichten Büro- und Organisationsfehlern beruhe, die natürlich vom Versicherungsschutz umfasst sind. Aus der Systematik der Versicherungsbedingungen, die neben der anwaltlichen Tätigkeit eine Reihe von anderen, nicht anwaltlichen Tätigkeiten abschließend als mitversichert aufzählen,¹³ ergebe sich, dass die versicherte Tätigkeit „als Rechtsanwalt“ (und nicht: „des Rechtsanwalts“) allein die von unabhängiger Beratung und Vertretung in Rechtsangelegenheiten geprägte klassische Tätigkeit des Anwalts meine, wie sie auch in § 3 BRAO beschrieben sei. Gerade die Unterscheidung in der Risikobeschreibung zu mitversicherten, typischen, aber nicht im eigentlichen Sinn anwaltlichen Tätigkeiten (Insolvenzverwalter, Liquidator, Testamentsvollstrecker, Mediator etc.), die der Gesetzgeber bewusst nicht zum Gegenstand der Pflichtversicherung nach § 51 BRAO gemacht habe, spreche für diese Abgrenzung.

Schwerpunkt des „Geschäftsbesorgungsvertrags“ zwischen der Klägerin und dem Anwalt sei die wirtschaftliche Durchführung der Kapitalanlage im Rahmen eines vorgegebenen Systems, die Vornahme der dazu erforderlichen Handlungen und die Funktion als Treuhänder gewesen. Eine Rechtsberatung sei nach dem Vertrag nicht vereinbart gewesen. Der vom Anwalt abzuschlie-

ßende „Kaufvertrag“ sei bereits als Muster vorgegeben gewesen, die Prüfung, Vermittlung und Beratung hinsichtlich der Neuordnung der Vermögensanlagen sogar ausdrücklich ausgeschlossen. Eine Haftung des Anwalts als Treuhänder habe das Gericht nicht zu prüfen, da diese jedenfalls nicht unter den Versicherungsschutz falle; auch die Frage, ob eine wissentliche Pflichtverletzung vorliege, sei daher nicht mehr entscheidungserheblich.

Der Senat widersprach der Auffassung des OLG Stuttgart, das in Haftpflichtprozessen über – wohl gleich oder ähnlich gelagerte – „Geschäftsbesorgungsverträge“ entschieden hatte, dass diese rechtlich als Anwaltsmandat zu qualifizieren seien, das auch die Kontrolle rechtlicher Risiken der Geschäfte umfasse, so dass der Anwalt auch zu prüfen habe, ob der mit dem Finanzdienstleister abzuschließende Vertrag überhaupt wirksam ist und ob der Abschluss rechtliche Risiken birgt.¹⁴ Er betonte aber, dass die Entscheidungen des OLG Stuttgart sich nicht mit der Deckungsfrage befassen und nicht die besondere versicherungsvertragliche Problematik berücksichtigten.

Aus Sicht des Autors verdient das Urteil Zustimmung. Das OLG hat die vom BGH in der Entscheidung zur Tätigkeit eines Anwalts als Mittelverwendungskontrollleur eines Investmentfonds aufgestellten Grundsätze¹⁵ zutreffend angewendet.

Die Klägerin hat gegen das Urteil Revision eingelegt, die vom OLG wegen grundsätzlicher Bedeutung zugelassen worden war. Das OLG München wies dabei darauf hin, dass die Zulassung nicht auf der zitierten Rechtsprechung des OLG Stuttgart beruhe; diese habe die Zulassung nicht gerechtfertigt, da dort lediglich die Haftungsfrage, nicht jedoch die Frage der Deckung durch die Berufshaftpflichtversicherung zu prüfen war. Die Revision ist beim BGH anhängig unter dem Az. IV ZR 43/19. (hg)

¹² Vgl. BGH, VersR 2016, 388; Anm. Chab, BRAK-Mitt. 2016, 125.

¹³ Vgl. auch Richter am BGH Lehmann, r+s 2016, 1.

¹⁴ Z.B. OLG Stuttgart, Urt. v. 17.1.2017 – 12 U 196/15; Anm. Grams, BRAK-Mitt. 2018, 20.

¹⁵ Vgl. BGH, VersR 2016, 388; Anm. Chab, BRAK-Mitt. 2016, 125.

AUS DER ARBEIT DER BRAK

MITGLIEDER DER RECHTSANWALTSKAMMERN ZUM 1.1.2019

RECHTSANWÄLTIN JENNIFER WITTE UND ASTRID FRANKE, BRAK, BERLIN

Zum Stichtag 1.1.2019 hatten die 28 regionalen Rechtsanwaltskammern insgesamt 166.375 Mitglieder. Im Vergleich zum Vorjahr bedeutet dies nur einen geringen Zuwachs von 0,31 %, die Mitgliederzahlen blieben damit in den letzten Jahren insgesamt weitge-

hend stabil. Acht Kammern verzeichneten einen Zuwachs, bereits 20 Kammern einen Rückgang der Mitgliederzahlen. Weiter gestiegen ist der Frauenanteil in der Anwaltschaft: von 34,77 % im Vorjahr auf nunmehr 35,13 %.

Jahr	Steuerrecht	Verwaltungsrecht	Strafrecht	Familienrecht	Arbeitsrecht	Sozialrecht	Insolvenzrecht	Versicherungsrecht	Medizinrecht	Miet- und Wohnungseigentumsrecht	Verkehrsrecht	Bau- und Architekturenrecht	Erbrecht	Transport- und Speditionsrecht	gewerblicher Rechtsschutz	Handels- und Gesellschaftsrecht	Urheber- und Medienrecht	Informations-technologierecht	Bank- und Kapitalmarktrecht	Agrarrecht	Internationales Wirtschaftsrecht	Vergaberecht	Migrationsrecht	insgesamt	zum Vorjahr
1960	836	75																						911	
1970	1.296	52																						1.348	47,97
1980	1.609	32																						1.641	21,74
1989	2.097	259			692	145																		3.193	94,58
1990	2.145	307			911	190																		3.553	11,27
1991	2.137	316			952	196																		3.601	1,35
1993	2.170	355			1.060	250																		3.835	6,50
1994	2.260	413			1.340	294																		4.307	12,31
1995	2.350	464			1.557	319																		4.690	8,89
1996	2.415	520			1.749	349																		5.033	7,31
1997	2.507	579			2.110	384																		5.580	10,87
1998	2.674	643	194	1.160	2.487	409																		7.567	35,61
1999	2.769	706	438	2.238	2.843	432																		9.426	24,57
2000	2.792	785	702	2.997	3.315	459	30																	11.080	17,55
2001	2.939	866	912	3.789	3.827	542	141																	13.016	17,47
2002	3.151	966	1.129	4.502	4.414	612	268																	15.042	15,57
2003	3.391	1.044	1.326	5.126	5.000	673	373																	16.933	12,57
2004	3.570	1.111	1.456	5.648	5.446	733	446	14																18.424	8,81
2005	3.688	1.145	1.585	5.943	5.948	787	561	222																19.879	7,90
2006	3.901	1.178	1.730	6.353	6.457	845	631	395	125	276	396	360	173	21										22.841	14,90
2007	4.042	1.244	1.865	6.935	7.047	930	755	588	401	1.007	1.156	1.192	540	60	67	104	9	11						27.953	22,38
2008	4.313	1.299	2.096	7.474	7.669	1.065	931	726	628	1.540	1.762	1.610	793	98	255	372	41	71	4					32.747	17,15
2009	4.431	1.329	2.276	7.749	8.038	1.155	1.060	818	777	1.887	2.104	1.845	942	120	411	539	85	135	218					35.919	9,69
2010	4.463	1.372	2.414	8.098	8.368	1.252	1.147	883	916	2.181	2.420	2.013	1.076	134	543	734	121	190	372	48				38.745	7,87
2011	4.615	1.416	2.596	8.373	8.701	1.346	1.261	967	1.052	2.441	2.744	2.163	1.205	150	652	891	154	244	515	83				41.569	7,29
2012	4.728	1.456	2.755	8.716	9.101	1.453	1.367	1.052	1.182	2.726	2.981	2.310	1.320	156	773	1.033	193	290	642	106				44.340	6,67
2013	4.795	1.473	2.931	8.967	9.425	1.567	1.446	1.122	1.310	2.950	3.210	2.421	1.444	166	855	1.211	226	354	732	118				46.723	5,37
2014	4.864	1.501	3.087	9.181	9.713	1.658	1.525	1.211	1.412	3.126	3.410	2.560	1.548	178	959	1.339	254	402	820	130				48.878	4,61
2015	4.923	1.524	3.215	9.367	10.010	1.746	1.580	1.272	1.506	3.284	3.591	2.678	1.629	186	1.019	1.483	292	480	900	135	20			50.840	4,01
2016*	4.910	1.570	3.542	9.685	10.265	1.881	1.662	1.379	1.661	3.559	3.876	2.796	1.807	203	1.093	1.619	332	539	1.013	143	81	13		53.629	5,49
2017	4.944	1.553	3.448	9.516	10.370	1.829	1.663	1.368	1.648	3.566	3.884	2.846	1.818	201	1.130	1.656	359	556	1.073	155	124	145	14	53.866	0,44
2018	4.942	1.551	3.553	9.529	10.601	1.842	1.697	1.428	1.717	3.691	3.987	2.927	1.919	206	1.172	1.750	381	601	1.165	165	158	226	66	55.274	2,61
2019	4.910	1.570	3.643	9.455	10.760	1.857	1.707	1.454	1.788	3.756	4.116	3.011	2.016	205	1.237	1.844	399	621	1.219	172	184	273	108	56.305	1,87

* Angaben 2016 fehlerhaft

RAK	Rechtsanwalt und Syndikusrechtsanwalt		Syndikusrechtsanwalt		Rechtsanwalt		darunter							Rechtsbeistand		RA-GmbH	RA-AG	RA-UG	Mitglieder § 60 Abs. 1 S. 3 BRAO	Mitglieder 01.01.2019	Partnerschaftsgesellschaften		
	gesamt	w	gesamt	w	gesamt	w	Anwaltsnotare					gesamt	w	insgesamt	Part-GmbH						LLP		
							gesamt	w	ausl. RAe	WP	StB											v. BP	
BGH	0	0	0	0	42	7	0	0	0	0	1	1	0	0	0	0	0	0	42	0	0	0	
Bamberg	143	59	43	19	2.446	756	0	0	3	6	58	8	7	0	11	0	0	0	2.650	93	42	0	
Berlin	1.001	436	200	102	13.102	4.468	693	128	146	34	136	12	1	0	101	0	0	6	14.411	381	177	12	
Brandenburg	80	37	15	10	2.171	818	0	0	4	2	10	3	0	0	10	1	0	0	2.277	62	14	0	
Braunschweig	124	45	79	43	1.486	485	173	28	3	2	18	1	3	0	12	0	0	2	1.706	44	16	1	
Bremen	82	40	25	12	1.759	559	163	35	11	3	6	5	3	0	6	0	0	0	1.875	68	28	2	
Celle	386	157	96	55	5.318	1.747	642	120	18	13	106	12	9	0	34	1	1	6	5.851	239	85	0	
Düsseldorf	1.419	601	220	118	10.993	3.676	143	26	76	51	112	26	14	0	68	1	0	0	12.715	555	142	33	
Frankfurt	2.289	1.046	297	171	16.416	5.938	862	182	251	74	96	22	12	1	69	5	0	0	19.088	339	205	13	
Freiburg	133	63	30	10	3.314	1.107	0	0	18	23	52	28	5	0	32	0	0	0	3.514	142	54	0	
Hamburg	937	428	186	100	9.372	3.162	0	0	69	68	246	40	25	0	53	4	2	4	10.583	397	219	12	
Hamm	886	359	247	137	12.496	3.877	1.413	232	24	10	41	0	8	2	54	0	0	1	13.692	368	192	0	
Karlsruhe	368	175	89	49	4.088	1.354	0	0	21	16	73	23	4	0	34	3	1	0	4.587	146	78	0	
Kassel	119	49	16	12	1.593	507	156	29	2	2	12	5	2	0	10	0	1	1	1.742	43	20	0	
Koblenz	206	89	59	33	3.042	992	0	0	7	9	42	11	1	0	14	0	0	0	3.322	70	41	0	
Köln	1.428	614	252	150	11.109	3.783	0	0	60	20	129	27	7	0	67	1	1	6	12.871	315	162	0	
Meckl.-Vorp.	32	16	12	6	1.432	467	0	0	3	3	23	2	0	0	9	1	0	0	1.486	64	19	0	
München	2.295	1.028	442	271	18.894	6.874	0	0	222	126	515	59	73	13	160	2	1	45	21.912	723	435	59	
Nürnberg	397	187	105	50	4.238	1.564	0	0	24	22	97	17	6	0	33	2	0	5	4.786	137	72	0	
Oldenburg	113	38	43	20	2.562	787	422	72	6	15	77	8	6	0	16	0	0	0	2.740	40	3	0	
Saarbrücken	62	35	20	10	1.338	450	0	0	6	5	16	6	0	0	18	0	0	0	1.438	40	18	0	
Sachsen	149	64	33	15	4.451	1.611	0	0	12	7	39	5	0	0	40	0	0	0	4.673	148	43	1	
Sachsen-Anh.	31	6	8	6	1.618	584	0	0	0	2	7	1	0	0	2	2	1	0	1.662	38	16	0	
Schleswig	246	90	52	23	3.522	1.109	618	105	6	12	65	3	3	0	11	0	0	6	3.840	121	1	0	
Stuttgart	856	372	237	128	6.408	2.002	55	3	41	39	91	32	9	1	50	0	1	5	7.566	243	83	1	
Thüringen	55	31	6	4	1.830	625	0	0	0	3	15	3	0	0	12	0	0	0	1.903	61	23	0	
Tübingen	110	40	29	12	1.870	578	9	0	11	4	40	5	5	0	13	0	0	0	2.027	38	13	0	
Zweibrücken	66	24	23	11	1.317	406	0	0	3	3	14	5	2	0	8	0	0	0	1.416	30	15	0	
Bundesgebiet	14.013	6.129	2.864	1.577	148.227	50.293	5.349	960	1.047	574	2.137	370	205	17	947	23	9	87	166.375	4.945	2.216	134	
Vorjahr:	12.126	5.259	1.982	1.084	150.548	50.908	5.485	904	987	552	2.154	386	222	18	884	24	9	60	165.855	4.797	1.983	145	

Im Vergleich zum Vorjahr ergibt sich erneut eine deutliche Verringerung der Einzelzulassungen als Rechtsanwalt zugunsten der Syndikus-Zulassungen. Zum 1.1.2019 gab es 14.013 (Vorjahr: 12.126) Syndikusrechtsanwälte und Rechtsanwälte mit Doppelzulassung, 2.864 (Vorjahr: 1.982) Syndikusrechtsanwälte und 148.227 (Vorjahr: 150.548) Rechtsanwälte. Der Frauenanteil liegt bei den Syndici deutlich höher als bei den Rechtsanwälten mit Einzelzulassung (33,93 %) und ist im Vergleich zum Vorjahr weiter angestiegen: 43,73 % der doppelt Zugelassenen und sogar 55,06 % der reinen Syndikusrechtsanwälte sind weiblich.

Die Anzahl derjenigen Rechtsanwälte, die neben ihrem Beruf als Rechtsanwalt zugleich als Wirtschaftsprüfer tätig sind, ist zum 1.1.2019 auf 574 gestiegen (Vorjahr: 552). Hingegen verringerte sich die Anzahl der Rechtsanwälte, die auch als Steuerberater (2.137; Vorjahr: 2.154) oder als vereidigte Buchprüfer (370; Vorjahr: 386) tätig sind. Ebenso ist mit 5.349 die Anzahl der Anwaltsnotare rückläufig (Vorjahr: 5.485).

Bewegung zeigte sich bei den Gesellschaften: Deutliche Zuwächse gab es weiter bei den Rechtsanwalts-GmbHs (947, Vorjahr: 884). Die Zahl der Partnerschaftsgesellschaften betrug 4.945 (Vorjahr: 4.797), davon 2.216 mit beschränkter Berufshaftung (Vorjahr: 1.983); ferner sind 134 LL.P. zugelassen (Vorjahr: 145).

Die Gesamtzahl der erworbenen Fachanwaltschaften hat weiter zugenommen und beträgt nunmehr 56.305

(Vorjahr: 55.274). Diese Fachanwaltstitel wurden von 44.843 (Vorjahr: 44.215) Rechtsanwälten¹ (davon 14.279 weiblich; Vorjahr: 13.763) erworben. Davon erwarben 9.390 Rechtsanwälte zwei Fachanwaltstitel, und 1.036 Rechtsanwälte die höchstmöglichen drei Fachanwaltstitel. Der Anteil der Fachanwälte an der Gesamtzahl der zugelassenen Rechtsanwälte beträgt 27,16 %. Dabei sind 24,62 % aller zugelassenen Rechtsanwältinnen auch Fachanwältinnen.

Beliebteste Fachanwaltschaft bleibt die für Arbeitsrecht (10.760). Dieser folgt die Fachanwaltschaft für Familienrecht (9.455), die mit 58,06 % nach wie vor den höchsten Frauenanteil verzeichnet. Ebenso wie die älteste Fachanwaltschaft (für Steuerrecht), die mit 4.910 Fachanwälten immer noch Platz 3 der beliebtesten Fachanwaltschaften belegt, und die Fachanwaltschaft für Transport- und Speditionsrecht hat sie einen Rückgang zu verzeichnen (Fachanwalt für Familienrecht: – 0,78 %; Fachanwalt für Steuerrecht: – 0,65 % und Fachanwalt für Transport- und Speditionsrecht: – 0,49 %). Auf den Rängen 4 bis 6 befinden sich die beiden im Jahr 2005 neu eingeführten Fachanwaltschaften für Verkehrsrecht (4.116) und für Miet- und Wohnungseigentumsrecht (3.756) sowie die Fachanwaltschaft für Strafrecht (3.643). Mitgliederstatistik und die Fachanwaltsstatistik sind abrufbar unter www.brak.de/statistiken.

¹ Der Begriff „Rechtsanwalt“ wird in der Fachanwaltsstatistik für alle Zulassungsarten verwendet.

DIE BRAK IN BERLIN

RECHTSANWÄLTIN DR. TANJA NITSCHKE, MAG. RER. PUBL., BRAK, BERLIN

Der nachfolgende Beitrag gibt einen Überblick über die Tätigkeit der BRAK auf nationaler Ebene im März und April (und in kleinen Teilen Mai) 2019.

BESONDERES ELEKTRONISCHES ANWALTSPOSTFACH

Zum 1.4.2019 hat die BRAK planmäßig eine Funktion im besonderen elektronischen Anwaltspostfach (beA) aktiviert, die ältere Nachrichten automatisch in den „Papierkorb“ des Postfachs verschiebt bzw. automatisch aus dem „Papierkorb“ löscht.¹ Vor dem Verschieben bzw. Löschen erfolgt eine Benachrichtigung per E-Mail, sofern der Postfachinhaber eine Adresse hierfür hinterlegt hat. Hintergrund ist, dass das beA nicht als Archivsystem konzipiert ist, sondern dem Austausch von Nachrichten im elektronischen Rechtsverkehr dient. Nachrichten im Posteingang sollten daher immer umgehend aus dem beA exportiert und zur Handakte gespeichert werden (§ 50 I BRAO).

¹ Zu den Einzelheiten s. *Gass/Nitschke*, BRAK-Magazin 2/2019, 11; s. dazu die Löschrufen gem. § 27 RAVPV.

Die Dokumentation von Zeiten, in denen das beA nicht zur Verfügung steht, hat die BRAK erweitert: Neben störungsbedingten Ausfällen werden nun auch Zeiten aufgeführt, in denen das System wegen Updates oder Wartungsarbeiten nicht oder nur eingeschränkt nutzbar ist. Die Dokumentation ist abrufbar unter <https://bea.brak.de/stoerungsdokumentation>.

ABWICKLERLEXIKON AKTUALISIERT

Der Ausschuss Abwickler/Vertreter der BRAK hat das von ihm erarbeitete Abwicklerlexikon² aktualisiert. Das Lexikon enthält Erläuterungen zu zahlreichen Stichworten im Zusammenhang mit der Tätigkeit eines Kanzleibewerbers i.S.v. § 55 BRAO. Im Vergleich zur 2011 publizierten Voraufgabe wurde das Lexikon an die aktuelle Rechtsprechung und Rechtslage angepasst und enthält nun insbesondere auch Ausführungen zum besonderen elektronischen Anwaltspostfach des Abwicklers und des ehemaligen Rechtsanwalts, dessen Kanzlei abzuwickeln ist.

² Abrufbar unter <https://www.brak.de/die-brak/organisation/ausschuesse/ausschuss-abwickler-vertreter/>.

ANPASSUNG DES ANWÄLTlichen BERUFSRECHTS AN DEN „BREXIT“

Zum Referentenentwurf des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz (BMJV) für eine Verordnung zur Anpassung des anwaltlichen Berufsrechts an den (zum Zeitpunkt des Redaktionsschlusses noch unklaren) Austritt Großbritanniens aus der Europäischen Union hat die BRAK kritisch Stellung genommen.³ Mit dem Ausscheiden ist Großbritannien aus der Anlage zum EuRAG zu streichen und stattdessen in die Anlage 1 der Durchführungsverordnung zu § 206 BRAO aufzunehmen. Die BRAK hat keine Bedenken, für den Fall eines „harten Brexits“ die Verordnung um britische Advocates, Barristers und Solicitors zu ergänzen; sie wären dann Angehörige eines WHO-Mitgliedstaates i.S.v. § 206 I BRAO.

Allerdings sieht die BRAK bisher unberücksichtigten Regelungsbedarf: Ungeklärt ist nämlich – unabhängig davon, ob ein Austrittsabkommen zustande kommt – die Rechtsstellung niedergelassener europäischer Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte, die nach Art. 2 I EuRAG, Art. 11 ff. EuRAG oder Art. 16 ff. EuRAG in Deutschland praktizieren. Denn die betroffenen Gruppen würden entweder schon nach dem jetzigen Abkommensentwurf keinen Bestandsschutz genießen oder das EuRAG würde als Grundlage für ihre Mitgliedschaft in einer deutschen Rechtsanwaltskammer entfallen, ohne dass es eine Rechtsgrundlage für den Widerruf der Mitgliedschaft gäbe.

DATENÜBERMITTLUNG BEI UNGEREGETEM „BREXIT“

Mit Blick auf das bevorstehende Ausscheiden Großbritanniens aus der Europäischen Union stellt sich – neben vielen anderen Problemen – die Frage, wie die Übermittlung personenbezogener Daten dorthin rechtsicher gestaltet werden kann, falls es zu einem ungeregelten „Brexite“ kommen sollte. Die BRAK hat Hinweise zur Datenübermittlung und zu weiteren Aspekten erarbeitet, die aus datenschutzrechtlicher Sicht zu beachten sind.⁴

POSITIONSPAPIER ZUR 10. GWB-NOVELLE

Das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie bereitet derzeit die 10. Novelle des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) vor. Dazu hat der BRAK-Ausschuss Kartellrecht ein umfangreiches Positionspapier⁵ erarbeitet, das Anfang März dem Ministerium übergeben wurde. Darin gibt der Ausschuss detaillierte Anregungen u.a. zur Ausgestaltung einstweiliger Anordnungen der Kartellbehörden, zu den Aufgreifschwelle des Bundeskartellamts bei der Fusionskontrolle und zum Offenlegungsanspruch im Rahmen des Kartellschadensersatzes, insb. auch zur Kostentragung. Voraussichtlich noch in diesem Jahr soll ein Gesetzentwurf zur 10. GWB-Novelle vorgelegt werden.

³ BRAK-Stn.-Nr. 6/2019.

⁴ <https://www.brak.de/fuer-anwaelte/datenschutz/>.

⁵ BRAK-Stn.-Nr. 8/2019; allg. dazu *Wirtz*, BRAK-Magazin 3/2018, 9 (in diesem Heft).

UNTERSTÜTZUNG FÜR INHAFTIERTE IRANISCHE MENSCHENRECHTSANWÄLTIN

Die BRAK setzt sich erneut für die seit Juni 2018 inhaftierte iranische Menschenrechtsanwältin Nasrin Sotoudeh ein. Vorgeworfen werden ihr u.a. staatsfeindliche Propaganda und Verschwörung gegen die nationale Sicherheit, beides in direktem Zusammenhang mit ihrer anwaltlichen Arbeit. In einem Schreiben an die iranische Führung hat BRAK-Präsident Dr. Ulrich Wessels ihre sofortige Freilassung und die Aufhebung ihrer Verurteilung gefordert; zudem fordert er, die körperliche und psychische Gesundheit Sotoudehs zu garantieren, solange sie sich noch in Haft befindet.⁶

Nasrin Sotoudeh ist weltweit für ihren Einsatz als Anwältin für Opfer von politischer Willkür und Verfolgung bekannt. Sie kämpft vor allem gegen frauenfeindliche Gesetze und willkürliche Rechtsverletzungen im Iran. Bereits 2011 wurde sie wegen ihrer Arbeit als Rechtsanwältin zu elf Jahren Haft verurteilt, wurde aber im September 2013 begnadigt. Die BRAK hatte sich bereits damals für die iranische Kollegin eingesetzt. Im Jahr 2012 erhielt Nasrin Sotoudeh für ihre Menschenrechtsarbeit den Sacharow-Preis des Europarates.

BEDENKEN GEGEN UMSETZUNG DER RICHTLINIE ZU PKH IM STRAFVERFAHREN

Zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2016/1919 betreffend die Prozesskostenhilfe für Verdächtige und Beschuldigte in Strafverfahren hat sich die BRAK erneut kritisch geäußert.⁷ Bis zum 25.5.2019 muss das Recht der notwendigen Verteidigung (§§ 140 ff. StPO, §§ 40, 53, 83j IRG, §§ 31 ff. IStGHG) an die Vorgaben der Richtlinie angepasst sein. Das BMJV hatte im Oktober 2018 einen – in den Medien scharf kritisierten – Referentenentwurf vorgelegt. Die BRAK spricht sich entschieden gegen Überlegungen aus, einen „Verzicht“ des Beschuldigten auf seine notwendige Verteidigung im Ermittlungsverfahren oder eine notwendige Verteidigung nur auf Antrag des Beschuldigten vorzusehen. Die BRAK betont nachdrücklich, dass der frühzeitige Zugang des Beschuldigten zu Rechtsrat sowie eine effektive Verteidigung elementare Bestandteile des Rechtsstaats sind.

BRAK SETZT SICH WEITER FÜR GEBÜHRENREFORM EIN

Der Deutsche Bundestag hat am 9.5.2019 einen Antrag der FDP-Fraktion zur Reform des anwaltlichen Gebührenrechts⁸ diskutiert, in dem diese sich unter Bezugnahme auf den gemeinsamen Forderungskatalog von BRAK und DAV⁹ für eine Gebührenerhöhung einsetzt. BRAK und DAV bekräftigten aus diesem Anlass ihre Forderung nach einer RVG-Anpassung. Damit Anwältinnen und Anwälte wirtschaftlich arbeiten können, muss die gesetzliche Vergütung zumindest die Tariflohnentwicklung widerspiegeln. Lineare Erhöhungen und strukturel-

⁶ Dazu Nachrichten aus Berlin 6/2019 v. 27.3.2019.

⁷ BRAK-Stn.-Nr. 9/2019; s. bereits zum Referentenentwurf BRAK-Stn.-Nr. 1/2019; Nachrichten aus Berlin 1/2019 v. 16.1.2019.

⁸ BT-Drs. 19/8266; s. auch BT-Drs. 19/10002.

⁹ S. gemeins. Presseerklärung von BRAK und DAV v. 16.4.2018.

le Änderungen des RVG sind notwendig, um den Zugang zum Recht sicherzustellen.¹⁰

Am Zug sind nun vor allem die Länder, von deren Zustimmung die Umsetzung einer Reform des RVG letztlich abhängt. Derzeit lassen sie die Kostenquoten gerichtlicher Verfahren evaluieren; die Ergebnisse sollen im Rahmen der Justizministerkonferenz im Juni 2019 (nach Redaktionsschluss dieses Hefts) erörtert werden. Damit steht zu erwarten, dass eine Erhöhung der Anwaltsgebühren erneut mit einer Erhöhung auch der Gerichtskosten verknüpft werden soll – ein Punkt, den BRAK-Präsident Dr. Wessels kritisiert:¹¹ Es sei Aufgabe des Staates, für Bürgerinnen und Bürger einen kostengünstigen Weg zu den Gerichten und damit den Zugang zum Recht zu gewährleisten.

STAR-ERGEBNISSE 2018 ONLINE

Die Ergebnisse des STAR-Berichts 2018 sind nun auf der Website der BRAK verfügbar.¹² Das Statistische Berichtssystem für Rechtsanwälte (STAR) ist eine breit angelegte Untersuchung zur beruflichen und wirtschaftlichen Situation der deutschen Anwaltschaft. Die BRAK lässt sie seit 1993 regelmäßig vom Institut für Freie Berufe (IFB) der Universität Erlangen-Nürnberg durchführen. Die STAR-Untersuchung 2018 betrifft das Wirtschaftsjahr 2016. Sie wurde von insgesamt 21 Rechtsanwaltskammern und zahlreichen ihrer Mitglieder unterstützt. Die Daten wurden hinsichtlich verschiedener Merkmale wie Geschlecht, Alter und Spezialisierung sowie Kanzleiform und -standort ausgewertet; verglichen wurden dabei die in Vollzeit tätigen Anwältinnen und Anwälte.¹³

BRAK-INFORMATION RVG: NEUAUFLAGE 2019 ERSCHIENEN

Ein überarbeiteter Neudruck der Broschüre „BRAK-Information RVG“ ist Ende März (Rechtsstand: 15.3.2019) er-

schienen. Neben dem Gesetzestext enthält sie zahlreiche Tabellen zu den anwaltlichen und den gerichtlichen Gebühren sowie zum Kostenrisiko. Die Broschüre kann zum Preis von 4,02 Euro (inkl. 7 % MwSt.) und zuzüglich Versandkosten unter bestellungen@brak.de oder über die Website der BRAK¹⁴ bestellt werden.

BRAK MONIERT PRAKTISCHE PROBLEME IM ASYLVERFAHREN

Im Asylrecht tätige Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte erleben in der Praxis zahlreiche Behinderungen in der Beratung und Vertretung ihrer Mandanten. Ihnen werde in vielen Fällen der Zugang zu Anhörungen ihrer Mandanten erschwert; Asylsuchende dürften vielfach vor einer Anhörung keinen Kontakt mit Anwältinnen oder Anwälten aufnehmen. BRAK-Präsident Dr. Ulrich Wessels wandte sich in einem Schreiben an den Präsidenten des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge, Dr. Hans-Eckhard Sommer. Darin schildert er die praktischen Probleme im Detail und fordert deren rasche Behebung.¹⁵

BRAK-HAUPTVERSAMMLUNG IN SCHWEINFURT

Die halbjährliche Hauptversammlung der BRAK fand am 10.5.2019 in Schweinfurt statt. Die Präsidentinnen und Präsidenten der Rechtsanwaltskammern und das BRAK-Präsidium befassten sich u.a. mit dem anwaltlichen Gesellschaftsrecht.¹⁶ Es bleibt abzuwarten, wann das vom BMJV ursprünglich für Frühjahr 2019 avisierte Eckpunktepapier vorliegen wird. Erörtert wurde auch die regelmäßige Anpassung des Gebührenrechts,¹⁷ die auch die Hauptversammlung für zwingend hält. Großen Raum nahm die Singularzulassung der Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte beim BGH ein. Nach kontroverser Diskussion votierte die Hauptversammlung mehrheitlich für eine Beibehaltung der BGH-Anwaltschaft unter Reformierung der Zulassung.¹⁸

¹⁰ Gemeins. Presseerklärung von BRAK und DAV v. 9.5.2019.

¹¹ Gemeins. Presseerklärung von BRAK und DAV v. 9.5.2019.

¹² <https://www.brak.de/fuer-journalisten/star-bericht/star-bericht-2018/>.

¹³ Dazu *Genithem*, BRAK-Mitt. 2018, 218; *Schultz*, BRAK-Mitt. 2018, 223 (zu Anwältinnen) sowie *Nitschke*, BRAK-Magazin 5/2018, 17 (zur Einstellung gegenüber Legal Tech).

¹⁴ <https://www.brak.de/fuer-anwaelte/publikationen/brak-information-rvg/>.

¹⁵ S. Nachrichten aus Berlin 8/2019 v. 24.4.2019; s. bereits BRAK-Stn.-Nr. 33/2018.

¹⁶ Dazu BRAK-Presseerklärung Nr. 12/2018 v. 8.5.2018.

¹⁷ Gemeins. Presseerklärung von BRAK und DAV v. 9.5.2019; gemeins. Forderungskatalog von BRAK und DAV vom März 2018.

¹⁸ Dazu BRAK-Presseerklärung Nr. 7/2019 v. 10.5.2019.

DIE BRAK IN BRÜSSEL

RECHTSANWÄLTIN SVENJA BÜTTNER UND ASS. JUR. ASTRID GAMISCH, LL.M.

Der nachfolgende Beitrag gibt einen Überblick über die Tätigkeit der BRAK auf europäischer Ebene im März und April 2019.

EUROPÄISCHE KONVENTION FÜR DEN BERUF DES RECHTSANWALTS

Auf dem Weg zu einer Europäischen Konvention für den Beruf des Rechtsanwalts ist ein weiterer Schritt genommen worden. Das Ministerkomitee des Europarats hat

am 31.1.2019 beschlossen, eine Machbarkeitsstudie zur Ausarbeitung einer solchen Konvention einzuleiten. Die Erstellung einer Machbarkeitsstudie ist regelmäßig Voraussetzung vor einer Beschlussfassung des Ministerkomitees, den Entwurfsprozess für eine neue Konvention einzuleiten. Die Studie wird von mehreren Experten erstellt und soll bis Ende dieses Jahres vorliegen.¹

¹ Ausführlich dazu *Büttner*, BRAK-Magazin 3/2019, 15.

WHISTLEBLOWER-RICHTLINIE VOM PARLAMENT ANGENOMMEN

Das Europäische Parlament hat am 16.4.2019 die neuen Regeln zum Schutz von Hinweisgebern in Europa angenommen. Mit dem Rat sind diese bereits in den Trilogverhandlungen abgestimmt worden. Wie schon die Allgemeine Ausrichtung des Rates sieht der Text eine Bereichsausnahme für Rechtsanwälte vor. Damit ist der zentralen Forderung der BRAK Rechnung getragen worden, dass die Ausnahme im Richtlinientext selbst und nicht nur in einem Erwägungsgrund geregelt ist.

Hinweisgeber werden ermutigt, sich zunächst an unternehmensinterne Kanäle zu wenden. Sie bleiben aber geschützt, wenn sie sich gleich an externe Kanäle wenden. Sie sollen zudem vor Repressalien geschützt werden. So sind Maßnahmen vorgesehen, damit Hinweisgeber nicht entlassen, degradiert, eingeschüchtert oder in anderer Weise angegriffen werden. Ebenfalls geschützt sind ihre Unterstützer wie Mittelsmänner, Kollegen oder Verwandte. Die Mitgliedstaaten müssen den Hinweisgebern zudem umfassende und unabhängige Informationen über Berichtswege, alternative Verfahren sowie kostenlose Beratung und Rechtsbeistand zukommen lassen.

ETHISCHE LEITLINIEN ZU KÜNSTLICHER INTELLIGENZ

Die von der Kommission eingesetzte High Level Expert-Gruppe zu Künstlicher Intelligenz (KI) hat am 8.4.2019 ihre ethischen Leitlinien veröffentlicht. Die 52 Experten aus Wissenschaft, Wirtschaft und Zivilgesellschaft legen in drei Kapiteln dar, wie Entwickler und Nutzer sicherstellen können, dass KI Grundrechte, bestehende Regulierung und Grundprinzipien wahrt und wie die Technologie robust und verlässlich gemacht werden kann. Es wird eine Herangehensweise für erforderlich erachtet, bei der nicht die Technik, sondern der Mensch im Mittelpunkt steht.

Im ersten Kapitel wird der ethische Zweck, dem die KI dienen soll, festgelegt. Im zweiten Kapitel geht es um Richtlinien für die Realisierung vertrauenswürdiger KI, dazu müssen sieben Kriterien wie menschliche Kontrolle und technische Robustheit erfüllt sein. Im dritten Kapitel schließlich werden diese Voraussetzungen praktisch anwendbar gemacht, indem eine konkrete, nicht abschließende Bewertungsliste aufgestellt wird, die dann auf den Einzelfall angewendet wird. Dadurch sollen die Ethikleitlinien, im Gegensatz zu anderen Dokumenten, die diese Thematik behandeln, Richtlinien für die konkrete Anwendung bereitstellen. Sie sollen regelmäßig überarbeitet werden, um im Zuge der fortschreitenden Technik relevant zu bleiben.

In die Leitlinien sind auch Ergebnisse aus seiner öffentlichen Konsultation eingeflossen, darunter eine Stellungnahme des CCBE. Um die Realisierbarkeit dieses Ansatzes in der Praxis zu testen, startet die Expertengruppe nun eine Pilotphase bis 2020. Interessenträger sind dazu aufgerufen, daran teilzunehmen. Die Kommission hat zudem eine Mitteilung erlassen, in der sie auf die Leitlinien Bezug nimmt.

RICHTLINIEN ZUM EUROPÄISCHEN KAUFRECHT VERABSCHIEDET

Am 15.4.2019 hat auch der Rat den im Rahmen der Trilogverhandlungen erzielten politischen Einigungen zu der Richtlinie über bestimmte vertragsrechtliche Aspekte der Bereitstellung digitaler Inhalte und Dienstleistungen einerseits und der Richtlinie über bestimmte vertragsrechtliche Aspekte des Warenhandels andererseits zugestimmt. Das Europäische Parlament hatte diese bereits am 26.3.2019 gebilligt.

Die Richtlinie zur Bereitstellung digitaler Inhalte und Dienstleistungen umfasst sowohl Daten, die in digitaler Form produziert und bereitgestellt werden (z.B. Musik, Online-Video), als auch Dienste zur Erstellung, Verarbeitung oder Speicherung von Daten in digitaler Form (z.B. Cloud-Speicher) sowie Dienste zur gemeinsamen Nutzung von Daten (z.B. Facebook, YouTube) und alle dauerhaften Medien, die ausschließlich als Träger digitaler Inhalte verwendet werden (z.B. DVDs). Waren, auch Waren mit digitalen Inhalten wie z.B. „intelligente“ Kühlschränke oder Smartphones, fallen unter die Richtlinie über bestimmte vertragsrechtliche Aspekte des Warenhandels. Regelungsgegenstände in beiden Richtlinien sind die Haftung des Unternehmers bei Vertragswidrigkeit, eine Beweislastumkehr sowie Regelungen zur Mängelbeseitigung. So haftet z.B. der Verkäufer bei Waren, wenn ein Mangel innerhalb von zwei Jahren nach Erhalt auftritt.

Der Forderung der BRAK in ihrer Stellungnahme,² dass es bei gebrauchten Gütern den Mitgliedstaaten offenstehen soll, eine Beschränkung der Gewährleistung auf ein Jahr zu ermöglichen, wurde nachgekommen. Die Richtlinien müssen nun noch im Amtsblatt der EU veröffentlicht werden und treten am zwanzigsten Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.

VERBRAUCHERSCHUTZRICHTLINIEN

Am 17.4.2019 hat das Europäische Parlament die erzielte politische Einigung zum Richtlinienentwurf zur besseren Durchsetzung und Modernisierung der EU-Verbraucherschutzvorschriften, mit der vier Richtlinien angepasst werden, angenommen. Aufgrund von notwendigen Korrekturen ist jedoch eine nochmalige Zustimmung notwendig, die jedoch erst durch das neu konstituierte Parlament erfolgen wird. Dann erst wird noch der Rat formal zustimmen, damit die Richtlinie im Amtsblatt der EU veröffentlicht werden kann.

Mit der Richtlinie werden umfangreiche Transparenzanforderungen für Online-Marktplätze und Vergleichsdienste wie z.B. Amazon, eBay oder Airbnb formuliert. Die Liste unlauterer Geschäftspraktiken wird erweitert, z.B. um die Bereitstellung von Suchergebnissen ohne Hinweis auf eine bezahlte Werbung. Zudem werden wirksamere Sanktionen bei Verstößen gegen das Verbraucherrecht eingeführt. Eine auch von der BRAK in ihrer Stellungnahme³ kritisierte Regelung, nach der zugunsten des Unternehmers ein Rückzahlungsverweiger-

² BRAK-Stn.-Nr. 7/2018.

³ BRAK-Stn.-Nr. 35/2018.

rungsrecht bestehen sollte, bis er die Ware wieder zurückerhalten hat, wurde gestrichen.

Der Richtlinienvorschlag über Verbandsklagen zum Schutz von Kollektivinteressen der Verbraucher wird in dieser Legislaturperiode nicht mehr beendet werden

können. Das Europäische Parlament hat zwar am 26.3.2019 den Bericht seines Rechtsausschusses angenommen. Jedoch hat der Rat bisher nicht einmal seinen Standpunkt bisher nicht festgelegt, so dass das Verfahren in die nächste Legislaturperiode übergehen wird.

DIE BRAK INTERNATIONAL

RECHTSANWÄLTIN DR. VERONIKA HERRER, LL.M. UND RECHTSANWALT RIAD KHALIL HASSANAIN, BRAK, BERLIN

Der nachfolgende Beitrag gibt einen Überblick über die Tätigkeit der BRAK im internationalen Bereich im März und April 2019.

4. INTERNATIONALES ANWALTSFORUM DER BRAK

Am 5.4.2019 fand das 4. Internationale Anwaltsforum (IAF) der BRAK zum Thema „Verschwiegenheit – Sache der Anwaltschaft“ in Berlin statt. Mehr als 100 Gäste, überwiegend Vertreter von Anwaltsorganisationen aus 32 Ländern West- und Osteuropas, Zentralasiens, Chinas, der USA, Nordafrikas und der Türkei, nahmen teil.

Erstmals vertreten waren die Anwaltsorganisationen Algeriens, Marokkos, Libyens, Aserbaidschans, Mauretaniens und Jordaniens. Die großen internationalen Anwaltsorganisationen wie die International Bar Association (IBA), die Union Internationale des Avocats (UIA), der Council of Bars and Law Societies of Europe (CCBE) sowie die International Association of Young Lawyers (AIJA) waren hochrangig vertreten. Erstmals nahm auch eine große afrikanische Anwaltsorganisation – die Pan African Lawyers Union (PALU) – in Person ihres aus Nigeria stammenden Präsidenten Emeka Obegolu teil.

Im Vorfeld des IAF fanden 18 bilaterale Gespräche mit Vertretern ausländischer Anwaltsorganisationen statt. So fanden Veranstaltungen zur Schlichtungsstelle der BRAK, zur Schiedsgerichtsbarkeit in Deutschland und zum besonderen elektronischen Anwaltspostfach (beA) sowie eine Vielzahl von Fachgesprächen der BRAK mit internationalen Vertretern der internationalen Anwaltschaft statt. Anwaltschaften weltweit konnten auf diese Weise auf Einladung der BRAK in Berlin näher zusammenrücken.

Das IAF etablierte sich somit als eine global wirksame Veranstaltung. Im Rahmen der Konferenz, die in die englische, russische und arabische Sprache simultan verdolmetscht wurde, sprachen die Teilnehmer über die Modelle der anwaltlichen Verschwiegenheit weltweit, diskutierten darüber, wie die Verschwiegenheit trotz zahlreicher Eingriffe des Staates im Namen der Straf- und Terrorprävention in ihrem Kern erhalten bleiben kann und tauschten sich über die Verschwiegenheit in Zeiten neuer Medien aus.

Das IAF war von dem Gedanken getragen, dass nur eine international gut vernetzte Anwaltschaft dazu imstande ist, Angriffen auf die Verschwiegenheit oder andere elementare Berufsrechte wirksam entgegenzutreten.¹

BRAK-FACHVERANSTALTUNG MIT DER ONAT ZUR SCHIEDSGERICHTSBARKEIT UND DEM BERUFSRECHT

Am 12. und 13.4.2019 organisierten die BRAK und die tunesische Anwaltskammer (ONAT) eine zweitägige Fachveranstaltung zum Thema Schiedsgerichtsbarkeit in Tunis (Tunesien). Die Veranstaltung fand in den Räumlichkeiten des wissenschaftlichen Dienstes der ONAT (CERDA) statt. Sie schloss sich an die Fachveranstaltung mit den nordafrikanischen Kammerpräsidenten im Rahmen des IAF an.

Für die BRAK nahmen der Präsident der BRAK Thüringen, Rechtsanwalt Jan Helge Kestel, Rechtsanwalt Dr. Sebastian D. Müller sowie aus der BRAK-Geschäftsführung Rechtsanwalt Riad Khalil Hassanain teil. Ferner wirkten tunesische Experten der Schiedsgerichtsbarkeit, wie etwa Kamal Sharaf el Dien sowie der Leiter der CERDA, Hatem Rouatbi, als Referenten an der Veranstaltung mit. Diese wurde simultan arabisch/deutsch übersetzt. Die Resonanz auf die Veranstaltung war so groß, dass der Veranstaltungsraum (ausgerichtet für max. 60 Teilnehmer) ausgebucht war und nachträglich Mikrofone nachbestellt werden mussten.

Rechtsanwalt Kestel sprach über die Grundlagen des Berufsrechts sowie den Aufbau der Kammern. Rechtsanwalt Dr. Müller trug zur Schiedsgerichtsbarkeit in Deutschland vor und spannte einen Bogen zur Schiedsgerichtsbarkeit etwa in Frankreich.

Die tunesischen Kollegen referierten sodann über die Schiedsgerichtsbarkeit in Tunesien. Dabei wurde der Wunsch geäußert, auch in diesem Feld der außgerichtlichen Streitbeilegung mehr über die Erfahrungen der deutschen Anwaltschaft zu lernen. Anschließend hatten die Teilnehmer die Möglichkeit, Fragen zu stellen

¹ Ausführlich dazu Haug, Editorial BRAK-Magazin 3/2019; Bubrowski, BRAK-Magazin 3/2019, 4; Nitschke, BRAK-Magazin 3/2019, 6 sowie Schaworankowa, BRAK-Magazin 3/2019, 11.

und mit den Referenten zu diskutieren. Hiervon haben diese auch ausgiebig Gebrauch gemacht. Bemerkenswert war, dass die Teilnehmer sowohl am 12.4. (Freitag) als auch am 13.4. (Samstag) so zahlreich erschienen, dass einzelne Teilnehmer im Veranstaltungssaal stehen mussten.

Die Veranstaltung diente nicht nur dazu, sich in Fragen der Schiedsgerichtsbarkeit auszutauschen, sondern auch als Anwaltschaften enger zusammenzurücken. Insofern konnten hierbei Vertrauen auf- und ausgebaut und zukünftige gemeinsame Veranstaltungen erörtert werden.

SITZUNG DER SATZUNGSVERSAMMLUNG

Die 1. Sitzung der 7. Satzungsversammlung findet am 4.11.2019 in Berlin statt.

BUCHBESPRECHUNG

DIE NEUE MUSTERFESTSTELLUNGSKLAGE – EINFÜHRUNG

RECHTSANWÄLTIN JENNIFER WITTE, BRAK, BERLIN

von Alexander Weinland, C.H.BECK, 2019, 142 S., Softcover, ISBN 978-3-406-73408-3

Seit dem 1.11.2018 ist das Gesetz zur Einführung einer zivilprozessualen Musterfeststellungsklage in Kraft. Um die Rechtsdurchsetzung für geschädigte Verbraucher bei geringen Schadensersatz- oder Erstattungsanspruch zu verbessern, hat der Gesetzgeber erstmalig Regelungen des kollektiven Rechtsschutzes in die ZPO eingeführt. Das vorliegende Werk bietet einen ausgezeichneten Einstieg, um einen ersten, umfassenden Eindruck über dieses neue Rechtsschutzinstrument zu gewinnen.

Zunächst beleuchtet der Autor die Entwicklung des kollektiven Rechtsschutzes in Deutschland, bevor er die konkrete Entwicklungsgeschichte der Musterfeststellungsklage schildert. Neben dem (raschen) Ablauf des Gesetzgebungsverfahrens legt er die Zielsetzung des Gesetzgebers, aber auch die Kritik, die an der neuen Verfahrensart geübt worden ist, dar. Zudem informiert er über die Unterschiede der Musterfeststellungsklage zum aktuellen Richtlinienvorschlag der Europäischen Kommission über Verbandsklagen zum Schutz der Kollektivinteressen der Verbraucher.

Die anschließenden Erläuterungen zur Musterfeststellungsklage sind übersichtlich gestaltet und kompakt in den Ausführungen, sodass die Informationen in der Praxis schnell und gezielt zu finden sind. So nennt der Autor praktische Beispiele, in welchen verbraucherrechtlichen Angelegenheiten die Musterfeststellungsklage Anwendung finden kann. Dabei setzt er sich auch mit dem Verhältnis von Musterfeststellungsverfahren und Verfahren nach dem KapMuG bzw. UKlaG auseinander.

Ausführlich legt er sodann die Anforderungen an die klagebefugten qualifizierten Einrichtungen, an die Feststellungsziele und an das Rechtsschutzinteresse sowie die allgemeinen und besonderen Anforderungen an die Klageschrift dar. Nach Erläuterungen zu der Bekanntmachung der Musterfeststellungsklage im Klageregister geht der Autor detailliert auf die Anspruchsanmeldung des Verbrauchers ein, die für die Musterfeststellungsklage von zentraler Bedeutung ist.

Darüber hinaus stellt der Autor vollumfänglich und praxistauglich die verfahrensrechtlichen Besonderheiten der Musterfeststellungsklage dar, wie beispielsweise die Rechtsstellung des angemeldeten Verbrauchers, die Sperrwirkung gegenüber anderen Musterfeststellungsklagen und den Fall, dass mehrere Musterfeststellungsklagen am gleichen Tag bei Gericht eingereicht werden. Schließlich folgen praxisrelevante Erläuterungen u.a. zu der Möglichkeit, die Musterfeststellungsklage durch einen Vergleich zu beenden, ebenso wie zu dem Musterfeststellungsurteil und dessen Bindungswirkung sowie der Einlegung der Revision als einschlägiges Rechtsmittel. Abschließend setzt er sich detailliert mit dem Rechtsverhältnis zwischen den betroffenen, ggf. angemeldeten Verbrauchern und dem klagenden Verband auseinander – weder das Gesetz noch die Gesetzesbegründung treffen hierzu eine Aussage.

Insbesondere für Praktiker gibt dieses Werk einen systematischen und problemorientierten Überblick und damit entscheidende Hilfestellung bei der Handhabung der neuen Musterfeststellungsklage. Insgesamt eine wirklich gelungene Einführung.

BERUFSRECHTLICHE RECHTSPRECHUNG

BERUFSRECHTE UND PFLICHTEN

*LEITSATZ DER REDAKTION (ORIENTIERUNGSSATZ)

HINWEISPFLICHT BEI HONORARVEREINBARUNG EINES PFLICHTVERTEIDIGERS

BRAO §§ 48, 49; RVG § 3a; BGB § 280 I

Ein zum Pflichtverteidiger bestellter Anwalt muss vor Abschluss einer Vergütungsvereinbarung dem Beschuldigten einen eindeutigen Hinweis erteilen, dass er auch ohne den Abschluss der Honorarvereinbarung zu weiterer Verteidigung verpflichtet ist.

BGH, Urt. v. 13.12.2018 – IX ZR 216/17

AUS DEM TATBESTAND:

[1] Der Kl. begehrt die Rückzahlung von Anwaltshonorar. Er beauftragte im Oktober 2012 den Rechtsvorgänger der Bekl. (fortan: der Bekl.) mit der Wahrnehmung seiner Interessen. Dieser wurde sodann für den Kl. in einem arbeitsgerichtlichen Verfahren und in einem gegen den Kl. geführten Ermittlungsverfahren tätig. Im anschließenden Strafverfahren wurde der Bekl. am 27.6.2013 als Pflichtverteidiger bestellt. Am 4.7.2013 schlossen die Parteien eine Honorarvereinbarung, in der vereinbart wurde, dass der Kl. dem Bekl. bezogen „auf die Tätigkeit des Verteidigers im gesamten Ermittlungsverfahren sowie der kompletten ersten Instanz“ ein Gesamthonorar von 12.500 Euro zahle. In Ziffer II dieser Vereinbarung war der Hinweis enthalten, dass die Staatskasse im Falle der Kostenerstattung regelmäßig nicht mehr als die gesetzliche Vergütung erstatten müsse und dass die Honorarvereinbarung deutlich höher sei. Einen Hinweis darauf, dass der Bekl. als bestellter Pflichtverteidiger den Kl. auch ohne den Abschluss der Honorarvereinbarung weiter zu verteidigen habe, enthielt die Vereinbarung nicht; dies war dem Kl. auch nicht bekannt. Gestützt hierauf begehrt der Kl. die Rückzahlung der vom Bekl. in Rechnung gestellten und an diesen gezahlten Honorare, soweit sie die nach dem Gesetz über die Vergütung der Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte (RVG) geschuldeten Gebühren übersteigen.

[2] Das LG hat der Klage im Wesentlichen stattgegeben. Auf die Berufung des Bekl. hat das Berufungsgericht das landgerichtliche Urteil insoweit aufrechterhalten, als der Bekl. betreffend seine Tätigkeit im Ermittlungsverfahren und im arbeitsgerichtlichen Verfahren zur Rückzahlung verurteilt worden war. Hinsichtlich der am 4.7.2013 für die Verteidigung im Strafverfahren vereinbarten Vergütung hat es die Klage abgewiesen. Mit seiner vom Berufungsgericht zugelassenen Revision er-

strebt der Kl. die Wiederherstellung des landgerichtlichen Urteils.

AUS DEN GRÜNDEN:

[3] Die zulässige Revision hat Erfolg. Sie führt zur Aufhebung der angefochtenen Entscheidung und zur Zurückverweisung der Sache an das Berufungsgericht, soweit das Berufungsgericht zum Nachteil des Kl. entschieden hat.

[4] I. Das Berufungsgericht hat zur Begründung der Klageabweisung ausgeführt: Die Honorarvereinbarung v. 4.7.2013 genüge den formalen Anforderungen des § 3a I RVG. Für den Abschluss einer formal fehlerfreien Vergütungsvereinbarung sei es nicht erforderlich, dass der Anwalt den Mandanten darauf hinweise, dass er als Pflichtverteidiger von der Staatskasse bezahlt werde und zur Führung der Verteidigung kraft Gesetzes auch ohne (Mehr-)Vergütung durch den Mandanten verpflichtet sei. Soweit der BGH eine Kenntnis des Mandanten hiervon gefordert habe, weil Voraussetzung einer wirksamen Honorarvereinbarung sei, dass der Mandant diese freiwillig abgeschlossen habe, könne dem nach Einführung des RVG nicht mehr uneingeschränkt gefolgt werden. Auch freiwillig und vorbehaltlos an den Anwalt geleistete Zahlungen könnten in den Grenzen des § 814 BGB zurückgefordert werden. Ein Verstoß gegen §§ 3a, 4a RVG führe überdies nicht mehr zur Unwirksamkeit der Vergütungsvereinbarung, sondern zur Beschränkung des Honorars auf die gesetzlich geschuldete Vergütung. Unwirksamkeit oder Nichtigkeit könne regelmäßig nur bei wirksamer Anfechtung nach §§ 119 ff. BGB oder bei Sittenwidrigkeit der Vereinbarung gem. § 138 BGB angenommen werden. Beides sei hier nicht der Fall.

[5] II. Diese Ausführungen halten in einem entscheidenden Punkt revisionsrechtlicher Nachprüfung nicht stand. Der klägerische Anspruch kann sich nach dem zur Entscheidung gestellten Sachverhalt auch aus §§ 311 II, 280 I BGB (culpa in contrahendo) ergeben. Dies lässt das Berufungsgericht außer Betracht.

[6] 1. Zunächst zutreffend geht das Berufungsgericht davon aus, dass der gerichtlich zum Verteidiger bestellte Rechtsanwalt nicht gehindert ist, eine Honorarvereinbarung zu treffen (vgl. BGH, Urt. v. 3.5.1979 – III ZR 59/78, MDR 1979, 1004). § 3a III RVG, demzufolge Vereinbarungen mit im Wege der Prozesskostenhilfe beigeordneten Rechtsanwälten nichtig sind, steht schon nach

seinem Wortlaut nicht entgegen. Im Unterschied zur Prozesskostenhilfe ist die

**Prozesskostenhilfe ≠
Pflichtverteidigung**

Beiordnung eines Pflichtverteidigers nicht von den finanziellen Verhältnissen des Beschuldigten abhängig (vgl. § 140 StPO). Sie soll zwar auch dem mittellosen Beschuldigten die Verteidigung durch einen Strafverteidiger ermöglichen, der eigentliche Sinn und Zweck des Instituts der Pflichtverteidigung beruht jedoch auf dem Interesse eines Rechtsstaats an einem ordnungsmäßigen Verfahren und der dazugehörigen wirksamen Verteidigung (BGH, a.a.O.; AnwKomm-RVG/*Onderka/Schneider*, 8. Aufl., § 3a Rn. 26; BeckOK-RVG/*von Seltmann*, 2017, § 3a Rn. 27; *Burhoff/Volpert/Burhoff*, RVG Straf- und Bußgeldsachen, 5. Aufl., Teil A Rn. 2327; *Mertens/Stuff/Mück*, Verteidigervergütung, 2. Aufl., 50). Von einem im Wege der Prozesskostenhilfe beigeordneten Rechtsanwalt unterscheidet sich der Pflichtverteidiger auch insofern, als er unter den Voraussetzungen des § 52 II 1 RVG die Gebühren eines Wahlverteidigers verlangen kann. Die Durchsetzung des mit dem Pflichtverteidiger vereinbarten vertraglichen Honorars ist allerdings nicht von der vorherigen Feststellung der Leistungsfähigkeit des Beschuldigten abhängig (vgl. BGH, Urt. v. 9.12.1982 – III ZR 182/81, NJW 1983, 1047, 1048).

[7] 2. Auch mit den weiteren gegen die Wirksamkeit der Honorarvereinbarung v. 4.7.2013 erhobenen Einwendungen kann die Revision nicht durchdringen. Zwar können Willenserklärungen oder Rechtsgeschäfte unter bestimmten Voraussetzungen nichtig sein (vgl. §§ 105 I, 117 I, 125, 134, 138, 142 I BGB). Für eine Honorarvereinbarung mit einem Pflichtverteidiger gilt nichts anderes. Dies hat das Berufungsgericht zutreffend gesehen. Seine Würdigung, die Voraussetzungen des § 138 BGB lägen nicht vor, ist revisionsrechtlich nicht zu beanstanden. Dass die Honorarvereinbarung nicht wirksam angefochten war, stellt die Revision nicht in Zweifel.

[8] a) Der Wirksamkeit der Honorarvereinbarung v. 4.7.2013 steht nicht entgegen,

Keine Unwirksamkeit

gegen, dass sie keinen Hinweis darauf enthält, dass der zum Pflichtverteidiger bestellte Anwalt den Mandanten auch ohne den Abschluss der Honorarvereinbarung weiter zu verteidigen hat. Mit der Einführung von § 3a I RVG zum 1.7.2008 hat der Gesetzgeber zur Vereinheitlichung der bis dahin geltenden unterschiedlichen Formvorschriften die formellen Anforderungen an eine mit einem Rechtsanwalt geschlossene Vergütungsvereinbarung umfassend geregelt. Die Regelung in § 3a I 3 RVG begründet zum Schutz der Rechtsuchenden eine Hinweispflicht darauf, dass sie eine höhere als die gesetzliche Vergütung grundsätzlich selbst zu tragen haben (BT-Drs. 16/8384, 9 f.). Eine weitergehende Hinweispflicht wurde nicht begründet, wobei – wie der Hinweis auf eine Kostenerstattung durch die Staatskasse zeigt – auch der Fall einer Vereinbarung mit dem Pflichtverteidiger in den Blick genommen wurde.

[9] b) Eine Unwirksamkeit der Honorarvereinbarung kann auch nicht allein darauf gestützt werden, der Kl. sei nicht darüber informiert gewesen und habe nicht ge-

wusst, dass der zum Pflichtverteidiger bestellte Bekl. auch ohne den Abschluss der Honorarvereinbarung zu weiterer Verteidigung verpflichtet war. Weder ist eine dahingehende Aufklärung des Beschuldigten Wirksamkeitsvoraussetzung einer Honorarvereinbarung, noch kann allein die unterlassene Aufklärung eine Sittenwidrigkeit i.S.v. § 138 I BGB begründen.

[10] aa) Der BGH hat in seiner Entscheidung v. 3.5.1979 (III ZR 59/78, a.a.O.) ausgeführt, Voraussetzung für die Wirksamkeit einer Vergütungsvereinbarung zwischen einem Pflichtverteidiger und dem Beschuldigten sei eine Freiwilligkeit des Vertragsschlusses, welche unter anderem eine Kenntnis des Mandanten davon voraussetze, dass der Pflichtverteidiger seine Vergütung von der Staatskasse erhalte und zur Führung der Verteidigung kraft Gesetzes auch ohne Vergütung des Beschuldigten verpflichtet sei. Soweit hierin ein eigenständiges Wirksamkeitserfordernis gesehen wurde (vgl. OLG Karlsruhe, StRR 2016, Nr. 8, 21; AnwKomm-RVG/*Onderka/Schneider*, § 3a Rn. 27; BeckOK-RVG/*von Seltmann*, § 3a Rn. 29; *Krämer/Mauer/Kilian*, Vergütungsvereinbarung und -management, 2005, Rn. 524), hält der nunmehr für Rechtsstreitigkeiten über Auftragsverhältnisse betreffend Ansprüche von Rechtsanwälten und gegen diese zuständige IX. Zivilsenat hieran nicht fest. Das Bedürfnis für ein solches Wirksamkeitserfordernis ist durch die Neuregelung der §§ 3 ff. RVG mit dem Gesetz zur Neuregelung des Verbots der Vereinbarung von Erfolgshonoraren v. 12.6.2008 (BGBl. 2008 I, 1000) entfallen.

[11] bb) Ob ein Verstoß gegen die guten Sitten vorliegt, ist eine Rechtsfrage, die der Nachprüfung im Wege der Revision unterliegt (BGH, Urt. v. 30.10.1990 – IX ZR 9/90, NJW 1991, 353, 354 m.w.N.). Nach § 138 I BGB ist ein Rechtsgeschäft nichtig, wenn es nach seinem aus der Zusammenfassung von Inhalt, Beweggrund und Zweck zu entnehmenden Gesamtcharakter mit den guten Sitten nicht zu vereinbaren ist, wobei nicht nur der objektive Inhalt des Geschäfts, sondern auch die Umstände, die zu seiner Vornahme geführt haben, und die von den Parteien verfolgten Absichten und Beweggründe zu berücksichtigen sind (BGH, Urt. v. 10.10.1997 – V ZR 74/96, NJW-RR 1998, 590, 591 m.w.N.). Das Bewusstsein der Sittenwidrigkeit und eine Schädigungsabsicht sind nicht erforderlich; es genügt, wenn der Handelnde die Tatsachen kennt, aus denen sich die Sittenwidrigkeit ergibt, wobei dem gleichsteht, wenn sich jemand bewusst oder grob fahrlässig der Kenntnis erheblicher Tatsachen verschließt (BGH, a.a.O., m.w.N.). Bei der Überprüfung eines Vertrages anhand von § 138 I BGB ist davon auszugehen, dass die tatsächlichen Voraussetzungen der Sittenwidrigkeit von der Partei darzutun und zu beweisen sind, die sich auf sie beruft (BGH, Urt. v. 23.2.1995 – IX ZR 29/94, NJW 1995, 1425, 1429; Palandt/*Ellenberger*, BGB, 77. Aufl., § 138 Rn. 23; BeckOK-BGB/*Wendtland*, 2018, § 138 Rn. 39).

[12] Ausgehend hiervon und auf der Grundlage der vom Berufungsgericht getroffenen Feststellungen ist

dessen Wertung, die Voraussetzungen des § 138 I BGB lägen nicht vor, revisionsrechtlich nicht zu beanstanden. Ob die fehlende Kenntnis des Kl. davon, dass der zum Pflichtverteidiger bestellte Bekl. auch ohne den Abschluss der Honorarvereinbarung zu weiterer Verteidigung verpflichtet war, eine Zwangslage begründet und ob weitere besondere Umstände hinzutreten, die das Geschäft nach seinem aus der Zusammenfassung von Inhalt, Zweck und Beweggrund zu entnehmenden Gesamtcharakter als verwerflich erscheinen lassen (vgl. BGH, Urt. v. 7.6.1988 – IX ZR 245/86, NJW 1988, 2599), ist eine Frage des Einzelfalls. Dass dem Berufungsgericht insoweit Rechtsfehler unterlaufen sind, zeigt die Revision nicht auf.

[13] 3. Jedoch hat das Berufungsgericht nicht bedacht, dass der geltend gemachte Zahlungsanspruch nach dem zur Entscheidung gestellten Sachverhalt unter dem Aspekt einer vorvertraglichen Pflichtverletzung (§ 280 I BGB, „culpa in contrahendo“) begründet sein kann.

Vorvertragliche Pflichtverletzung?

[14] a) Dahinstehen kann, ob Grundlage für eine Haftung des Anwalts nach § 280 I BGB bereits die im öffentlichen Interesse liegende Beiordnung des Pflichtverteidigers ist (vgl. Rinkler, in G. Fischer/Vill/D. Fischer/Rinkler/Chab, Hdb. der Anwaltshaftung, 4. Aufl., § 1, Rn. 200 m.w.N.). Denn die Aufnahme von Verhandlungen über den Abschluss einer Vergütungsvereinbarung begründet ein Schuldverhältnis (§ 311 II BGB), die Verletzung der hierbei begründeten Pflichten kann zu einem Schadensersatzanspruch nach § 280 I BGB führen.

[15] b) Dem Kl. kann ein Schadensersatz nach § 280 I BGB zustehen, weil der Bekl. auf der Grundlage des vom Berufungsgericht festgestellten Sachverhalts

Verstoß gegen Hinweispflicht

pflichtwidrig handelte. Ein zum Pflichtverteidiger bestellter Anwalt muss vor Abschluss einer Vergütungsvereinbarung einen eindeutigen Hinweis darauf erteilen, dass der Pflichtverteidiger auch ohne den Abschluss der Honorarvereinbarung zu weiterer Verteidigung verpflichtet ist (§§ 48, 49 BRAO). Unterlässt er einen solchen Hinweis, handelt er pflichtwidrig. Dies folgt aus der Stellung des Pflichtverteidigers, der (zumindest auch) die Interessen des Beschuldigten wahrzunehmen hat, und aus der erkennbaren Interessenlage des Beschuldigten.

[16] aa) Nach § 140 II StPO ist ein Verteidiger zu bestellen, wenn dessen Mitwirkung wegen der Schwere der Tat oder wegen der Schwierigkeit der Sach- und Rechtslage geboten erscheint oder wenn ersichtlich ist, dass sich der Beschuldigte nicht selbst verteidigen kann. Mit dem Institut der notwendigen Verteidigung, das der einfachrechtlichen Konkretisierung des Rechtsstaatsprinzips in seiner Ausgestaltung als Gebot fairer Verfahrensführung dient, und mit der Bestellung eines

Verteidigers sichert der Gesetzgeber das Interesse, das der Rechtsstaat an einem prozessordnungsgemäßen Strafverfahren und zu diesem Zweck nicht zuletzt an einer wirksamen Verteidigung des Beschuldigten hat (BGH, Urt. v. 11.12.1952 – 3 StR 396/51, BGHSt 3, 395, 398; BVerfGE 46, 202, 210; 63, 380, 391; 70, 297, 323; BVerfG, NJW 1984, 113; KK-StPO/Laufhütte/Willnow, 7. Aufl., § 140 Rn. 1 m.w.N.; Meyer-Goßner/Schmitt, StPO, 61. Aufl., § 140 Rn. 1). Das Recht auf ein faires Verfahren zählt zu den wesentlichen Grundsätzen eines rechtsstaatlichen Verfahrens, insbesondere des Strafverfahrens mit seinen möglichen einschneidenden Auswirkungen für den Beschuldigten (BVerfG, NJW 2001, 3695, 3696 m.w.N.). Der Beschuldigte darf im Rechtsstaat des Grundgesetzes nicht nur Objekt des Verfahrens sein. Ihm muss vielmehr die Möglichkeit gegeben werden, zur Wahrung seiner Rechte auf den Gang und das Ergebnis des Strafverfahrens Einfluss zu nehmen; hierzu ist er unter bestimmten Voraussetzungen auf rechtskundige Hilfe eines ihm verpflichteten Beistands angewiesen (BVerfG, NStZ 1998, 363, 364 m.w.N.).

[17] Wahl- und Pflichtverteidiger haben – jedenfalls wenn die Bestellung auf Wunsch oder mit Einverständnis des Beschuldigten erfolgt – die gleiche Aufgabe und Funktion, ihre Rechtsstellung soll gleich sein (vgl. Löwe/Rosenberg/Lüderssen/Jahn, StPO, 26. Aufl., vor § 137 Rn. 68 ff., § 140 Rn. 16; SK-StPO/Wohlens, 5. Aufl., vor § 137 Rn. 39 m.w.N.). Nach dem Willen des Gesetzgebers soll ein Beschuldigter, dem ein Pflichtverteidiger bestellt wurde, grundsätzlich gleichen Rechtsschutz erhalten wie ein Beschuldigter, der sich auf eigene Kosten einen Verteidiger gewählt hat; dies gebietet bereits das verfassungsrechtliche Gleichheitsgebot (Art. 3 I GG), folgt aber auch aus Art. 6 III lit. c MRK (BVerfG, NJW 1959, 571; NJW 2001, 3695, 3696; vgl. auch BGH, Beschl. v. 20.3.1996 – 2 ARs 20/96, BGHSt 92, 94, 96). Dementsprechend sieht § 142 I StPO vor, dass dem Beschuldigten der Anwalt seines Vertrauens als Pflichtverteidiger beizuordnen ist, wenn dem nicht wichtige Gründe entgegenstehen.

[18] bb) Anerkannt ist, dass einen Rechtsanwalt, der ein Wahlmandat begründen will, vorvertragliche Sorgfaltspflichten gegenüber einem Vertragsinteressenten treffen (vgl. BGH, Urt. v. 18.9.1997 – IX ZR 49/97, NJW 1998, 136, 137). Gegenüber anspruchsberechtigten Mandanten kann er gehalten sein, auf die Möglichkeit hinzuweisen, Prozesskostenhilfe zu erlangen; handelt er für eine Sozietät, muss er darauf hinweisen, dass der Mandant trotz der Bewilligung von Prozesskostenhilfe weitergehenden Gebührenansprüchen der Sozietät ausgesetzt sein kann (BGH, Urt. v. 15.7.2010 – IX ZR 227/09, NJW 2011, 229 Rn. 9). Der Anwalt muss ferner den Vertragsinteressenten dann aufklären, wenn die von diesem erstrebte Rechtsverfolgung erkennbar wirtschaftlich unvernünftig ist, weil das zu erreichende Ziel in keinem angemessenen Verhältnis zu den anfallenden Kosten steht (BGH, Urt. v. 18.9.1997, a.a.O.). Ein Rechtsanwalt kann verpflichtet sein, auf Verlangen der

Partei die voraussichtliche Höhe seiner gesetzlichen Vergütung mitzuteilen (BGH, Urt. v. 13.3.1980 – III ZR 145/78, BGHZ 77, 27, 29 m.w.N.). Hierzu kann nach den Umständen des Falles auch die Pflicht zur Aufklärung des Mandanten über die mit dem Mandat verbundenen Gebühren rechnen, wenn andere als üblicherweise zu erwartende Gebühren anfallen und der Anwalt nicht voraussetzen kann, dass der Vertragsinteressent die Gebührenlage wenigstens in Grundzügen richtig zu beurteilen vermag. Aus besonderen Umständen des Einzelfalles kann sich nach Treu und Glauben (§ 242 BGB) eine Pflicht des Rechtsanwalts ergeben, auch ohne Frage des Auftraggebers diesen über die gebührenrechtliche Lage zu belehren (vgl. BGH, Urt. v. 2.7.1998 – IX ZR 63/97, NJW 1998, 3486, 3487). Der Anwalt muss vor Vertragsschluss auch offenbaren, dass er mit Rücksicht auf andere Mandate seiner Sozietät von vornherein nicht bereit ist, den Vertragsinteressenten erforderlichenfalls auch vor Gericht zu vertreten (BGH, Urt. v. 8.11.2007 – IX ZR 5/06, BGHZ 174, 186 Rn. 11 ff.).

[19] Entscheidend für das Maß der Unterrichtung ist stets die für den Anwalt erkennbare Erkenntnis und Interessenlage des Auftraggebers. Der rechtsuchende Vertragsinteressent muss nach Lage des Falles ausreichend informiert sein, um über sein weiteres Vorgehen sachgerecht entscheiden zu können (vgl. BGH, Urt. v. 13.3.1980, a.a.O.). Dieser Gesichtspunkt kommt auch bei einem schon begründeten Anwaltsmandat zum Tragen. Soweit der Mandant nicht eindeutig zu erkennen gibt, dass er des Rates nur in einer bestimmten Richtung bedarf, ist der Rechtsanwalt grundsätzlich zur allgemeinen, umfassenden und möglichst erschöpfenden Belehrung des Auftraggebers verpflichtet, damit der Mandant zu einer sachgerechten Entscheidung in der Lage ist (BGH, Urt. v. 1.3.2007 – IX ZR 261/03, NJW 2007, 2485 Rn. 9 f. m.w.N.).

[20] Diese Pflichten treffen grundsätzlich in gleicher Weise den Pflichtverteidiger. Um sachgerecht darüber entscheiden zu können, ob der Beschuldigte eine Honorarvereinbarung mit dem für ihn bereits auf Antrag oder von Amts wegen bestellten Pflichtverteidiger abschließt, muss er die maßgeblichen Umstände kennen. Hierzu rechnet nicht nur die Aufklärung darüber, dass die Zahlungspflicht die gesetzlichen Gebühren übersteigt und dass die Staatskasse im Falle der Kostenerstattung regelmäßig nicht mehr als die gesetzliche Vergütung erstatten muss. Sachgerecht kann der Beschuldigte nur entscheiden, wenn er weiß, dass der Pflichtverteidiger auch ohne den Abschluss der Honorarvereinbarung zur Verteidigung verpflichtet ist.

[21] cc) Dies gebietet auch die Interessenlage. Einerseits sieht sich der Beschuldigte einem Strafverfahren gegenüber, in dem wegen der Schwere der Tat, wegen der Schwierigkeit der Sach- oder Rechtslage oder weil die Voraussetzungen des § 140 I StPO vorliegen, die Mitwirkung eines Verteidigers notwendig ist. Er sieht sich – zumal wenn er angeklagt oder inhaftiert ist – einem nicht unerheblichen Druck ausgesetzt. Sein Interesse ist erkennbar auf eine in seinem Sinne bestmög-

liche Verteidigung gerichtet. Er darf darauf vertrauen, dass der von ihm gewünschte und ihm beigeordnete Anwalt seine Interessen wahrt und seine Rechte wie ein Wahlverteidiger wahrnimmt.

[22] Der ihm zum Verteidiger bestellte Anwalt ist andererseits zur Verteidigung verpflichtet, sofern dem nicht wichtige Gründe entgegenstehen (§§ 48, 49 BRAO). Der Pflichtverteidiger kann anders als ein Wahlverteidiger (vgl. BGH, Urt. v. 4.7.2002 – IX ZR 153/01, NJW 2002, 2774, 2775; v. 4.2.2010 – IX ZR 18/09, BGHZ 184, 209 Rn. 34; v. 7.2.2013 – IX ZR 138/11, NJW 2013, 1591 Rn. 9) sein weiteres Tätigwerden in keinem Fall vom Zustandekommen einer Vergütungsvereinbarung abhängig machen. Da er kraft seiner Bestellung zur Übernahme der Verteidigung verpflichtet ist, darf der Pflichtverteidiger die Übernahme der Tätigkeit weder ausdrücklich noch mehr oder weniger verschleiert von dem Versprechen einer die gesetzlichen Gebühren übersteigenden Vergütung abhängig machen. Nur völlig freiwillige Angebote sind dem Pflichtverteidiger erlaubt (vgl. *Dahs*, Hdb. des Strafverteidigers, 8. Aufl., Rn. 1199). So kann es einen wichtigen Grund für die Rücknahme der Pflichtverteidigerbestellung darstellen, wenn der bestellte Anwalt auf den Abschluss einer die gesetzlichen Gebühren deutlich übersteigenden Honorarvereinbarung drängt und dabei zum Ausdruck bringt, ohne den Abschluss der Vereinbarung sei seine Motivation, für den Beschuldigten tätig zu werden, gemindert (vgl. KG, StV 2013, 142).

[23] Während bei der Beauftragung eines Rechtsanwalts ein Mandant regelmäßig damit rechnen muss, dass er die gesetzliche anwaltliche Vergütung zu zahlen hat (vgl. BGH, Urt. v. 2.7.1998, a.a.O.), kann bei einem Beschuldigten, dem ein Pflichtverteidiger bestellt wird, regelmäßig keine Kenntnis von der gebührenrechtlichen

Lage angenommen werden. Noch weniger kann eine Kenntnis des Beschuldigten davon erwartet werden, dass der Pflichtverteidiger, auch wenn er auf den Abschluss einer Honorarvereinbarung anträgt, zu weiterer Verteidigung auch ohne den Abschluss der Vereinbarung verpflichtet ist. Hierauf muss ein sorgfältig und gewissenhaft arbeitender Pflichtverteidiger in dieser Situation eindeutig hinweisen.

[24] c) Dieser Pflicht ist der Bkl. nach den unangefochtenen Urteilsfeststellungen nicht nachgekommen. Er hat den Kl. nicht darüber aufgeklärt, dass er zu weiterer Verteidigung auch ohne den Abschluss der verfahrensgegenständlichen Honorarvereinbarung verpflichtet gewesen wäre.

[25] III. Das angefochtene Urteil kann daher keinen Bestand haben. Die Sache ist zu neuer Verhandlung und Entscheidung, auch über die Kosten des Revisionsverfahrens, an das Berufungsgericht zurückzuverweisen (§ 563 I ZPO).

[26] Für das weitere Verfahren weist der Senat auf Folgendes hin:

[27] Es obliegt dem Kl. darzutun und ggf. zu beweisen, wie er sich bei vollständiger Aufklärung verhalten hätte. Die in Fällen der Rechtsanwalts- und Steuerberaterhaftung nach der Rechtsprechung des BGH auch für vorvertragliche Pflichtverletzungen (vgl. BGH, Urt. v. 15.11.2007 – IX ZR 44/04, BGHZ 174, 186 Rn. 19) bestehende Beweiserleichterung für den Ursachenzusammenhang zwischen Pflichtverletzung und Schaden nach den Grundsätzen des Anscheinsbeweises gilt nicht generell. Sie setzt einen Tatbestand voraus, bei dem der Ursachenzusammenhang zwischen der Pflichtverletzung des Beraters und einem bestimmten Verhalten seines Mandanten typischerweise gegeben ist, beruht also auf den Umständen, die nach der Lebenserfahrung eine bestimmte tatsächliche Vermutung rechtfertigen (BGH, Urt. v. 16.7.2015 – IX ZR 197/14, NJW 2015, 3447 Rn. 25 ff. m.w.N.). Um dies beurteilen zu können, müssen bestehende Handlungsalternativen miteinander verglichen werden, die nach pflichtgemäßer Beratung zur Verfügung gestanden hätten (BGH, a.a.O.). Hiervon ausgehend sind in einer Sachverhaltskonstellation wie der vorliegenden die Regeln des Anscheinsbeweises unanwendbar. Bei sachgerechter Aufklärung über den Regelungsinhalt der §§ 48, 49 BRAO vor Unterzeichnung der Honorarvereinbarung hätte aus der Sicht eines vernünftig urteilenden Mandanten nicht eindeutig eine bestimmte tatsächliche Reaktion nahegelegen. Vielmehr kommen unter den Umständen des jeweiligen Einzelfalls unterschiedliche Schritte in Betracht; der Bekl. hat dem Kl. lediglich die erforderlichen fachlichen Informationen für eine sachgerechte Entscheidung nicht gegeben (vgl. BGH, a.a.O.). Allerdings stellt die unterlassene Aufklärung des Mandanten über den Regelungsgehalt der §§ 48, 49 BRAO regelmäßig ein gewichtiges Indiz dafür dar, dass der Beschuldigte eine ihm angetragene Honorarvereinbarung bei pflichtgemäßer Aufklärung nicht unterzeichnet hätte. Ob allein hierauf eine Überzeugung vom Vorliegen der haftungsbegründenden Kausalität gestützt werden kann, was möglich erscheint, muss vom Tatrichter je nach den Umständen des Falles beurteilt werden. Der Bekl. kann sich auch nicht damit entlasten, er hätte – wie er vorgetragen hat – ohne Abschluss der Honorarvereinbarung auf seine Entpflichtung hingewirkt. Ob und inwieweit die Voraussetzungen hierfür vorliegen, wäre vielmehr Teil der dem Pflichtverteidiger vor Abschluss der Honorarvereinbarung obliegenden Aufklärung gewesen. Im Übrigen liegen die Voraussetzungen für einen Widerruf der Pflichtverteidigerbestellung aus wichtigem Grund i.S.d. gem. § 49 BRAO anwendbaren § 48 II BRAO oder i.S.d. in der Rechtsprechung entwickelten Grundsätze (vgl. BVerfG, NStZ 1998, 46; NJW 1975, 1015; KK-StPO/Laufhütte/Willnow, § 143 Rn. 4 f.; BeckOK-StPO/Krawczyk, 2018, § 143 Rn. 6 ff.) nicht schon dann vor, wenn eine Verteidigung zu den für Pflichtverteidiger vorgesehenen Gebühren nicht dessen wirtschaftlichen Interessen entspricht.

[28] Hinsichtlich eines möglichen Schadens weist der Senat darauf hin, dass der Geschädigte einer schuld-

haften Pflichtverletzung bei Vertragsverhandlungen so zu stellen ist, wie er bei Offenbarung der für seinen Vertragsschluss maßgeblichen Umstände gestanden hätte (BGH, Urt. v. 19.5.2006 – V ZR 264/05, BGHZ 168, 35, 39). Dies kann auch den geltend gemachten Zahlungsanspruch tragen.

UNTREUE UND VORENTHALTEN VON ARBEITSENTGELT IN TATMEHRHEITLICHEN FÄLLEN

BRAO §§ 43, 114; StGB §§ 266, 266a

* 1. Gegenstand des anwaltsgerichtlichen Verfahrens können zwar mehrere geschichtliche Vorkommnisse, mithin mehrere Taten, sein. In diesen Fällen gilt aber das Prinzip der Einheit der Pflichtverletzung. Danach darf über das gesamte in den zugelassenen Anschuldigungsschriften als schuldhaft vorgeworfene Verhalten eines Rechtsanwalts nur einheitlich entschieden werden.

* 2. Sind alle Einzelhandlungen Gegenstand eines Strafverfahrens gewesen, hat das Anwaltsgericht deshalb auch nicht für jede Einzelhandlung getrennt, sondern in einer Gesamtwürdigung zu untersuchen, ob eine zusätzliche berufsrechtliche Ahndung erforderlich ist.

* 3. Ein Rechtsanwalt, der sich bei der Berufsausübung der Untreue schuldig macht, ist in der Regel für den Anwaltsberuf nicht mehr tragbar und deshalb aus der Rechtsanwaltschaft auszuschließen.

* 4. Gleichwohl darf es keinen Automatismus zwischen Feststellung eines solchen Regelfalles und der Ausschließung geben.

* 5. Auch wenn eine Tat von erheblicher objektiver Schwere vorliegt, kann die erforderliche Gesamtabwägung durchaus ergeben, dass aufgrund besonderer Umstände nicht auf Ausschluss zu erkennen ist.

[Bayerischer AGH, Urt. v. 11.2.2019 – BayAGH II 2-6/18](#)

AUS DEN GRÜNDEN:

I. Mit Urt. v. 17.11.2017 hat die 2. Kammer des AnwG für den Bezirk der RAK München den Betroffenen schuldig gesprochen, gegen die Pflicht verstoßen zu haben, seinen Beruf gewissenhaft auszuüben und sich innerhalb des Berufes der Achtung und des Vertrauens würdig zu erweisen, welche die Stellung des Rechtsanwalts erfordert, indem er Untreue in elf tatmehrheitlichen Fällen beging. Es wurde deswegen gegen ihn die anwaltsgerichtliche Maßnahme des Verweises und einer Geldbuße von 12.000 Euro verhängt.

Der Schuldspruch wurde nicht auf den weiteren Vorwurf des Vorenthaltens und Veruntreuens von Arbeitsentgelt in acht sachlich zusammentreffenden Fällen erstreckt. Das AnwG vertrat die Auffassung, dass eine anwaltsgerichtliche Ahndung insoweit nicht in Betracht komme.

Gegen das Urteil hat die Generalstaatsanwaltschaft am 20.11.2017 Berufung eingelegt.

Der Betroffene hat seine am 24.11.2017 eingelegte Berufung in der Hauptverhandlung am 11.2.2019 zurückgenommen.

II. Die Berufung der Generalstaatsanwaltschaft ist zulässig, sie wurde form- und fristgerecht erhoben. Sie führt aber lediglich zu einer Ergänzung des Schuldspruchs, im Übrigen hat sie sich als unbegründet gezeigt. (...)

VI. Der Betroffene hat durch sein Verhalten vorsätzlich und schuldhaft gegen seine Pflicht nach §§ 43, 43a BRAO verstoßen, seinen Beruf gewissenhaft auszuüben und sich innerhalb des Berufs der Achtung und des Vertrauens würdig zu erweisen, welche die Stellung des Rechtsanwalts erfordert, indem er Untreue in elf tatmehrheitlichen Fällen (§§ 266 I, 53 StGB) und Vorenthalten und Veruntreuen von Arbeitsentgelt in acht tatmehrheitlichen Fällen (§§ 266a, 53 StGB) beging.

Der Schuldspruch des AnwG war dementsprechend zu ergänzen.

VII. Die Pflichtverletzung des Betroffenen war nach §§ 113 I, 114 I Nr. 2 und 3, II BRAO zu ahnden.

1. Es besteht ein disziplinarer Überhang, der eine weitere Ahndung gebietet, um den Rechtsanwalt zur Erfüllung seiner Pflichten anzuhalten und das Ansehen der Rechtsanwaltschaft zu wahren (§ 115b BRAO). Der Betroffene handelte bei seinen Untreuehandlungen in Ausübung seiner rechtsanwaltlichen Tätigkeit. Mit der zweckwidrigen Verwendung der ihm anvertrauten Gelder verletzte er eine der Kernpflichten eines Rechtsanwalts, was im Regelfall eine zusätzliche Ahndung gebietet.

Eine Teileinstellung des zweiten Tatkomplexes (Vorenthalten und Veruntreuen von Arbeitsentgelt) nach §§ 115b, 139 III BRAO kam wegen des Grundsatzes der Einheitlichkeit der Pflichtverletzung nicht in Betracht. Gegenstand des an-

Einheitlichkeit der Pflichtverletzung

waltsgerichtlichen Verfahrens können zwar mehrere geschichtliche Vorkommnisse, also mehrere Taten i.S.d. §§ 155, 264 StPO sein (vgl. Feuerich/Weyland/Reelsen, 9. Aufl. 2016, BRAO § 113 Rn. 25). In diesen Fällen gilt aber nach der herrschenden Rechtsprechung das aus § 113 I BRAO hergeleitete Prinzip der Einheit der Pflichtverletzung („eine anwaltsgerichtliche Maßnahme“). Danach darf über das gesamte in den zugelassenen Anschuldigungsschriften als schuldhaft vorgeworfene Verhalten eines Rechtsanwalts nur einheitlich entschieden werden (vgl. BGH, Urt. v. 14.8.2012 – WpSt (R) 1/12 m.w.N., NJW 2012, 3251; Feuerich/Weyland/Reelsen, § 113 Rn. 26). Sind alle Einzelhandlungen Gegenstand eines Strafverfahrens gewesen, hat das AnwG deshalb auch nicht für jede Einzelhandlung getrennt, sondern in einer Gesamtwürdigung zu untersuchen, ob eine zusätzliche berufsrechtliche Ahndung erforderlich ist (vgl. Feuerich/Weyland/Reelsen, § 115b Rn. 10).

2. Der Senat hält aber mit dem AnwG einen Verweis (§ 114 I Nr. 2 BRAO) und eine Geldbuße (§ 114 I Nr. 3 BRAO) i.H.v. 12.000 Euro für angemessen und erforderlich, aber auch für ausreichend. Beide Maßnahmen können nebeneinander verhängt werden, § 114 II BRAO.

a) Zwar hat der Betroffene mit den Untreuehandlungen Taten von erheblicher objektiver Schwere begangen, und zwar gravierende Pflichtverletzungen im Kernbereich seiner anwaltlichen Aufgaben. Er hat der J. GmbH, und damit auch J., einen erheblichen Schaden zugefügt. Die Taten zogen sich außerdem über mehrere Monate hin. Der Betroffene handelte zumindest bei den Überweisungen zu Gunsten der A. GmbH eigennützig. Er beglich drängende Verbindlichkeiten der A. GmbH, an der er über die I. GmbH beteiligt war, um deren wirtschaftliches Überleben zu sichern.

Es liegt mit den Untreuehandlungen ein von der anwaltsgerichtlichen Rechtsprechung entwickelter Regelfall für den Ausschluss aus der Rechtsanwaltschaft nach § 114 I Nr. 5 BRAO vor. Der gewissenhafte und korrekte Umgang des Anwalts mit ihm anvertrauten Geldern gehört zu den Kernpflichten eines Rechtsanwalts (§§ 43, 43a V BRAO, § 4 II und III BORA). Eine Verletzung dieser Kernpflichten durch die vorsätzliche Begehung von Straftaten fügt dem Ansehen der Rechtsanwaltschaft schwere Nachteile zu, da sie das Vertrauen in die Kompetenz und Integrität der Anwaltschaft beeinträchtigt und damit die Funktion der Anwaltschaft im System der Rechtspflege stört. Ein Rechtsanwalt, der sich bei der Berufsausübung der Untreue schuldig macht, ist daher in der Regel für den Anwaltsberuf nicht mehr tragbar und deshalb aus der Rechtsanwaltschaft auszuschließen (vgl. BayAGH II – 3 – 3/13, Rn. 25 – juris; Feuerich/Weyland/Reelsen, § 114 Rn. 48 jeweils m.w.N.).

b) Es darf aber keinen Automatismus zwischen Feststellung eines solchen Regelfalles und der Ausschließung geben (vgl. Feuerich/Weyland/Reelsen, Rn. 45; Feuerich/Weyland/Vossebürger, § 7 Rn. 57). Die Ausschließung aus der Anwaltschaft stellt nämlich die härteste Maßnahme im Katalog des § 114 BRAO dar, deren Folgen tief in die Lebensgestaltung des Betroffenen eingreifen. Sie kommt nur dann in Betracht, wenn sie als Ahndung schwerer Pflichtverletzungen zum Schutz der genannten Rechtsgüter geeignet und erforderlich ist und wenn die Gesamtabwägung ergibt, dass die Belange des Betroffenen hinter den überwiegenden Interessen des Gemeinwohls zurücktreten müssen (vgl. Feuerich/Weyland/Reelsen, § 114 Rn. 37). Die Ausschließung aus der Rechtsanwaltschaft, die den Betroffenen zur Beendigung seiner Berufstätigkeit zwingt, ist als schwerwiegender Eingriff in die Freiheit der Berufswahl zu beurteilen und an Art. 12 I GG zu messen. Solche Eingriffe sind nach ständiger Rechtsprechung des BVerfG nur unter strengen Voraussetzungen zum Schutz besonders wichtiger Gemeinschaftsgüter und unter strikter Beachtung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit statthaft (vgl.

Kein Automatismus

fallendes und der Ausschließung geben (vgl. Feuerich/Weyland/Reelsen, Rn. 45; Feuerich/Weyland/Vossebürger, § 7 Rn. 57). Die Ausschließung aus der Anwaltschaft stellt nämlich die härteste Maßnahme im Katalog des § 114 BRAO dar, deren Folgen tief in die Lebensgestaltung des Betroffenen eingreifen. Sie kommt nur dann in Betracht, wenn sie als Ahndung schwerer Pflichtverletzungen zum Schutz der genannten Rechtsgüter geeignet und erforderlich ist und wenn die Gesamtabwägung ergibt, dass die Belange des Betroffenen hinter den überwiegenden Interessen des Gemeinwohls zurücktreten müssen (vgl. Feuerich/Weyland/Reelsen, § 114 Rn. 37). Die Ausschließung aus der Rechtsanwaltschaft, die den Betroffenen zur Beendigung seiner Berufstätigkeit zwingt, ist als schwerwiegender Eingriff in die Freiheit der Berufswahl zu beurteilen und an Art. 12 I GG zu messen. Solche Eingriffe sind nach ständiger Rechtsprechung des BVerfG nur unter strengen Voraussetzungen zum Schutz besonders wichtiger Gemeinschaftsgüter und unter strikter Beachtung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit statthaft (vgl.

BVerfG, Beschl. v. 4.4.1984 – 1 BvR 1287/83 m.w.N., NJW 1984, 2341).

Zur Vermeidung unverhältnismäßiger Eingriffe in die Berufsfreiheit ist deshalb eine

Gesamtwürdigung Gesamtwürdigung von Tat, Persönlichkeit und Gesamtverhalten anzustellen; nur wenn sie nach dem Erkenntnisstand des Tatrichters zu der Prognose führt, dass der Betroffene weiterhin als Rechtsanwalt untragbar ist, weil von ihm noch eine Gefährdung der Rechtspflege ausgeht, darf auf die Ausschließung aus der Rechtsanwaltschaft erkannt werden (vgl. BVerfG a.a.O. Rn. 51 ff. m.w.N.; Feuerich/Weyland/Reelsen, § 114 Rn. 37).

Auch wenn eine Tat von erheblicher objektiver Schwere vorliegt, kann die dann erforderliche Gesamtabwägung also durchaus ergeben, dass auf Grund besonderer Umstände nicht auf Ausschluss zu erkennen ist (vgl. BGH, Urt. v. 26.11.2012 – AnwSt (R) 6/12, BRAK-Mitt. 2013, 128; Feuerich/Weyland/Reelsen, § 114 Rn. 39). Kann der Gefahr erneuter schwerwiegender Standesverfehlungen mit mildereren Maßnahmen als dem Ausschluss aus der Rechtsanwaltschaft begegnet werden, sind diese zu verhängen (BGH, Urt. v. 26.11.2012 – AnwSt (R) 6/12, BRAK – Mitt. 2013, 128).

Beim Betroffenen war dabei konkret zu beachten, dass er bereits 76 Jahre alt ist. Eine Ausschließung käme bei ihm schon im Hinblick auf § 7 Nr. 3 BRAO mit hoher Wahrscheinlichkeit in der Wirkung einem endgültigen lebenslangen Verbot, als Rechtsanwalt tätig zu werden, gleich. Denn ihm dürfte frühestens acht Jahre nach Rechtskraft der Ausschließung die erneute Zulassung zur Anwaltschaft zu erteilen sein, sollte er aus gesundheitlichen Gründen dann noch in der Lage sein (§ 7 Nr. 7 BRAO), wieder als Rechtsanwalt tätig zu werden.

c) Der Senat ist auf Grund der Hauptverhandlung in einer Gesamtabwägung aller für und gegen den Betroffenen sprechenden Umstände davon überzeugt, dass von dem Betroffenen keine Gefährdung der Rechtspflege und/oder Minderung des Ansehens der Rechtspflege mehr ausgeht; er ist als Rechtsanwalt noch tragbar.

aa) Der Betroffene hat die Taten im anwaltsgerichtlichen Verfahren eingeräumt und auch dem Senat glaubhaft vermittelt, diese zutiefst zu bereuen. Er hat unumwunden eingestanden, einen schweren Fehler begangen zu haben. Dementsprechend erklärte er auch gleich zu Beginn der Hauptverhandlung, seine Berufung zurücknehmen zu wollen. Dass er mit seinem Verhalten seine Berufspflichten verletzt hat, räumte er ausweislich der Urteilsgründe auch schon vor dem Anwaltsgericht ein und bedauerte das Geschehen (vgl. Urt. v. 17.11.2017, S. 32 Ziff. III). Er mag in erster Instanz über seinen Verteidiger noch die rechtliche Wertung als Untreue i.S.v. § 266 StGB durch die Strafgerichte angezweifelt haben, was aber sein Geständnis nicht entwertet. Im Vordergrund steht seine Einsicht, die ihm nach §§ 43, 43a BRAO obliegenden Berufspflichten, um die es in diesem Verfahren geht, verletzt zu haben.

Mit seinem Schuldeingeständnis hat der Betroffene auch den Eindruck vermittelt, dass er aus seinen Fehlern gelernt und daraus

Schuldeingeständnis Konsequenzen gezogen hat. Er ist nur noch als Rechtsanwalt auf dem Gebiet des Baurechts tätig, verfügt über keine erheblichen Vermögenswerte, also auch keine gesellschaftsrechtlichen Beteiligungen mehr, und lebt verhältnismäßig bescheiden.

bb) Auch das Alter des Betroffenen und seine Lebensleistung bis zur ersten Tat sind

Alter der Betroffenen zu berücksichtigen. Zu würdigen ist, dass der Betroffene

die erste Tat im Alter von 65 Jahren beging, nachdem er bereits 35 Jahre als Rechtsanwalt tätig war. Bis zum 22.8.2007 hatte er sich nichts zu Schulden kommen lassen, er war weder strafrechtlich noch berufsrechtlich in Erscheinung getreten. Der Betroffene war nicht nur langjährig beanstandungsfrei als Rechtsanwalt tätig, sondern er engagierte sich darüber hinaus auch im Bereich der Bildung (Honorarprofessur in D. und Vorträge als Dozent für Kommunikation und Rhetorik) und nahm Ehrenämter wahr (z.B. fünf Jahre im Gemeinderat, langjährige ehrenamtliche Tätigkeit beim P. Kollegium, deren Präsident er auch ab 2005 zeitweise war).

So schwer der objektive Schuldgehalt der Untreuehandlungen auch wiegt, weisen diese doch bei einer Gesamtwürdigung der Lebensleistung des Betroffenen nicht auf eine fortbestehende tief verankerte Schwäche oder Unzuverlässigkeit hin. Sie stellen sich vielmehr als zeitlich und sachlich begrenzte Episode in seinem Leben dar, die maßgeblich durch die vorübergehende Geschäftsverbindung mit M. bestimmt war und längst abgeschlossen ist. Eine Wiederholungsgefahr sieht der Senat nicht. Gegen die Gefahr weiterer (auch sonstiger) Verfehlungen spricht aber nicht nur das tadellose Vorleben des Betroffenen vor der ersten Tat, sondern es ist – wenn auch mit den nachfolgend dargestellten Einschränkungen – zu sehen, dass seit der letzten Verfehlung (Vorenthalten von Arbeitsentgelt Ende April 2008) fast elf Jahre vergangen sind, ohne dass sich der Betroffene erneut etwas hat zu Schulden kommen lassen.

Zwar ist der lange Zeitablauf zwischen Tat und anwaltsgerichtlicher Entscheidung in aller Regel nicht geeignet, die erforderliche Maßnahme des Ausschlusses entfallen zu lassen (vgl. Bayerischer AGH, Urt. v. 25.6.2013 – Bay-AGH II – 3 – 3/13 Rn. 25 – juris, Feuerich/Weyland/Reelsen, § 114 Rn. 41 m.w.N.). Die lange Verfahrensdauer ist zum einen im Gesetz mit § 118 I BRAO vorgezeichnet. Zeiten, in denen der Betroffene unter dem Druck des laufenden Strafverfahrens oder Bewährung stand, können außerdem einem (rein) freiwilligen Wohlverhalten nicht gleichgestellt werden. Zu sehen ist in diesem Zusammenhang auch, dass bei der Frage der Wiederzulassung zur Anwaltschaft nach Ausschließung von der anwaltsgerichtlichen Rechtsprechung bei Untreuehandlungen in aller Regel eine längere Wohlverhaltensphase seit der letzten Tat gefordert wird. Bei Straftaten im Kernbereich der beruflichen Tätigkeit des

Rechtsanwalts hält der BGH jedenfalls einen zeitlichen Abstand zwischen der die Unwürdigkeit begründenden Straftat des Bewerbers und dessen Wiederzulassung zur Rechtsanwaltschaft von in der Regel 15 bis 20 Jahren für erforderlich (vgl. BGH, Beschl. v. 12.7.2010 – AnwZ (B) 116/09 m.w.N.). Andererseits ist eine Unterschreitung der anerkannten Wohlverhaltensphase im Einzelfall auch bei schwerwiegenden Straftaten möglich (vgl. BGH, Urt. v. 10.10.2011 – AnwZ (Brfg) 10/10, BRAK-Mitt. 2012, 31; Feuerich/Weyland/Vossebürger, § 7 Rn. 39).

Hier kann zum einen nicht außer Betracht bleiben, dass das Strafverfahren überdurchschnittlich lange Zeit in Anspruch nahm; wegen der überlangen Verfahrensdauer sprach das Strafgericht sogar aus, dass ein Teil der Strafe (drei Monate) deswegen als vollstreckt gelte. Eine Wohlverhaltensphase von knapp elf Jahren zeigt – wenn auch unter dem Einfluss drohender Strafe und Bewährung – jedenfalls, dass der Betroffene in der Lage ist, seine Anwaltstätigkeit nachhaltig beanstandungsfrei auszuüben.

cc) Der Senat glaubt dem Betroffenen außerdem, dass er der J. GmbH und Frau J. keinen nachhaltigen Schaden zufügen wollte. Er war, wie schon vom LG München I im Strafurteil auf S. 134 festgestellt wurde, grundsätzlich bereit, Entnahmen aus dem Vermögen der J. GmbH zurückzuführen. Außerdem hoffte er zumindest auch, dass die A. GmbH alsbald geschäftlichen Erfolg haben würde und zu Rückführungen wirtschaftlich in der Lage sein werde.

dd) Zu Gunsten des Betroffenen ist in diesem Zusammenhang auch zu würdigen, dass er sich inzwischen um eine Wiedergutmachung des Schadens bemühte. Zwar wurde eine Zahlung von 200.000 Euro an die J. GmbH nicht von ihm persönlich, sondern von seiner Haftpflichtversicherung geleistet. Aber auch hierzu waren, nachdem kein Direktanspruch eines Geschädigten gegen die Haftpflichtversicherung des Schädigers bestand, die aktive Mitwirkung und das Einverständnis des Betroffenen am Schadensausgleich erforderlich.

ee) Den weiteren Straftaten des Betroffenen (Vorenthalten und Veruntreuen von Arbeitsentgelt) kommt auch nach Meinung des Senats bei der Frage des Ausschlusses aus der Anwaltschaft keine maßgebliche Bedeutung zu. Die Beteiligung des Betroffenen an der A. GmbH und seine formale Stellung als Geschäftsführer sind seinem Privatleben zuzuordnen. Die Arbeitnehmeranteile wurden zudem nur verspätet gezahlt, sämtliche Beiträge wurden zeitnah an die Sozialversicherungsträger nachentrichtet, der vom Betroffenen verursachte Schaden wurde alsbald wieder gutgemacht.

d) Der Senat hält auch bei Abwägung aller genannten für und gegen den Betroffenen sprechenden Umstände auch unter Berücksichtigung der Taten nach § 266a StGB keine Maßnahme nach § 114 I Nr. 4 BRAO für erforderlich und angemessen. Auch dem Vertrauen der Öffentlichkeit in die Integrität des Anwaltsstandes kann mit Rücksicht auf die für den Betroffenen sprechenden

Gesichtspunkte mit weniger einschneidenden Maßnahmen ausreichend Rechnung getragen werden.

Bei der Wahl der gebotenen Maßnahme nach § 114 I

Lange Verfahrensdauer

BRAO war auch zu berücksichtigen, dass die lange Verfahrensdauer besonders belastend für den Betroffenen war. Er war bei Erlass des Strafurteils bereits 72 Jahre alt, litt zeitweise unter Depressionen und war deswegen auch in Behandlung. Er hat für seine Untreuehandlungen zudem schon eine empfindliche Strafe erhalten, bei deren Bemessung die Strafkammer den Umstand, dass der Betroffene Rechtsanwalt ist, bereits strafschärfend berücksichtigte (vgl. Strafurteil, S. 137).

Außerdem war zu bedenken, dass der Betroffene fast ausschließlich auf dem Gebiet des öffentlichen und privaten Baurechts, im Übrigen nur ganz untergeordnet in Nachlasssachen beratend tätig ist. Nennenswerte Auswirkungen auf seine Tätigkeit hätte daher auch nur ein Vertretungsverbot auf dem Gebiet des öffentlichen und/oder privaten Baurechts. Würde man ihm aber eine Vertretung auf dem Gebiet des Baurechts schlechthin verbieten, würde dies unter Berücksichtigung seines Alters und seiner langjährigen Spezialisierung zu massiven Einschränkungen führen. Einem 76-jährigen fällt es ungleich schwerer, sich in andere Rechtsgebiete neu einzuarbeiten und Mandate zu gewinnen, als einem jüngeren Rechtsanwalt. Gleiches gilt im Ergebnis für ein Vertretungsverbot nur auf dem Gebiet des Zivilrechts oder des öffentlichen Rechts. In Bausachen lassen sich zivilrechtliche und öffentlich-rechtliche Belange zwangsläufig nicht streng trennen. Die Existenz des Betroffenen mag durch ein Vertretungsverbot nicht gefährdet sein, weil er auf die Unterstützung seiner Familie setzen kann. Dennoch ist es verständlich und auch anerkanntenswert, dass der Betroffene, wie er in der Hauptverhandlung erklärte, weiterhin für seinen eigenen Unterhalt sorgen möchte, solange er dazu in der Lage ist.

HINWEISE DER REDAKTION:

Der Hamburgische AGH hält am Prinzip der Einheit der Pflichtverletzung nicht mehr fest. Zuletzt mit Urteil v. 30.10.2014 (BRAK-Mitt. 2015, 42) hat er betont, dass nach Aufgabe seiner früheren Rechtsprechung zur Einheitlichkeit der Pflichtverletzung Tatmehrheit bei mehreren in einem Verfahren angeschuldigten Berufspflichtverletzungen nur angenommen werden könne, wenn eine natürliche Handlungseinheit nicht vorliegt. Von einer solchen sei jeweils dann auszugehen, wenn mehrere Berufspflichtverletzungen in objektiver und subjektiver Hinsicht in engem zeitlichen und sachlichen Zusammenhang stehen, nur ein Mandat betreffen und zu Lasten nur eines Mandanten begangen werden. In anderen Fällen könne, insbesondere bei Verschiedenheit der angeschuldigten Pflichtverletzungen, trotz eines engen zeitlichen und sachlichen Zusammenhangs Tatmehrheit angenommen werden.

ANFORDERUNGEN AN KANZLEISTANDORTE UND ZWEIGSTELLEN

BRAO § 27; UWG § 5 I Nr. 1

* 1. Bezeichnen mehrere, gleichgültig auf welcher rechtlichen Grundlage, zu gemeinsamer Berufsausübung zusammengeschlossene Rechtsanwälte mehrere Orte als „Kanzleistanorte“, erwartet der Rechtssuchende an jedem dieser Orte eine organisatorisch selbstständige Betriebseinheit, die von mindestens einem Rechtsanwalt dergestalt geführt wird, dass – jedenfalls von außen betrachtet – dieser Ort der Mittelpunkt seiner beruflichen Tätigkeit ist und der Rechtsanwalt dort zu angemessenen Zeiten präsent ist.

* 2. Der Begriff „Standort“ vermittelt Präsenz und Statik. Er ist mit dem Bild eines nur nach Terminvereinbarung mit dem Mandanten anreisenden Rechtsanwalts oder eines Rechtsanwalts, der nur über Telekommunikationsmittel mit Mandant und Gericht Kontakt hält, nicht in Einklang zu bringen.

* 3. Eine Fehlvorstellung über die Anzahl von „Kanzleistanorten“ ist geeignet, das Marktverhalten der Rechtssuchenden zu beeinflussen, da diese Zahl eine Marktpräsenz vermittelt, die den angesprochenen Verkehr Rückschlüsse auf den beruflichen Erfolg der werbenden Rechtsanwälte und die Qua-

lität der dort angebotenen Rechtsdienstleistungen ziehen lässt. Zum anderen vermittelt jeder Hinweis auf einen „Kanzleistanort“ eine Vertrautheit mit den örtlichen Verhältnissen, d.h. mit den am Ort tätigen Richtern und deren Gepflogenheiten und Rechtsansichten, von der sich der Rechtssuchende Vorteile bei der Durchsetzung seiner Ansprüche verspricht.

* 4. Für einen Verstoß gegen das Irreführungsverbot ist es nicht erforderlich, dass eine Täuschung des Verkehrs bzw. einzelner Verkehrsteilnehmer tatsächlich eingetreten ist. Vielmehr genügt nach dem klaren Wortlaut des § 5 I 1 UWG, dass eine Angabe geeignet ist, die Umworbene irrezuführen und sie zu falschen Entscheidungen zu beeinflussen.

[KG, Urf. v. 24.8.2018 – 5 U 134/17](#)

Volltext unter www.brak-mitteilungen.de

Mitgeteilt von Rechtsanwalt Tobias Kiwitt, Wedel

HINWEISE DER REDAKTION:

Mit Beschluss v. 14.3.2019 (I ZR 167/18) hat der BGH auf die Nichtzulassungsbeschwerde des Bekl. dieses Urteil teilweise aufgehoben und zur neuen Verhandlung und Entscheidung an das KG zurückverwiesen. Dies betraf jedoch nicht den in den Leitsätzen thematisierten Aspekt der Kanzleistanorte/Zweigstellen, sondern wettbewerbsrechtliche Fragen hinsichtlich des Außenauftritts des Bekl.

FACHANWALTSCHAFTEN

ANRECHNUNG VON FÄLLEN BEI VERTRETUNG IN MEHREREN INSTANZEN

FAO § 5 IV

* 1. Unter einem „Fall“ ist jede juristische Aufarbeitung eines einheitlichen Lebenssachverhalts zu verstehen, der sich von anderen Lebenssachverhalten dadurch unterscheidet, dass die zu beurteilenden Tatsachen und die Beteiligten verschieden sind.

* 2. Angelegenheiten, die ein Anwalt sowohl außergerichtlich als auch gerichtlich bearbeitet, zählen nur als ein Fall. Dies gilt auch dann, wenn sich das Mandat auf mehrere gerichtliche Instanzen erstreckt.

* 3. Gegebenenfalls können solche Verfahren im Rahmen des § 5 IV FAO höher als mit 1 gewichtet werden. Eine erweiternde Auslegung des Fallbegriffs scheidet aber aus.

[BGH, Beschl. v. 25.2.2019 – AnwZ \(Brfg\) 80/18](#)

Volltext unter www.brak-mitteilungen.de

HINWEISE DER REDAKTION:

Mit Urteil v. 28.11.2016 (BRAK-Mitt. 2017, 82) hat der BGH entschieden, dass in Fällen, in denen die rechtliche Beratung eines Fachanwalts gegen unterschiedliche Gegner gerichtete Ansprüche eines Mandanten betrifft, die auf verschiedenen Anspruchsgrundlagen beruhen, eine begrenzte Höhergewichtung gerechtfertigt ist. Zwar sei, wenn sich dem Fachanwalt in unterschiedlichen Fällen dieselben fachrechtlichen Fragen gestellt haben, eine Mindergewichtung der Wiederholungsfälle (nicht des ersten Falls) nicht zwingend. Sie sei jedoch gerechtfertigt, wenn Wiederholungsfälle eng miteinander verknüpft sind, beispielsweise weil ihnen im Wesentlichen derselbe Lebenssachverhalt und eine gleichgelagerte Problematik zugrundeliegt. S. dazu die Besprechung von *Engel*, BRAK-Mitt. 2017, 275, 279 f., der den Schluss zieht, eine schematische Gewichtung verbiete sich i.R.v. § 5 IV FAO, es müsse jeweils den Besonderheiten des Einzelfalls Rechnung getragen werden.

VERGÜTUNG

RÜCKZAHLUNG NICHT VERBRAUCHTER VORSCHÜSSE NACH MANDATSKÜNDIGUNG

RVG §§ 9, 10, 32; BGB §§ 675, 666, 667

1. Der Rechtsanwalt ist nach Kündigung des Mandats vertraglich verpflichtet, erhaltene Vorschüsse abzurechnen.
2. Der Rechtsanwalt ist vertraglich verpflichtet, erhaltene und nicht verbrauchte Vorschüsse nach Kündigung des Mandats an den Mandanten zurückzuzahlen.
3. Der Rechtsanwalt ist nicht allein deshalb zur Rückzahlung geforderter und erhaltener Vorschüsse verpflichtet, weil er pflichtwidrig keine den gesetzlichen Anforderungen genügende Rechnung erstellt und dem Mandanten mitgeteilt hat.

BGH, Urt. v. 7.3.2019 – IX ZR 143/18

AUS DEM TATBESTAND:

[1] Der Kl. beauftragte die Bekl. Anwaltssozietät (fortan: Bekl.), die aus den Bekl. zu 2 und zu 3 besteht, mit der außergerichtlichen und gerichtlichen Wahrnehmung seiner Rechte gegenüber einem Pächter. Der Pächter klagte auf Vorschussleistungen für die Beseitigung bestimmter Mängel; der jetzige Kl. verlangte widerklagend seinerseits einen Vorschuss für die Beseitigung von Mängeln. Noch vor Erlass des erstinstanzlichen Urteils, mit Schreiben v. 2.8.2011, kündigte der Kl. das Mandat und ließ sich anderweitig vertreten. Im Zeitpunkt der Kündigung hatte die Bekl. Vorschüsse in Höhe von insgesamt 5.920,25 Euro verlangt und erhalten.

[2] Mit seiner am 11.12.2015 bei Gericht eingegangenen und den Bekl. am 4.1.2016 zugestellten Klage verlangt der Kl. die Rückzahlung eines Teilbetrags von 1.145,37 Euro nebst Zinsen und Kosten. Die Klage hatte in den Vorinstanzen Erfolg. Mit ihrer vom Berufungsgericht zugelassenen Revision wollen die Bekl. weiterhin die Abweisung der Klage erreichen.

AUS DEN GRÜNDEN:

[3] Die Revision hat teilweise Erfolg.

[4] I. Das Berufungsgericht hat ausgeführt: Grundlage des Begehrens des Kl. sei § 667 BGB. Für ihre vorgegerichtliche und gerichtliche Tätigkeit könne die Bekl. eine Geschäftsgebühr, eine Verfahrensgebühr, eine Terminsgebühr, die Pauschale für Post und Telekommunikation, jeweils zuzüglich Umsatzsteuer, verlangen. Der Gegenstandswert der im gerichtlichen Verfahren entstandenen Gebühren, der Verfahrens- und der Terminsgebühr, sei vom LG auf 90.549,87 Euro festgesetzt worden. Gemäß § 32 RVG sei diese Festsetzung auch für die Bekl. bindend. Für die vorgerichtlich entstande-

ne Geschäftsgebühr könne nur der vom Kl. zugestandene Betrag angesetzt werden, weil die Bekl. trotz Aufforderung keine Rechnung gelegt und sich auch im gerichtlichen Verfahren nicht auf eine Berechnungsweise festgelegt habe.

[5] II. Diese Ausführungen halten einer rechtlichen Überprüfung nur teilweise stand.

[6] 1. Der Kl. hat aus dem zwischen ihm und der Bekl. geschlossenen Anwaltsvertrag einen Anspruch auf Rückgewähr desjenigen Teils des geleisteten Vorschusses, der die tatsächlich geschuldete Vergütung übersteigt. Die Rückzahlung derartiger Vorschüsse richtet sich nicht nach § 812 BGB. Für sie sind vielmehr §§ 675, 667 BGB mindestens entsprechend anzuwenden (BGH, Urt. v. 14.12.2017 – IX ZR 243/16, NJW-RR 2018, 700 Rn. 11). Das hat das Berufungsgericht zutreffend erkannt.

[7] 2. Für ihre Tätigkeit im Vorprozess kann die Bekl. eine Verfahrensgebühr nach VV RVG Nr. 3100, eine Terminsgebühr nach VV RVG Nr. 3104, die Pauschale für Entgelte für Post- und Telekommunikationsdienstleistungen gem. VV RVG Nr. 7002 sowie Umsatzsteuer gem. VV RVG Nr. 7008 beanspruchen. Der Gegenstandswert der Verfahrens- und der Terminsgebühr beträgt 90.549,87 Euro. In dieser Höhe hat das Gericht des Vorprozesses den Streitwert festgesetzt.

[8] a) Gemäß § 23 I 1 RVG bestimmt sich der Gegenstandswert im gerichtlichen Verfahren nach den für die Gerichtsgebühren geltenden Wertvorschriften. Wird der für die Gerichtsgebühren maßgebliche Wert gerichtlich festgesetzt, ist die Festsetzung gem. § 32 I RVG auch für die Gebühren des Rechtsanwalts maßgebend (vgl. BGH, Beschl. v. 26.9.2013 – IX ZR 204/11, ZIP 2013, 2173 Rn. 2; Urt. v. 14.12.2017, a.a.O. Rn. 21). Die Festsetzung des Gebührenstreitwerts im Ausgangsprozess bindet das Gericht auch in einem Gebührenrechtsstreit, den der Anwalt wegen seiner Vergütung mit seinem Mandanten führt (*Gerold/Schmidt/Mayer*, RVG, 23. Aufl., § 32 Rn. 71; *Mayer/Kroiß/Kießling*, RVG, 7. Aufl., § 32 Rn. 3; *Riedel/Sußbauer/Potthoff*, RVG, 10. Aufl., § 32 Rn. 28 f.). Dies gilt allerdings nicht, wenn der Gegenstand der gerichtlichen Tätigkeit demjenigen der anwaltlichen Tätigkeit nicht entspricht. In einem solchen Fall ist der Rechtsanwalt nicht gehindert, Gebühren entsprechend seiner weitergehenden Tätigkeit gegen seinen Mandanten geltend zu machen (BGH, Urt. v. 14.12.2017, a.a.O. Rn. 22 m.w.N.). Eine solche „überschießende“ anwaltliche Tätigkeit haben die Bekl. hier aber nicht behauptet.

[9] b) Die Bekl. halten die Berechnung, welche der Festsetzung des Streitwerts im Vorprozess zugrunde liegt, für offensichtlich unrichtig. Darauf kommt es nicht an. Einwendungen gegen den Streitwertbeschluss hätten im Vorprozess geltend gemacht werden können und müssen. Gemäß § 32 II 1 RVG kann der Rechtsanwalt

aus eigenem Recht die Festsetzung des Werts beantragen und Rechtsmittel gegen die Festsetzung einlegen.

[10] Demgegenüber meint die Revision, der Kl. habe durch sein Verhalten die Möglichkeit der Bekl. vereitelt, ein Rechtsmittel gegen die Festsetzung des Streitwerts im landgerichtlichen Urteil des Vorprozesses einzulegen. Er habe der Bekl. das Urteil zur Kenntnis gegeben, nicht jedoch darauf hingewiesen, dass es ein noch nicht abgeschlossenes Berufungsverfahren gegeben habe. Von dem Berufungsverfahren habe die Bekl. erst nach Ablauf der Beschwerdefrist erfahren. Nach Treu und Glauben dürfe sich der Kl. nunmehr nicht auf die Festsetzung berufen.

[11] Dies trifft nicht zu. Nicht der Kl. hat sich vertragswidrig verhalten. Die Bekl. hätte unmittelbar nach der Kündigung des Mandats die erhaltenen Vorschüsse abrechnen müssen. Eine entsprechende vertragliche Pflicht des Rechtsanwalts, der gem. § 9 RVG Vorschüsse verlangt und erhalten hat, folgt aus §§ 675, 666 BGB (BGH, Beschl. v. 18.6.2018 – AnwZ (Brfg) 61/17, NJW-RR 2018, 1328 Rn. 6). Zur Vorbereitung der Abrechnung hätte die Bekl. gem. § 32 II 1 RVG die gerichtliche Festsetzung des Streitwerts beantragen können. Von dieser naheliegenden Möglichkeit hat sie keinen Gebrauch gemacht; sie hat auch – trotz Aufforderung durch den Kl. – keine Abrechnung erstellt.

[12] 3. Von Rechtsfehlern beeinflusst ist das angefochtene Urteil insoweit, als es einen Rückforderungsanspruch des Kl. allein aufgrund einer fehlenden Abrechnung gem. § 10 RVG angenommen hat.

[13] a) Gemäß § 10 S. 1 RVG kann der Rechtsanwalt die Vergütung nur aufgrund einer von ihm unterzeichneten und dem Auftraggeber mitgeteilten Berechnung einfordern. Die Bekl. macht hier jedoch keinen Vergütungsanspruch geltend. Sie verteidigt sich vielmehr gegen den Rückforderungsanspruch aus §§ 675, 667 BGB. Dieser Anspruch setzt voraus, dass der Vorschuss, welchen der Rechtsanwalt als Auftragnehmer zur Ausführung des Auftrags erhalten hat, nicht verbraucht worden ist. Insoweit ist zwischen der Entstehung der Gebühren, deren Fälligkeit und deren ordnungsgemäßer Abrechnung zu unterscheiden. Unter welchen Voraussetzungen eine Gebühr entsteht, richtet sich nach den Vorschriften des RVG (vgl. § 1 I 1 RVG), insbesondere nach dem Vergütungsverzeichnis zu § 2 II RVG. Fällig wird die Vergütung, wenn der Auftrag erledigt oder die Angelegenheit beendet ist (§ 8 I 1 RVG). Weder die Entstehung des Vergütungsanspruchs noch seine Fälligkeit hängen also von der Berechnung der Vergütung gem. § 10 RVG ab. Diese ist nur Voraussetzung dafür, dass der Rechtsanwalt die Vergütung einfordern kann. Soweit sein Vergütungsanspruch entstanden und fällig geworden ist, braucht der Rechtsanwalt erhaltene Vorschüsse nicht zurück zu gewähren.

[14] b) Für ihre vorgerichtliche Tätigkeit hat die Bekl. eine Geschäftsgebühr gem. VV RVG Nr. 2300 verdient, die gem. Vorbemerkung VV RVG 3 IV zur Hälfte, höchstens mit einem Gebührensatz von 0,75 auf die Verfahrensgebühr des gerichtlichen Verfahrens angerechnet

wird. Feststellungen zur Gebührenhöhe oder zum Gegenstandswert der außergerichtlichen Tätigkeit der Bekl. hat das Berufungsgericht – von seinem Rechtsstandpunkt aus folgerichtig – nicht getroffen. Ob und in welcher Höhe die Bekl. überzahlt worden ist, kann daher nicht beurteilt werden.

[15] III. Das angefochtene Urteil kann deshalb keinen Bestand haben. Es ist aufzuheben (§ 562 I ZPO). Da die Sache nicht zur Endentscheidung reif ist, ist sie zur neuen Verhandlung und Entscheidung, auch über die Kosten des Revisionsverfahrens, an das Berufungsgericht zurückzuverweisen (§ 563 I ZPO). Für die weitere Verhandlung und Entscheidung weist der Senat auf folgende rechtliche Gesichtspunkte hin:

[16] 1. Darlegungs- und beweispflichtig für die tatsächlichen Voraussetzungen des Herausgabeanspruchs aus §§ 675, 667 BGB ist der Auftraggeber (BGH, Urt. v. 4.2.1991 – II ZR 246/89, NJW 1991, 1884; v. 30.5.2000 – IX ZR 121/99, WM 2000, 1596, 1600, insoweit in BGHZ 144, 343 nicht abgedruckt; v. 23.6.2005 – IX ZR 139/04, WM 2005, 1956, 1958), hier also der Kl. Der Auskunftsanspruch des Auftraggebers gem. §§ 675, 666 BGB und der Anspruch des Mandanten aus § 10 III RVG auf Mitteilung der Berechnung auch dann, wenn der Mandant die Vergütung bereits gezahlt hat, ändern an dieser Verteilung der Beweislast nichts. Der Auftraggeber kann die Ansprüche auf Auskunft und Rechnungslegung erforderlichenfalls gesondert geltend machen, um den Zahlungsanspruch vorzubereiten, oder im Wege der Stufenklage zunächst die Mitteilung der Berechnung verlangen, um nach deren Vorlage seinen Zahlungsanspruch zu beziffern (vgl. BGH, Urt. v. 4.2.1991, a.a.O.).

[17] 2. Gemäß § 60 I RVG ist die Vergütung nach demjenigen Recht zu berechnen, welches im Zeitpunkt des Auftrags galt.

[18] 3. Hinsichtlich der Höhe der Geschäftsgebühr gem. VV RVG Nr. 2300 hat die Bekl. die Einholung eines Gutachtens der Rechtsanwaltskammer Sachsen beantragt. Diesem Beweisantritt dürfte nachzugehen sein (§ 14 II RVG).

[19] 4. Der Anspruch aus §§ 675, 667 BGB auf Rückzahlung nicht verbrauchter Vorschüsse verjährt gem. § 195 BGB innerhalb von drei Jahren. Die Verjährungsfrist beginnt gem. § 199 I BGB mit dem Schluss des Jahres, in welchem der Anspruch entstanden ist und der Gläubiger von den anspruchsbegründenden Umständen und der Person des Schuldners Kenntnis erlangt oder ohne grobe Fahrlässigkeit erlangen müsste. Ob der Anspruch auf Rückzahlung nicht verbrauchter Vorschüsse mit der Fälligkeit des Vergütungsanspruchs gem. § 8 RVG (so etwa Gerold/Schmidt/Mayer, RVG, 23. Aufl., § 9 Rn. 23; von Selmann, in BeckOK RVG, Stand 1.12.2018, § 9 Rn. 23; Bischof/Klüsener, RVG, 8. Aufl., § 9 Rn. 42) oder erst mit der Abrechnung gem. § 10 RVG (so etwa N. Schneider, in Schneider/Wolf, RVG, 8. Aufl., § 9 Rn. 95) entsteht, ist in der Kommentarliteratur umstritten. Richtigerweise ist auf den Zeitpunkt der Fälligkeit der Anwaltsvergütung gem. § 8

RVG abzustellen. Von diesem Zeitpunkt an lässt sich feststellen, ob und in welcher Höhe der Vorschuss verbraucht worden ist. Es ist kein Grund ersichtlich, den Rückforderungsanspruch des Mandanten von einer ordnungsgemäßen Berechnung gem. § 10 RVG abhängig zu machen. Der Schutz des Mandanten ist durch die subjektiven Voraussetzungen des § 199 I Nr. 2 BGB gewährleistet. Kenntnis von seinem Rückforderungsanspruch wird der Mandant oft erst aufgrund einer ordnungsgemäßen Abrechnung erlangen, die den Anforderungen des § 10 RVG entspricht (*Riedel/Sußbauer/Ahlmann*, RVG, 10. Aufl., § 9 Rn. 21), oder aufgrund einer anderweitigen rechtlichen Beratung, die mit dem Hinweis auf eine drohende Verjährung verbunden ist.

HINWEISE DER REDAKTION:

Die Entscheidung wird besprochen von *Jungk/Chab/Grams*, BRAK-Mitt. 2019, 126 (in diesem Heft)

ERSTATTUNG VORGERICHTLICHER RECHTSANWALTSKOSTEN

RVG § 15 II

1. Dem Geschädigten steht ein Erstattungsanspruch im Hinblick auf vorgerichtliche Rechtsanwaltskosten nur dann zu, wenn er im Innenverhältnis zur Zahlung der in Rechnung gestellten Kosten verpflichtet ist (st. Rspr., Senat, Urt. v. 21.6.2011 – VI ZR 73/10 Rn. 8 m.w.N.).

2. Eine Tätigkeit in derselben Angelegenheit kann auch dann vorliegen, wenn der Rechtsanwalt einheitlich mit der Abwehr von inhaltlich übereinstimmenden Folgeberichterstattungen verschiedener Schädiger beauftragt wird.

BGH, Urt. v. 22.1.2019 – VI ZR 402/17

Volltext unter www.brak-mitteilungen.de

ZULASSUNG

WIDERRUF DER ZULASSUNG WEGEN VERMÖGENSVERFALLS

BRAO § 14 II Nr. 7

* 1. Für die Beurteilung der Rechtmäßigkeit des Widerrufs einer Zulassung zur Rechtsanwaltschaft ist allein auf den Zeitpunkt des Abschlusses des behördlichen Widerrufsverfahrens, also auf den Erlass des Widerspruchsbescheids oder – wenn das nach neuem Recht grundsätzlich vorgeschriebene Vorverfahren entbehrlich ist – auf den Ausspruch der Widerrufsverfügung abzustellen. Die Beurteilung danach eingetretener Entwicklungen ist einem Wiederzulassungsverfahren vorbehalten.

* 2. Dass der Rechtsanwalt bei nachträglichen Entwicklungen auf ein Widerzulassungsverfahren verwiesen wird, führt nicht zu unverhältnismäßigen Ergebnissen und verstößt auch nicht gegen die nach Art. 12 I GG garantierte Freiheit der Berufswahl.

BGH, Beschl. v. 18.2.2019 – AnwZ (Brfg) 65/17

Volltext unter www.brak-mitteilungen.de

HINWEISE DER REDAKTION:

Die Gefahr, dass ein in Vermögensverfall geratener Rechtsanwalt ihm anvertraute Gelder für eigene Zwecke verwendet, wird nicht durch die Einrichtung eines Anderkontos zur Verwaltung von Fremdgeldern ausgeschlossen (vgl. nur BGH, BRAK-Mitt. 2015, 200).

SYNDIKUSANWÄLTE

ZULASSUNG EINER SYNDIKUSANWÄLTIN WÄHREND IHRER ELTERNZEIT

BRAO §§ 46, 46a

Entspricht die vom Antragsteller zuletzt ausgeübte Tätigkeit den Anforderungen des § 46 II–V BRAO, kann der Antrag auf Zulassung als Syndikusrechtsanwalt nicht allein deshalb abgelehnt werden, weil der Antragsteller im maßgeblichen Zeitpunkt der

Entscheidung über die Zulassung Elternzeit in Anspruch nimmt.

BGH, Urt. v. 18.3.2019 – AnwZ (Brfg) 6/18

AUS DEM TATBESTAND:

[1] Die Beigeladene wurde am 7.2.2012 im Bezirk der Bekl. zur Rechtsanwaltschaft zugelassen. Mit Bescheid v. 16.3.2012 befreite die Kl. sie von der Rentenversicherungspflicht. Seit dem 1.5.2012 war die Beigeladene als politische Sekretärin bei der I. angestellt. Nachdem sie

eine auf die Tätigkeit als selbstständige Rechtsanwältin bezogene unwiderrufliche Einverständnis- und Freistellungserklärung des Leiters des regionalen Rechtsschutzes der I. v. 15.5.2012 und eine Stellenbeschreibung vorgelegt hatte, erklärte die Bekl., es bestünden keine Bedenken gegen die Anstellung als Syndikusrechtsanwältin bei der I. Gleichwohl lehnte die Kl. den Antrag der Beigeladenen auf Weitergeltung der Befreiung von der Rentenversicherungspflicht ab. Der Widerspruch der Beigeladenen gegen diesen Bescheid blieb erfolglos. Über ihre Klage ist noch nicht entschieden worden.

[2] Unter dem 23.3.2016 beantragte die Beigeladene die Zulassung als Syndikusrechtsanwältin für ihre Tätigkeit bei der I. Die Bekl. äußerte Bedenken, ob der prägende Charakter der anwaltlichen Tätigkeit vertraglich abgesichert sei. Daraufhin legte die Beigeladene einen Nachtrag zum Anstellungsvertrag vor, nach welchem sie ihre Tätigkeit als Syndikusrechtsanwältin fachlich unabhängig und eigenverantwortlich ausübe. Mit Bescheid v. 20.10.2016 ließ die Bekl. die Beigeladene als Syndikusrechtsanwältin zu. Den Widerspruch der Kl. wies die Bekl. mit Bescheid v. 15.2.2017 zurück. Die Beigeladene nahm im Zeitpunkt der Zulassungs- und der Widerspruchsentscheidung Elternzeit nach § 15 BEEG in Anspruch. Die Elternzeit endete am 24.8.2018. Ebenfalls am 24.8.2018 endete das Arbeitsverhältnis der Beigeladenen bei der I. infolge eines Aufhebungsvertrages. Die Beigeladene ist seitdem bei der Gewerkschaft N. beschäftigt und hat bei der nunmehr für sie zuständigen RAK einen auf ihre neue Tätigkeit bezogenen Antrag auf Zulassung als Syndikusrechtsanwältin gestellt, über den noch nicht entschieden worden ist.

[3] Die Kl. hat die Ansicht vertreten, schon die Inanspruchnahme von Elternzeit stehe einer Zulassung als Syndikusrechtsanwältin entgegen. Die Zulassung könne nur bezüglich einer Tätigkeit erteilt werden, die tatsächlich ausgeübt werde. Überdies sei nicht gewährleistet, dass die Beigeladene ihre Tätigkeit fachlich weisungsfrei ausüben könne. Die Kl. hat beantragt, den Bescheid der Bekl. v. 20.10.2016 in Gestalt des Widerspruchsbescheids v. 15.2.2017 aufzuheben.

[4] Die Bekl. hat beantragt, die Klage abzuweisen.

[5] Der AGH hat die Klage abgewiesen und wegen grundsätzlicher Bedeutung der Rechtssache die Berufung zugelassen. Wegen der Einzelheiten wird auf das angefochtene Urteil Bezug genommen. Die Kl. wiederholt und vertieft ihren erstinstanzlichen Vortrag dazu, dass eine Zulassung während der Inanspruchnahme von Elternzeit nicht möglich sei, weil die arbeitsvertragliche Arbeitspflicht suspendiert sei. Sie beantragt, unter Abänderung des angefochtenen Urteils den Bescheid der RAK S. v. 20.10.2016 in Gestalt des Widerspruchsbescheides v. 15.2.2017 aufzuheben.

[6] Die Bekl. beantragt, die Berufung der Kl. zurückzuweisen.

[7] Sie verteidigt das angefochtene Urteil.

[8] Wegen der weiteren Einzelheiten des Vorbringens der Parteien wird auf die gewechselten Schriftsätze nebst Anlagen sowie auf die Protokolle der mündlichen Verhandlungen Bezug genommen.

AUS DEN GRÜNDEN:

[9] Die Berufung der Kl. ist statthaft und auch im Übrigen zulässig. Sie bleibt jedoch im Ergebnis ohne Erfolg.

[10] I. Die Klage ist zulässig. Die Kl. ist als Trägerin der Rentenversicherung wegen der in § 46a II 4 BRAO angeordneten Bindungswirkung der Zulassungsentscheidung für die Entscheidung über die Befreiung von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung nach § 6 I 1 Nr. 1 und III SGB VI gem. § 112c I 1 BRAO, § 42 II VwGO klagebefugt (vgl. BGH, Urt. v. 29.1.2018 – AnwZ (Brfg) 12/17, NJW 2018, 791 Rn. 7, z.V.b. in BGHZ). Diese Bindungswirkung begründet entgegen der Ansicht der Bekl. auch ein Rechtsschutzinteresse der Kl. (vgl. hierzu BGH, Urt. v. 29.1.2018, a.a.O. Rn. 9). Wie sich die Bindungswirkung des § 46a II 4 BRAO im Einzelfall auswirkt, ob sie, wie die Kl. meint, sogar ins Leere geht, ist im Rahmen der Zulässigkeit der Anfechtungsklage nicht zu prüfen.

[11] II. Die Klage bleibt jedoch ohne Erfolg. Der Zulassungsbescheid der Bekl. v. 20.10.2016 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides v. 15.2.2017 ist nicht rechtswidrig und verletzt die Kl. nicht in ihren Rechten (§ 112c I 1 BRAO, § 113 I 1 VwGO).

[12] 1. Die Zulassung zur Rechtsanwaltschaft als Syndikusrechtsanwalt ist auf Antrag zu erteilen, wenn die allgemeinen Zulassungsvoraussetzungen zum Beruf des Rechtsanwalts gem. § 4 BRAO erfüllt sind, kein Zulassungsversagungsgrund nach § 7 BRAO vorliegt und die Tätigkeit den Anforderungen des § 46 II-V BRAO entspricht (§ 46a I 1 BRAO).

[13] 2. Diese Voraussetzungen sind vorliegend erfüllt.

[14] a) Die Zulassung als Syndikusrechtsanwalt erfolgt tätigkeitsbezogen (§§ 46a I 1 Nr. 3, 46b II 2, III BRAO; s.a. BGH, Urt. v. 29.1.2018 – AnwZ (Brfg) 12/17, NJW 2018, 791 Rn. 12, z.V.b. in BGHZ). Streitgegenständlich ist daher, ob die Tätigkeit als politische Sekretärin bei der I. zulassungsfähig ist. Unerheblich ist, dass das Arbeitsverhältnis zur I. zeitgleich mit der Beendigung der Elternzeit zwischenzeitlich einvernehmlich beendet wurde. Erst recht kommt es nicht darauf an, ob die Tätigkeit, welche die Beigeladene seit August 2018 bei der Gewerkschaft N. ausübt, den Anforderungen des § 46 II-V BRAO genügt. Diese Frage ist im Rahmen der Entscheidung über den neuen, auf die neue Tätigkeit bezogenen Antrag zu klären.

[15] b) „Tätigkeit“ i.S.v. § 46a I 1 Nr. 3 BRAO ist, wie der Senat ebenfalls bereits entschieden hat (BGH, Urt. v. 29.1.2018 – AnwZ (Brfg) 12/17, NJW 2018, 791

Rn. 12 ff., z.V.b. in BGHZ), grundsätzlich die tatsächlich ausgeübte Tätigkeit, nicht eine Tätigkeit, welche der An-

Tatsächlich ausgeübte Tätigkeit

tragsteller vor diesem Zeitpunkt einmal ausgeübt hat oder zu einem späteren Zeitpunkt aufnehmen will. Die tatsächlich ausgeübte Tätigkeit muss den gesetzlichen Zulassungskriterien entsprechen. Bei einer vertraglich geschuldeten, aber tatsächlich nicht ausgeübten Tätigkeit kann das Vorliegen dieser Voraussetzung nicht überprüft werden. Ebenso wenig können tätigkeitsbezogene Änderungen, die nach § 46b BRAO einen Widerruf oder eine Änderung der Zulassung erfordern, auf ihre Relevanz überprüft werden, wenn der Vergleichspunkt der im Zeitpunkt der Zulassung tatsächlich ausgeübten Tätigkeit fehlt. Der Senat hat deshalb die erstmalige Zulassung eines im Zeitpunkt der Zulassungsentscheidung freigestellten Betriebsratsmitglieds in Bezug auf seine vor der Betriebsrats-tätigkeit ausgeübte Tätigkeit abgelehnt (BGH, Urt. v. 29.1.2018, a.a.O.).

[16] c) Die Beigeladene hat die Tätigkeit, für welche sie die Zulassung als Syndikusrechtsanwältin beantragt, im Zeitpunkt der Entscheidung über die Zulassung nicht ausgeübt. Ihr Arbeitsverhältnis bestand zwar fort. Während der Elternzeit ruhten jedoch die sich aus dem Arbeitsverhältnis ergebenden Hauptpflichten (vgl. dazu BAG, NJW 2008, 2937 Rn. 31 m.w.N.; BAG, NZA 2014, 52 Rn. 14). Nicht jede zeitlich begrenzte Unterbrechung einer Tätigkeit, die vertraglich und tatsächlich den Anforderungen des § 46 II-V BRAO entspricht, führt jedoch dazu, dass die Zulassung nach § 46b II 2 BRAO zu widerrufen ist. Auch eine erstmalige Zulassung während einer zeitlich begrenzten Unterbrechung einer grundsätzlich die Zulassung tragenden Tätigkeit ist nicht in jedem Fall ausgeschlossen.

[17] aa) In dem Fall, welcher dem Senatsurt. v. 29.1.2018 (AnwZ (Bfng) 12/17, NJW 2018, 791, z.V.b. in BGHZ) zugrunde lag, stellte sich die Frage der Zulassung während einer zeitlich begrenzten Unterbrechung der anwaltlichen Tätigkeit nicht in gleicher Weise wie im vorliegenden Fall. Der dortige Antragsteller hatte nicht nur seine (unterstellte) anwaltliche Tätigkeit unterbrochen, sondern stattdessen eine neue Tätigkeit, nämlich die Tätigkeit als von der arbeitsvertraglich geschuldeten und bis zur Freistellung tatsächlich ausgeübten Tätigkeit freigestelltes Betriebsratsmitglied, aufgenommen.

[18] bb) Unterbrechungen einer den Anforderungen des § 46 II-V BRAO entsprechenden Tätigkeit durch bezahlten Urlaub oder durch

Unterbrechung

eine die Arbeitsfähigkeit nur vorübergehend ausschließende Erkrankung wirken sich weder auf die Rechte und Pflichten aus dem Arbeitsvertrag noch auf die Einordnung der tatsächlich ausgeübten Tätigkeit aus. Die Zulassung kann nicht versagt werden, weil der Antragsteller im Zeitpunkt der Entscheidung über seinen Antrag von seinem Anspruch auf bezahlten Erholungsurlaub (vgl. § 1 BUrlG) Gebrauch gemacht hat. Ebenso wenig kann die Zulassung für die Dauer des bezahlten Erholungsurlaubs widerrufen werden, obwohl der Syndikus-

rechtsanwalt während des bezahlten Erholungsurlaubs tatsächlich nicht als solcher tätig ist. Ausreichend ist, dass er bis zum Beginn des Urlaubs anwaltliche Tätigkeiten ausgeübt hat und dass er diese Tätigkeiten nach der Rückkehr aus dem Urlaub wieder ausübt. Die Aufnahme einer dem Urlaubszweck widersprechenden Erwerbstätigkeit ist während des Urlaubs nicht erlaubt (§ 8 BUrlG).

[19] Gleiches gilt für die Arbeitsunfähigkeit wegen einer Erkrankung, die unter § 3 EFZG (oder § 3a EFZG) fällt. Im Fall einer zur Arbeitsunfähigkeit führenden Erkrankung kann der betroffene Arbeitnehmer ebenfalls keine anderweitige Tätigkeit aufnehmen. Nach der Wiederherstellung seiner Arbeitsfähigkeit kehrt er (grundsätzlich) an seinen Arbeitsplatz zurück. In beiden Fällen – Urlaub, Krankheit im Rahmen der Vorschriften des Bundesurlaubsgesetzes und des Entgeltfortzahlungsgesetzes – wird die Tätigkeit des Arbeitnehmers nur vorübergehend unterbrochen. Das Arbeitsverhältnis besteht trotz der Unterbrechung fort. Eine anderweitige Tätigkeit nimmt der Arbeitnehmer nicht auf. Wie sich eine länger- dauernde Erkrankung oder eine über den Anspruch auf bezahlten Erholungsurlaub hinausgehende Beurlaubung auf die Zulassung auswirkt, bedarf im vorliegenden Fall keiner Entscheidung.

[20] cc) Die Unterbrechung einer anwaltlichen Tätigkeit durch eine Elternzeit nach den Vorschriften des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes unterscheidet sich in den hier wesentlichen Punkten nicht von derjenigen durch Urlaub oder Krankheit im Rahmen der einschlägigen Arbeitnehmerschutzgesetze. Der amtlichen Begründung nach soll das Elterngeld die Eltern in der Frühphase der Elternschaft unterstützen. Es eröffnet einen geschützten Rahmen, damit Familien ohne finanzielle Nöte in ihr Familienleben hineinfinden und sich vorrangig der Betreuung ihrer Kinder widmen können. Bei Vorliegen der Voraussetzungen besteht sowohl ein Anspruch auf Elterngeld (§ 1 BEEG) als auch ein solcher auf Elternzeit (§ 15 BEEG). Die Elternzeit ist zeitlich begrenzt. Während der Elternzeit besteht das Arbeitsverhältnis fort; lediglich die beiderseitigen Hauptpflichten aus dem Arbeitsvertrag ruhen (vgl. hierzu BAG, NJW 2008, 2937 Rn. 31 m.w.N.; BAG, NZA 2014, 52 Rn. 14). Ab dem Zeitpunkt, von dem an Elternzeit verlangt worden ist, darf der Arbeitgeber das Arbeitsverhältnis nicht kündigen (§ 18 I 1 BEEG). Während der Elternzeit darf der Arbeitgeber das Arbeitsverhältnis – von besonderen Fällen abgesehen – ebenfalls nicht kündigen (§ 18 I 3 und 4 BEEG). Besteht das Arbeitsverhältnis

Besonderer Schutz

fort und kann der Arbeitgeber den Arbeitsvertrag nicht kündigen, kehrt der Arbeitnehmer nach Ablauf der Elternzeit an seinen Arbeitsplatz zurück, ohne rechtliche oder tatsächliche Änderungen seines Aufgabenbereichs und seiner Befugnisse und Kompetenzen befürchten zu müssen.

[21] Es gibt allerdings auch Unterschiede zwischen dem Erholungsurlaub und der Erkrankung einerseits, der Elternzeit andererseits. Die Elternzeit dauert länger oder kann jeweils länger dauern als ein Erholungsurlaub oder eine vorübergehende Erkrankung (vgl. § 15 II BEEG). Während der Elternzeit darf der Arbeitnehmer zudem bis zu 30 Wochenstunden im Durchschnitt des Monats erwerbstätig sein; mit Zustimmung des Arbeitgebers kann auch eine Teilzeitarbeit bei einem anderen Arbeitgeber oder eine selbständige Tätigkeit aufgenommen werden (§ 15 IV BEEG). Die Aufnahme einer Tätigkeit, die nicht derjenigen entspricht, für welche die Zulassung als Syndikusrechtsanwalt beantragt oder erteilt worden ist, schließt die Zulassung aus und erfordert den Widerruf einer bereits erteilten Zulassung (§ 46b II, III BRAO). Dass das Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz im begrenzten Umfang die Aufnahme einer anderen Tätigkeit ermöglicht, schließt für sich genommen jedoch eine Zulassung nicht aus und verlangt keinen Widerruf einer bereits erteilten Zulassung. Entscheidend ist vielmehr, ob und in welcher Weise der jeweilige Antragsteller oder Syndikusrechtsanwalt von dieser Möglichkeit Gebrauch macht. Der Unterschied zu dem Fall, welcher dem Senatsurt. v. 29.1.2018 (AnwZ (Brfg) 12/17, NJW 2018, 791, z.V.b. in BGHZ) zugrunde lag, ist offensichtlich: Im Fall eines freigestellten Betriebsratsmitglieds fallen die – wenn auch zeitlich befristete – Freistellung und die Aufnahme der Betriebsratstätigkeit notwendig zusammen. Die Beigeladene hat während der Elternzeit demgegenüber keine Teilzeitbeschäftigung ausgeübt.

[22] d) Inhaltlich entsprachen das Arbeitsverhältnis und die im Zeitpunkt der Inanspruchnahme der Elternzeit von der Beigeladenen tatsächlich ausgeübte Tätigkeit den Anforderungen des § 46 II-V BRAO. Wegen der Einzelheiten wird auf die Ausführungen des angefochtenen Urteils, Abschnitt I. 2, Bezug genommen.

[23] 3. Welche versorgungsrechtlichen Folgen sich aus der Zulassung ergeben, hat der Senat nicht zu prüfen. Gemäß § 46a II 4 BRAO ist der Träger der Rentenversicherung bei seiner Entscheidung über die Befreiung von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung nach § 6 I 1 Nr. 1, III SGB VI an die Entscheidung über die Zulassung gebunden. Was dies im jeweiligen Einzelfall bedeutet, ist jedoch nicht Gegenstand der Entscheidung über die Zulassung. Kommt eine Befreiung aus anderen Gründen als demjenigen der versagten Zulassung als Syndikusrechtsanwalt nicht in Betracht, führt dies jedenfalls nicht zu einer Versagung der Zulassung.

HINWEISE DER REDAKTION:

Ist ein Unternehmensjurist aufgrund seiner Tätigkeit als Betriebsrat von seiner eigentlichen beruflichen Tätigkeit vollständig befreit, kann er hingegen nach Auffassung des BGH (BRAK-Mitt. 2018, 105) nicht als Syndikusrechtsanwalt zugelassen werden.

BESTIMMTHEIT EINES ZULASSUNGSBESCHEIDS ALS SYNDIKUSRECHTSANWALT

BRAO §§ 46, 46a; HGB § 54

* Ein Bescheid zur Zulassung als Syndikusrechtsanwalt, der sich in seinem Tenor auf die Nennung des Arbeitgebers beschränkt, genügt jedenfalls dann den gesetzlichen Voraussetzungen, wenn in der Begründung des Zulassungsbescheids auf den Arbeitsvertrag, die Tätigkeitsbeschreibung und weitere für die Entscheidung relevante Unterlagen Bezug genommen wird.

BGH, Beschl. v. 27.2.2019 – AnwZ (Brfg) 36/17

AUS DEN GRÜNDEN:

[1] I. Der Beigeladene wurde am 27.10.1995 im Bezirk der Bkl. zur Rechtsanwaltschaft zugelassen. Er ist bei der W. GmbH & Co. KG angestellt. Am 29.2.2016 beantragte er die Zulassung als Syndikusrechtsanwalt. Die Kl. stimmte nicht zu. Mit Bescheid v. 4.10.2016 ließ die Bkl. den Beigeladenen als Syndikusrechtsanwalt zu. Die Klage gegen diesen Bescheid ist erfolglos geblieben. Nunmehr beantragt die Kl. die Zulassung der Berufung gegen das Urteil des AGH.

[2] II. Der Antrag ist nach § 112e S. 2 BRAO, § 124a IV VwGO statthaft und auch im Übrigen zulässig. Er bleibt jedoch ohne Erfolg. Ernstliche Zweifel an der Richtigkeit des Urteils bestehen nicht (§ 112e S. 2 BRAO, § 124 II Nr. 1 VwGO).

[3] 1. Dieser Zulassungsgrund ist erfüllt, wenn ein einzelner tragender Rechtssatz oder eine erhebliche Tatsachenfeststellung mit schlüssigen Argumenten in Frage gestellt wird (BGH, Beschl. v. 29.12.2016 – AnwZ (Brfg) 36/16, Rn. 3; v. 15.12.2017 – AnwZ (Brfg) 11/17, Rn. 3). Zweifel an der Richtigkeit einzelner Rechtssätze oder tatsächlicher Feststellungen füllen den Zulassungsgrund dann nicht aus, wenn sie nicht die Richtigkeit des Ergebnisses erfassen (BGH, Beschl. v. 24.11.2014 – NotZ (Brfg) 7/14, WM 2015, 898 Rn. 8; vgl. auch BVerfGE 134, 106 = NJW 2013, 3506 Rn. 40).

[4] 2. Die Kl. hält den Zulassungsbescheid v. 4.10.2016 für nicht hinreichend bestimmt. Diese Bedenken teilt der Senat im Ergebnis nicht.

[5] a) Die Anforderungen an die Bestimmtheit eines Verwaltungsakts richten sich jeweils nach den Besonderheiten des jeweils anzuwendenden und mit dem Verwaltungsakt umzusetzenden materiellen Rechts (BVerwG, Beschl. v. 22.2.2018 – 9 B 26/17, juris Rn. 6 m.w.N.). Die Zulassung als Syndikusrechtsanwalt bezieht sich, wie sich aus § 46 I 1 BRAO ergibt, auf ein bestimmtes Arbeitsverhältnis. Das Arbeitsverhältnis muss den Anforderungen des § 46 II-V BRAO genügen. Entspricht die arbeitsvertragliche Gestaltung des Arbeits-

Bestimmtes Arbeitsverhältnis

Das Arbeitsverhältnis muss den Anforderungen des § 46 II-V BRAO genügen. Entspricht die arbeitsvertragliche Gestaltung des Arbeits-

verhältnisses oder die tatsächlich ausgeübte Tätigkeit diesen Anforderungen nicht oder nicht mehr, ist die Zulassung zu widerrufen (§ 46b II 2 BRAO; vgl. BGH, Urt. v. 29.1.2018 – AnwZ (Brfg) 12/17, NJW 2018, 791 Rn. 14). Werden nach einer Zulassung weitere Arbeitsverhältnisse als Syndikusrechtsanwalt aufgenommen oder tritt innerhalb bereits bestehender Arbeitsverhältnisse eine wesentliche Änderung der Tätigkeit ein, ist auf Antrag die Zulassung auf die weiteren Arbeitsverhältnisse oder auf die geänderte Tätigkeit zu erstrecken. Daraus folgt, dass der Zulassungsbescheid das Arbeitsverhältnis und die von ihm umfassten Tätigkeiten, auf welche sich die Zulassung bezieht, so genau bezeichnen muss, dass nachträgliche Veränderungen, die einen Antrag auf Erweiterung der Zulassung oder aber deren Widerruf erfordern, erkennbar sind. Die Zulassung bindet überdies gem. § 46a II 4 BRAO den Träger der Rentenversicherung bei seiner Entscheidung über die Befreiung von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung nach § 6 I 1 Nr. 1, III SGB VI. Gemäß § 6 V 1 SGB VI ist die Befreiung auf die jeweilige Beschäftigung beschränkt. Diese muss sich folglich aus dem Zulassungsbescheid ergeben (BGH, Urt. v. 15.10.2018 – AnwZ (Brfg) 68/17, NJW 2018, 3712 Rn. 9).

[6] b) Der Tenor des Zulassungsbescheides genügt diesen Anforderungen für sich genommen nicht. Er spricht die Zulassung des Beigeladenen „als Rechtsanwalt

(Syndikusrechtsanwalt) gem. § 46 II BRAO bei der W. GmbH & Co. KG“ aus. Damit ist die Tätigkeit des Beigeladenen, auf welche sich die Zulassung bezieht, nicht einmal ansatzweise hinreichend bestimmt beschrieben. Materielle Bindungswirkung entfaltet ein Verwaltungsakt nur in Bezug auf den Regelungsausspruch, nicht aber in Bezug auf die den Ausspruch tragenden Gründe (BVerwGE 159, 148 Rn. 13). Zur Ermittlung des objektiven Erklärungswertes des Verwaltungsaktes können jedoch alle dem Empfänger bekannten oder erkennbaren Umstände einschließlich der Begründung des Bescheides herangezogen werden (BVerwGE 60, 223, 228 f.; BVerwG, Beschl. v. 30.6.2011 – 3 B 87/10, juris Rn. 3). Die Begründung ist die Erläuterung der Behörde, warum sie den verfügenden Teil ihres Verwaltungsaktes so und nicht anders erlassen hat. Sie bestimmt damit den Inhalt der getroffenen Regelung mit, so dass sie in aller Regel ein unverzichtbares Auslegungskriterium ist. Die Begründung des Zulassungsbescheides lässt hinreichend deutlich erkennen, dass sich die Zulassung auf den Arbeitsvertrag v. 20.12.2013, auf eine Tätigkeitsbeschreibung v. 29.2.2016 und auf die Zusatzvereinbarung v. 29.9.2016 bezieht. Da die genannten Vereinbarungen allen Beteiligten in Abschrift vorliegen, schadet es auch nicht, dass sie dem Bescheid nicht beigefügt waren.

[7] 3. Die Kl. bezweifelt, dass die anwaltliche Tätigkeit des Beigeladenen dessen Arbeitsverhältnis prägt. Nach der Zusatzvereinbarung v. 29.9.2016 entfielen

67 % der Tätigkeiten des Beigeladenen auf anwaltliche Tätigkeiten und 33 % auf nichtanwaltliche Tätigkeiten.

[8] a) Wie der Senat bereits entschieden hat, müssen die in § 46 III Nr. 1-4 BRAO genannten, fachlich unabhängig und eigenverantwortlich auszuübenden Tätigkeiten quantitativ und qualitativ den Schwerpunkt des Arbeitsverhältnisses darstellen (BGH, Urt. v. 15.10.2018 – AnwZ (Brfg) 20/18, z.V.b. in BGHZ, Rn. 79 m.w.N.). Ob es für die Annahme einer Prägung des Arbeitsverhältnisses ausreicht, dass die in § 46 III Nr. 1 bis 4 BRAO genannten Tätigkeiten mehr als die Hälfte der insgesamt geleisteten Arbeit ausmachen, hat der Senat bisher offengelassen. Ein Anteil von etwa 70 bis 80 % der insgesamt geleisteten Arbeit reicht regelmäßig aus (BGH, Urt. v. 15.10.2018, a.a.O. Rn. 82; Beschl. v. 14.1.2019 – AnwZ (Brfg) 29/17, Rn. 7). Im Urteil v. 14.1.2019 (AnwZ (Brfg) 25/18, Rn. 27) hat der Senat einen Anteil an anwaltlichen Tätigkeiten von „mindestens 60 %, zeitweise eher 70 %“ für ausreichend gehalten.

[9] b) Inhaltlich genügen die in der Zusatzvereinbarung v. 29.9.2016 aufgeführten Tätigkeiten den Anforderungen des § 46 III BRAO. Der AGH hat nach Anhörung des Beigeladenen die Überzeugung gewonnen, dass die anwaltlichen Tätigkeiten dessen Arbeitsverhältnis prägen.

[10] 4. Die Kl. meint schließlich, dem Beigeladenen fehle die Befugnis zum eigenverantwortlichen Auftreten nach außen gem. § 46 III Nr. 4 BRAO. Der Beigeladene habe von seinem Arbeitgeber eine Handlungsvollmacht gem. § 54 HGB erhalten, welche ihn (nur) zur Vertretung gemeinsam mit einem Geschäftsführer berechtige; im laufenden Geschäftsverkehr dürfe er Schreiben gemeinsam mit einem Prokuristen unter Verwendung des Zusatzes „i.V.“ unterzeichnen. Zur alleinigen Vertretung sei er also nicht berechtigt; damit fehle ihm zudem die fachliche Unabhängigkeit.

[11] Diese Bedenken sind ebenfalls unbegründet. Wie der Senat zwischenzeitlich entschieden hat (BGH, Urt. v. 14.1.2019 – AnwZ (Brfg) 25/18, Rn. 25 ff.; Beschl. v. 14.1.2019 – AnwZ (Brfg) 29/17, Rn. 5), verlangt § 46 III Nr. 4 BRAO keine Alleinvertretungsbefugnis des Syndikusrechtsanwalts im Rahmen der anwaltlichen Tätigkeit für seinen Arbeitgeber. Mit einer Gesamtvertretung oder dem Erfordernis einer zweiten Unterschrift lässt sich danach eine wesentliche Teilhabe in Abstimmungs- und Entscheidungsprozessen im Unternehmen nicht in Frage stellen (BGH, Urt. v. 14.1.2019, a.a.O. Rn. 19). Die fachliche Unabhängigkeit wird hierdurch ebenfalls nicht in Frage gestellt. Der Beigeladene hat im Termin zur mündlichen Verhandlung vor dem AGH erläutert, dass er in Konfliktfällen seine Rechtsauffassung dokumentiere und es dann der jeweils zuständigen Person überlasse, entgegen seinem Rechtsrat tätig zu werden. Anders würde sich auch ein selbstständiger Berater

nicht verhalten, der aufgrund eines Auftragsverhältnisses tätig wird (vgl. hierzu BGH, Urt. v. 25.9.2014 – IX ZR 199/13, WM 2014, 2274 Rn. 20).

HINWEISE DER REDAKTION:

Der BGH bekräftigt erneut, dass die Vorschrift des § 46 III Nr. 4 BRAO keine Alleinvertretungsbefugnis des Syndikusrechtsanwalts im Rahmen der anwaltlichen Tätigkeit für seinen Arbeitgeber erfordert. Bereits mit seiner grundlegenden Entscheidung v. 14.1.2019 (BRAK-Mitt. 2019, 93) hat der BGH betont, dass die Forderung nach einer Alleinvertretungsbefugnis dazu führen würde, dass die Zulassung als Syndikusrechtsanwalt nur einem sehr begrenzten Personenkreis offen stünde. Denn in Unternehmen sei es aus Compliance-Gründen bzw. zur Wahrung des sog. Vier-Augen-Prinzips nicht unüblich vorzusehen, dass eine zweite Unterschrift im Außenverhältnis nötig ist.

SACHBEARBEITERIN FÜR KRAFTFAHRT-GROSSCHÄDEN ALS SYNDIKUSANWÄLTIN

BRAO §§ 46, 46a

* Ein Vier-Augen-Prinzip oder eine Gesamtvertretung mit zweiter Unterschrift beinhaltet noch eine hinreichende Befugnis, „nach außen verantwortlich aufzutreten“, die alleinige Entscheidung durch einen Vorgesetzten – wenn auch auf Empfehlung des Sachbearbeiters – dagegen nicht mehr.

[Bayerischer AGH, Urt. v. 25.2./13.3.2019 – BayAGH I 1-13/18](#)

Volltext unter www.brak-mitteilungen.de

ZULASSUNG ALS SYNDIKUSRECHTSANWALT FÜR EINE TÄTIGKEIT ALS SCHADENANWALT

BRAO §§ 46, 46a, 46b

1. Für die gem. § 46 III Nr. 4 BRAO erforderliche Befugnis des Syndikusrechtsanwalts, „nach außen verantwortlich aufzutreten“, reicht ein „Vier-Augen-Prinzip“ oder eine Gesamtvertretung mit zweiter Unterschrift zusammen mit dem Sachbearbeiter aus. Denn in Unternehmen ist es aus Compliance-Gründen nicht unüblich vorzusehen, dass eine zweite Unterschrift im Außenverhältnis nötig ist (Anschluss an BGH, Urteil v. 14.1.2019 – AnwZ (Brfg) 25/18). Nicht

ausreichend ist dagegen die alleinige Entscheidung durch einen Vorgesetzten auf Empfehlung des Sachbearbeiters (Anschluss an BGH v. 14.1.2019 – AnwZ (Brfg) 29/17).

2. Der fachlichen Unabhängigkeit der Berufsausübung als Syndikusrechtsanwalt (§ 46 IV 2 BRAO) steht nicht entgegen, dass der Arbeitnehmer im Rahmen des Direktionsrechts des Arbeitgebers jederzeit auf eine andere Stelle versetzt werden kann.

3. Da der Zulassungsbescheid als Syndikusrechtsanwalt das Arbeitsverhältnis oder die von ihm umfassende Tätigkeit, auf welche sich die Zulassung bezieht, so genau bezeichnen muss, dass nachträgliche Veränderungen, die einen Antrag auf Erweiterung der Zulassung oder aber deren Widerruf erfordern, erkennbar sind (vgl. BGH v. 15.10.2018 – AnwZ (BrFG) 68/17), sollte diese genaue Bezeichnung im Verwaltungsakt selbst – also im Bescheidsbzw. Urteilstenor – erfolgen und nicht nur in dessen Begründung.

4. Trotz § 46a IV Nr. 2 BRAO n.F. kommt eine rückwirkende Zulassung als Syndikusrechtsanwalt erst ab dem Zeitpunkt in Betracht, in dem die Antragsunterlagen der Kammer vollständig vorliegen; vorher kann von einer „Verzögerung des Zulassungsverfahrens“ keine Rede sein.

[Bayerischer AGH, Urt. v. 25.2./13.3.2019 – BayAGH I 1-17/18](#)

Volltext unter www.brak-mitteilungen.de

TATBESTANDSMERKMAL „PRÜFUNG VON RECHTSFRAGEN“ BEI SYNDIKUSZULASSUNG

BRAO §§ 46, 46a

* 1. Eine Prüfung von Rechtsfragen gem. § 46 III Nr. 1 BRAO liegt auch dann vor, wenn es sich um einfache Rechtsfragen handelt.

* 2. Die Tätigkeit eines Syndikusrechtsanwalts ist i.S.d. § 46 III BRAO dann durch eine anwaltliche Tätigkeit geprägt, wenn diese Tätigkeit quantitativ und qualitativ den Schwerpunkt des Arbeitsverhältnisses darstellt. Ein Anteil von 70–80 % der insgesamt geleisteten Arbeit reicht regelmäßig aus.

[Bayerischer AGH, Urt. v. 7.2.2019 – BayAGH I 1-27/18](#)

Volltext unter www.brak-mitteilungen.de

HINWEISE DER REDAKTION:

Einen Überblick über die höchstrichterliche Rechtsprechung zu Fragen der Zulassung als Syndikusrechtsanwalt gibt *Wallner*, BRAK-Mitt. 2019, 58.

ELEKTRONISCHER RECHTSVERKEHR

ÜBERMITTLUNG ELEKTRONISCHER DOKUMENTE ZWISCHEN beBPo UND EGVP

BRAO § 31a; VwGO § 55

Einer qualifizierten elektronischen Signatur bedarf es im Falle der Übermittlung von elektronischen Dokumenten zwischen dem besonderen elektronischen Behördenpostfach (beBPo) und dem elektronischen Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) nicht. Vielmehr genügt es, wenn das Dokument lediglich den Namen des Urhebers oder dessen eingescannte Unterschrift am Textende wiedergibt.

VGH Baden-Württemberg, Beschl. v. 4.3.2019 – A 3 S 2890/18

AUS DEN GRÜNDEN:

Der auf § 78 III Nr. 2 AsylG gestützte Antrag der Bekl., die Berufung gegen das Urteil des Verwaltungsgerichts zuzulassen, ist zulässig und begründet.

1. Der Zulässigkeit des Berufungszulassungsbegehrens steht – anders als vom Kl. geltend gemacht – insbesondere nicht entgegen, dass die Bekl. innerhalb der einmonatigen Antragsfrist des § 78 IV 1 AsylG nur einen Zulassungsantrag in Form eines nicht qualifiziert signierten elektronischen Dokuments beim Verwaltungsgericht eingereicht hat.

Die Wahrung bzw. – was hier offenbleiben kann – Ersetzung der Schriftform nach § 81 I 1 VwGO (hier i.V.m. § 125 I 1 VwGO) durch ein elektronisches Dokument i.S.v. § 55a I VwGO (vgl. zum Meinungsstand *Ulrich*, in Schoch/Schneider/Bier, VwGO, Stand September 2018, § 55a Rn. 19; vgl. auch *Eyermann/Hoppe*, VwGO, 15. Aufl. 2019, § 55a Rn. 3) setzt nach 55a III VwGO voraus, dass das (elektronische) Dokument entweder mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen ist oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg eingereicht wird. Als sichere Übermittlungswege werden in § 55a IV unter genauer bezeichneten weiteren Voraussetzungen die Kommunikation zwischen dem Postfach- und Versanddienst eines De-Mail-Kontos (Nr. 1), dem besonderen elektronischen Anwaltspostfach – beA – (Nr. 2) sowie dem besonderen elektronischen Behördenpostfach – beBPo – (Nr. 3) einerseits und dem elektronischen Gerichts- und Verwaltungspostfach – EGVP – andererseits zugelassen. § 55a IV Nr. 4 VwGO eröffnet dem Ordnungsgeber darüber hinaus die Möglichkeit, weitere solcher Übermittlungswege zu benennen und damit die elektronische Kommunikation mit Zustimmung des Bundesrates zukünftigen technischen Entwicklungen zeitnah anzupassen (vgl. *Schmitz*, in BeckOK, VwGO, Stand 1.1.2019, § 55a Rn. 18).

Zwar weist der Kl. zutreffend darauf hin, dass die Privilegierung des § 55a IV VwGO bei der Verwendung des

beA: Privilegierung erfordert Personenidentität

besonderen elektronischen Anwaltspostfachs nach überwiegender Meinung allein dem Versand von Dokumenten durch den nutzungsberechtigten Anwalt persönlich zu Gute kommt (so *Eyermann/Hoppe*, a.a.O., § 55a Rn. 16; vgl. zum Meinungsstand, aber wohl a.A. *Schmieder/Liedy*, Der Versand durch Dritte aus dem beA ohne qualifizierte Signatur, NJW 2018, 1640; vgl. auch den vom Kl. zitierten Hinweis des ArbG Lübeck v. 10.10.2018 – 6 Ca 2050/18 – [https://www.schleswig-holstein.de/D/Justiz/LAG/Presse/Pl/prm 818.html](https://www.schleswig-holstein.de/D/Justiz/LAG/Presse/Pl/prm%20818.html) sowie MMR-Aktuell 2018, 412684). Hierfür dürften insbesondere die von § 55 IV Nr. 2 VwGO in Bezug genommenen Regelungen des § 31a BRAO i.V.m. der auf der Grundlage des § 31c BRAO erlassenen Rechtsanwaltsverzeichnis- und -postfachverordnung (RAVPV) sprechen, wonach das besondere elektronische Anwaltspostfach personengebunden eingerichtet wird (§ 31a I, II BRAO, § 21 I 2 RAVPV) und der Postfachinhaber das Recht, nicht-qualifiziert elektronisch signierte Dokumente auf einem sicheren Übermittlungsweg zu versenden, nicht auf andere Personen übertragen kann (§ 23 III 5 RAVPV). Daher bedarf es im Falle eines durch Dritte vorgenommenen Versands von elektronischen Dokumenten über das besondere elektronische Anwaltspostfach nach 55a III VwGO wohl einer qualifizierten elektronischen Signatur des Rechtsanwalts.

Abweichend verhält es sich hingegen mit Blick auf die vorliegend in Rede stehende privilegierte Übermittlung von Dokumenten über das besondere elektronische Behördenpostfach nach § 55 IV Nr. 3 VwGO.

Privilegien beim beBPo

Denn die von § 55a IV Nr. 3 VwGO in Bezug genommene, auf § 55a II 2 VwGO beruhende Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung (ERVV) lässt in ihrem § 8 ausdrücklich zu, dass die Postfachinhaber, nämlich Behörden sowie juristische Personen des öffentlichen Rechts (§ 6 I ERVV), natürlichen Personen Zugang zu ihrem einheitlichen besonderen elektronischen Behördenpostfach ermöglichen, und regelt die dabei zu beachtenden Anforderungen. Eine dem § 23 III 5 RAVPV entsprechende Regelung findet sich in der Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung nicht. Da die Postfachinhaber nur durch natürliche Personen handeln können, liefe die Privilegierung des § 55 IV Nr. 3 VwGO andernfalls auch leer. Einer qualifizierten elektronischen Signatur bedarf es danach im Falle der von der Bekl. gewählten Übermittlung zwischen ihrem besonderen elektronischen Behördenpostfach und dem elektronischen Gerichts- und Verwaltungspostfach nicht. Vielmehr genügt es, wenn das Dokument lediglich – wie hier – den Namen des Urhebers oder dessen eingescannte Unterschrift am Textende wiedergibt (vgl. *Hoppe*, a.a.O., § 55a Rn. 14; *Ulrich*, a.a.O., § 55a Rn. 73).

2. In der Sache liegt der von der Bekl. geltend gemachte Zulassungsgrund der Divergenz i.S.d. § 78 III Nr. 2 AsylG vor, da das Urteil von dem in dem Antrag bezeichneten Urteil des Senats v. 23.10.2018 – A 3 S 791/18 – (juris) abweicht und auf dieser Abweichung beruht.

Das Verwaltungsgericht hat die Bekl. verpflichtet, dem Kl., einem am ... geborenen syrischen Staatsangehörigen, die Flüchtlingseigenschaft zuzuerkennen. Es ist dabei davon ausgegangen, dass in Syrien der Wehrpflicht unterliegende Männer, die ohne Genehmigung der zuständigen Militärbehörden Syrien verlassen und sich im Ausland aufgehalten haben, im Falle der Rückkehr mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit flüchtlingsrechtlich relevante Verfolgung droht. Wie die Bekl. in ihrem Antrag zutreffend dargelegt hat, steht diese Annahme im Widerspruch zu der im Urteil des Senats v. 23.10.2018 geäußerten gegenteiligen Auffassung. Der Tatbestand der Divergenz i.S.d. § 78 III Nr. 2 AsylG ist damit gegeben. Der Umstand, dass das Verwaltungsgericht bei seiner Entscheidung das Urteil des Senats noch nicht berücksichtigen konnte, ändert daran nichts (vgl. *Bergmann*, in *Bergmann/Dienelt*, *Ausländerrecht*, 12. Aufl. 2018, Rn. 21 zu § 78 AsylG), da der Begriff der Abweichung in einem objektiven Sinn zu verstehen ist. Die Regelung in § 78 III Nr. 2 AsylG dient der Sicherung der Einheitlichkeit der Rechtsprechung. Darauf, ob die Abweichung dem Verwaltungsgericht bewusst und von ihm gewollt war, kommt es deshalb nicht an (vgl. zu § 124 II Nr. 4 VwGO *Seibert*, in *Sodan/Ziekow*, *VwGO*, 4. Aufl., Rn. 158 zu § 124; *Happ*, in *Eyermann*, a.a.O., Rn. 43 zu § 124).

ANMERKUNG:

Die Entscheidung des VGH berührt die Anwaltschaft auf den ersten Blick nicht, geht es doch im Ausgangsfall um ein von einer Behörde gegen eine verwaltungsgerichtliche Entscheidung eingelegtes Rechtsmittel. Zu beurteilen hatte der VGH, ob der in einem Asylverfahren durch die zuständige Behörde gestellte Antrag auf Zulassung der Berufung die erforderliche Form wahrte. Das Verwaltungsgericht hatte die beklagte Behörde zuvor verpflichtet, einem syrischen Staatsangehörigen die Flüchtlingseigenschaft zuzuerkennen. Ihren Antrag auf Zulassung der Berufung hatte die Behörde über ihr besonderes elektronisches Behördenpostfach (beBPo) eingereicht – und aus diesem Grund ist die Entscheidung durchaus bemerkenswert, weil sie eines der ersten überhaupt zur Übermittlung per beBPo ergangenen Judikate ist.

Das beBPo ist das für die öffentliche Verwaltung geschaffene Pendant zum besonderen elektronischen Anwaltspostfach (beA) und damit ebenfalls Teil des Gesamtsystems elektronischer Rechtsverkehr. Wie beim beA – das gem. § 31a I BRAO nur zugelassene Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte erhalten – sieht das Konzept des beBPo eine besondere Identifizierung des Postfachinhabers – d.h.: der Behörde, um deren Postfach es sich handelt – vor (vgl. § 6 ERVV; zu

den Einzelheiten s. Begründung zur Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach – ERVV, 19 f.), so dass für den Empfänger eines von diesem übersandten Dokuments eine erhöhte Gewähr für dessen Authentizität besteht. Wie das beA ist das beBPo deshalb ein „sicherer Übermittlungsweg“ i.S.d. § 130a ZPO und der weitestgehend wortgleichen § 55a VwGO, § 46c ArbGG, § 65a SGG und § 52a FGO. Die Nutzung dieses Übermittlungsweges ersetzt also die Identifikationsfunktion, die ansonsten der qualifizierten elektronischen Signatur (qeS) zukäme (ähnl. auch Müller, *NZS* 2018, 207, 209; diese Vorstellung liegt ersichtlich *BT-Drs.* 17/12634, 25 zugrunde).

Für das beA weist der VGH darauf hin, dass „wohl“ nur dem Postfachinhaber persönlich die Privilegierung des sicheren Übermittlungswegs zu Gute kommt. Hierfür sprächen die in § 55a II Nr. 2 VwGO in Bezug genommenen Regelungen des § 31a BRAO i.V.m. der Rechtsanwaltsverzeichnis- und -postfachverordnung (RAVPV): Danach werde das beA personenbezogen eingerichtet (§ 31a I, II BRAO, § 21 I 2 RAVPV); der Postfachinhaber könne sein Privileg, nicht qualifiziert elektronisch signierte Dokumente auf einem sicheren Übermittlungsweg zu versenden, nicht auf andere Personen übertragen (§ 23 III 5 RAVPV). Versende der Rechtsanwalt das elektronische Dokument nicht selbst, bedürfe es daher „wohl“ seiner qeS.

Der VGH legt sich offenbar nicht ganz fest, ob eine qeS der Rechtsanwältin bzw. des Rechtsanwalts erforderlich ist, wenn eine andere Person den Versand vornimmt; entscheidungserheblich war die Frage hier freilich nicht. Eine Stimme in der Literatur (*Schmieder/Liedy*, *NJW* 2018, 1640) entnimmt einer Auslegung von § 130a III Alt. 2 ZPO, dass es für die Privilegierung auf die versendende Person nicht ankommen kann. Eine Beschränkung auf den eigenhändigen Versand durch den Postfachinhaber laufe dem Hauptzweck der Norm zuwider, die qeS zurückzudrängen und den elektronischen Rechtsverkehr zu erleichtern (*Schmieder/Liedy*, *NJW* 2018, 1640, 1643 f.). Jedoch missversteht diese Sicht die Grundkonzeption des „sicheren Übermittlungsweges“: Die Identität des Postfachinhabers muss in einem Identifizierungsverfahren geprüft und bestätigt worden sein; sie ist in einem sicheren Verzeichnis zu dokumentieren, anhand dessen andere Teilnehmer am elektronischen Rechtsverkehr sie nachprüfen können (vgl. § 31a BRAO für die Anwaltschaft und §§ 6, 7 ERVV für Behörden; s. auch *Begr.* zur ERVV, 19 f.).

Nur wenn der Postfachinhaber selbst den Versand auslöst, ist eine vergleichbare Gewähr für seine Identität gegeben wie bei einer qeS, die ihrerseits ein Identifizierungsverfahren voraussetzt (vgl. im Einzelnen Art. 2 Nr. 12, 14 eIDAS-VO i.V.m. Anhang I zur eIDAS-VO). Gleichzeitig wird so sichergestellt, dass er den Schriftsatz willentlich entlässt und eine prozessuale Verbindlichkeit entsteht. Vor diesem Hintergrund kann

die einfache Signatur des Postfachinhabers nicht zur Wahrung der prozessualen Form nach § 130a ZPO (und den Parallelvorschriften) genügen, wenn der Versand durch eine dritte Person über dessen beA erfolgt. Dies sieht im Ergebnis – wenn auch ohne nähere Begründung – auch der überwiegende Teil der Literatur (so bereits Bacher, NJW 2015, 2753, 2754; s. ferner die Nachweise bei Schmieder/Liedy, NJW 2018, 1640 Fn. 8) und Rechtsprechung (etwa ArbG Lübeck, VerfG. v. 10.10.2018 – 6 Ca 2050/18, JurPC Web-Dok. 16/2019) und jüngst OLG Braunschweig, Beschl. v. 8.4.2019 – II U 164/18, BRAK-Mitt. 2019, 156 (nachfolgend in diesem Heft) so.

Der VGH stellt klar, dass seine Überlegungen zum Versand elektronischer Dokumente durch Dritte beim beA nicht 1:1 auf das beBPo übertragen werden können. Denn die von § 55a IV Nr. 3 VwGO in Bezug genommene ERVV lasse in ihrem § 8 ausdrücklich zu, dass die Postfachinhaber – also Behörden bzw. juristische Personen des öffentlichen Rechts (§ 6 I ERVV) – natürlichen Personen Zugang zu ihrem einheitlichen besonderen elektronischen Behördenpostfach ermöglichen könnten. Anderenfalls laufe die Privilegierung, den sicheren Übermittlungsweg nutzen zu können, leer, denn Behörden bzw. juristische Personen des öffentlichen Rechts können nur durch natürliche Personen handeln. Erforderlich ist für die Nutzung des sicheren Übermittlungswegs beim beBPo also, dass der Name der berechtigten Person (als Urheberin des Dokuments) am Ende des Dokuments wiedergegeben ist.

Rechtsanwältin Dr. Tanja Nitschke, Mag. rer. publ.,
Karlsruhe

PRIVILEGIERTES EINREICHEN NUR BEI EIGENHÄNDIGEM VERSAND PER beA

ZPO § 130a III, IV; RAVPV III 5

1. Die wirksame Einreichung einer Berufungsschrift über das besondere elektronische Anwaltspostfach setzt gem. § 130a III ZPO eine Übereinstimmung der unter dem Dokument befindlichen einfachen Signatur mit der als Absender ausgewiesenen Person voraus, wenn eine qualifizierte elektronische Signatur fehlt.
2. Die Einreichung einer Berufungsschrift über das besondere elektronische Anwaltspostfach unter Aufbringung einer fortgeschrittenen elektronischen Signatur erfüllt nicht die Voraussetzungen an die wirksame Einreichung eines elektronischen Dokuments gem. § 130a III ZPO.
3. Eine wirksame Einreichung bestimmender Schriftsätze aus dem besonderen elektronischen Anwalts-

postfach ist ohne qualifizierte elektronische Signatur nur möglich, wenn der Aussteller das Dokument eigenhändig aus seinem Postfach versendet.

4. Wird eine Rechtsanwalts-GmbH mandatiert, ist grundsätzlich davon auszugehen, dass nur ihr und nicht darüber hinaus jedem einzelnen für sie tätigen Rechtsanwalt die Prozessvollmacht erteilt worden ist.

OLG Braunschweig, Beschl. v. 8.4.2019 – 11 U 164/18

Volltext unter www.brak-mitteilungen.de

HINWEIS DER REDAKTION:

Zu der Frage, ob ein privilegiertes Einreichen i.S.v. § 130a III Alt. 2 ZPO den eigenhändigen Versand des Anwalts aus seinem persönlichen beA-Postfach voraussetzt, s. auch die vorangehend abgedruckte Entscheidung des VGH Baden-Württemberg, Beschl. v. 4.3.2019 – A 3 S 2890/18, BRAK-Mitt. 2019, 154.

EINREICHUNG ELEKTRONISCHER DOKUMENTE IN RHEINLAND-PFALZ

BRAO § 31a; StPO § 32a

* Die Einreichung elektronischer Dokumente nach Maßgabe des § 32a StPO in Verfahren nach der StPO, dem OWiG und solchen Gesetzen, die auf die Anwendung dieser Vorschriften verweisen, ist in Rheinland-Pfalz erst ab dem 1.1.2020 möglich.

OLG Zweibrücken, Beschl. v. 11.3.2019 – 1 Ws 314/18 Vollz

Volltext unter www.brak-mitteilungen.de

HINWEISE DER REDAKTION:

In dem vom OLG entschiedenen Fall ging es um eine Lockerung des Strafvollzugs, die die Vorinstanz versagt hatte. Der Strafverteidiger hatte seine Rechtsbeschwerde mittels beA, aber ohne qualifizierte elektronische Signatur eingereicht. Das OLG Zweibrücken sah das Schriftformerfordernis nach § 118 III StVollzG nicht gewahrt, weil aufgrund einer Rechtsverordnung die alte Fassung des § 41a StPO weitergelte. Danach wäre das Anbringen einer qualifizierten elektronischen Signatur erforderlich gewesen. Zwar hatte der Strafverteidiger wegen des eingetretenen Fristversäumnisses Antrag auf Wiedereinsetzung gestellt. Allerdings musste das OLG nicht darüber befinden, ob das Fristversäumnis schuldhaft eingetreten war, da die Rechtsbeschwerde bereits aus anderen Gründen unzulässig war.

(Fortsetzung von S. VI)

Gesetz zu Übergangsregelungen in den Bereichen Arbeit, Bildung, Gesundheit, Soziales und Staatsangehörigkeit nach dem Austritt des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland aus der Europäischen Union
BGBl. I v. 11.4.2019, S. 418

Bekanntmachung zu den §§ 850c und 850f der Zivilprozessordnung (Pfändungsfreigrenzenbekanntmachung 2019)
BGBl. I v. 11.4.2019, S. 443

Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2016/943 zum Schutz von Geschäftsgeheimnissen vor rechtswidrigem Erwerb sowie rechtswidriger Nutzung und Offenlegung
BGBl. I v. 25.4.2019, S. 466

IM EU-AMTSBLATT VERKÜNDET

Beschluss (GASP) 2019/346 des Rates v. 28.2.2019 zur Ernennung des Sonderbeauftragten der Europäischen Union für Menschenrechte
Abl. der Europäischen Union, L 62, 1.3.2019

Verordnung (EU) 2019/515 des Europäischen Parlaments und des Rates v. 19.3.2019 über die gegenseitige Aner-

kennung von Waren, die in einem anderen Mitgliedstaat rechtmäßig in Verkehr gebracht worden sind und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 764/2008 (1)

Verordnung (EU) 2019/518 des Europäischen Parlaments und des Rates v. 19.3.2019 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 924/2009 in Bezug auf Entgelte für grenzüberschreitende Zahlungen in der Union und Entgelte für Währungsumrechnungen (1)

Berichtigung der Richtlinie (EU) 2018/957 des Europäischen Parlaments und des Rates v. 28.6.2018 zur Änderung der Richtlinie 96/71/EG über die Entsendung von Arbeitnehmern im Rahmen der Erbringung von Dienstleistungen

Abl. der Europäischen Union, L 91, 29.3.2019

Beschluss (EU) 2019/569 der Kommission v. 3.4.2019 zur geplanten Bürgerinitiative „Wahrung der Rechtsstaatlichkeit in der Europäischen Union“ (Bekannt gegeben unter Aktenzeichen C(2019) 2314)

Abl. der Europäischen Union, L 99, 10.4.2019

Verordnung (EU, Euratom) 2019/629 des Europäischen Parlaments und des Rates v. 17.4.2019 zur Änderung des Protokolls Nr. 3 über die Satzung des Gerichtshofs der Europäischen Union

Abl. der Europäischen Union, L 111, 25.4.2019

Fachanwaltslehrgang
Steuerrecht

Tim M. macht gerade seinen Fachanwalt.

www.fachseminare-von-fuerstenberg.de/str

 Fachseminare
von Fürstenberg

Dank unseres Blended Learning Modells kann sich Tim M. die Lernzeiten flexibel einteilen. Und Sie können das auch!

▶ **50% Online-gestütztes Eigenstudium**

Lerneinheiten webbasiert durchführen, wenn es zeitlich am besten passt.

▶ **50% Präsenzseminar**

Für den direkten Austausch mit DozentInnen und KollegInnen vor Ort.

▶ **12 statt 24 Tage**

Nur noch 12 statt 24 Präsenzseminartage bedeuten mehr Zeit für die Kanzlei und die Familie.

 Deutsche Anwalt Akademie

ottoschmidt

AUS DEN ZEITSCHRIFTEN

BRAK-Mitteilungen und Anwaltsblatt sind für jeden berufsrechtlich Interessierten Pflichtlektüre. Nachfolgend dokumentiert das Institut für Anwaltsrecht an der Universität zu Köln Aufsatzliteratur zum Berufsrecht der Rechtsanwälte, Notare und Steuerberater, die in den zurückliegenden Wochen in anderen Periodika und Sammelwerken veröffentlicht worden ist. Aus Platzgründen muss eine wertende Auswahl getroffen werden:

Zusammengestellt vom Institut für Anwaltsrecht durch Julia Schmid.

Kontakt zur Literaturschau: anwaltsrecht@googlemail.com

Anwalt und Kanzlei (AK) Nr. 3: *Cosack*, Elektronischer Rechtsverkehr. beA: Was Sie tun müssen, wenn ab dem 1.4.2019 Nachrichten automatisch gelöscht werden (42); *Heym*, Online-Marketing. Wie Kanzleien online auf sich aufmerksam machen können (52).

Anwalts Gebühren Spezial (AGS) Nr. 2: *Schneider*, Vergütung bei Bewilligung von Prozesskosten- und Beratungshilfe. Aktuelle Rechtsprechung (53).

Anwaltsrevue (Schweiz) Nr. 3: *Sutter*, Das Anwaltspraktikum als eigenständiger Ausbildungsschritt auf der Grundlage der universitären Ausbildung (103); *Schindler*, Recht studieren an der HSG: Ein anderer Weg zum Anwaltsberuf (107); *Benhamou/Erard/Kraus*, L'avocat a-t-il aussi le droit d'être dans les nuages? (119); Nr. 4: *Mascello*, Vertrauensvorschuss vs. Kostenvorschuss – Trusted Advisor? (149); *Hug/Papadopoulos*, Un droit à l'anonymat de l'avocat "défaillant" devant le Tribunal fédéral? (167).

Berliner Anwaltsblatt (BerlAnwBl) Nr. 4: *Remmert*, Rechtsdienstleistungen durch Legal-Tech-Anbieter (138); *Cosack*, Neues zum besonderen elektronischen Anwaltspostfach beA (140).

Bonner Rechtsjournal (BRJ) Nr. 1: *Bremkamp*, Die Vergütung des Verteidigers im Bußgeldverfahren, Teil 1: Allgemeine Fragen (64).

Der Steuerberater (StB) Nr. 4: *Mutz*, Was kann KI (künstliche Intelligenz) für den Steuerberater leisten? (111).

Deutsches Steuerrecht (DStR) Nr. 9: *Stein*, Hinweisgeber-schutz: BStBK verteidigt Berufsgeheimnis der Steuerberater, (Beilage BStBK-Report 3/2019) (Die erste Seite).

KammerReport der Rechtsanwaltskammer Hamm Nr. 2: *Werner*, Haben wir wirklich immer das notwendige Risikobewusstsein? (7).

Kanzleiführung professionell (KP) Nr. 3: *Schneider/Derlath*, Mit Wissen(schaft) führen: So verbessern Sie Ihr Entscheidungsverhalten (41); *Weyand*, Berufspflichten: Die Handakte, die Rechenschaftspflicht des Beraters und die Herausgaberechte des Mandanten (54); Nr. 4: *Henke*, Kolumne: Sollten Mitarbeiter die Kanzleizahlen kennen? (58).

Neue Juristische Wochenschrift (NJW) Nr. 10: *Göcken*, AUS DER ANWALTSCHAFT. Verbesserung der Berufsbildung, (Beilage NJW-aktuell) (17); *Christl*, KANZLEI & MANDAT. Gleichlauf von Mandat und Beiordnung bei Anwaltssozietäten und Partnerschaftsgesellschaften (648); Nr. 11: *Ory*, RECHT DIGITAL. Erklärungen Dritter im beA, (Beilage NJW-aktuell) (17); Nr. 12: *Petzold*, KANZLEI & MANDAT. Die Erfüllung im Mahnverfahren. Kostenstrategisch sinnvolle Handlungsoptionen (822); Nr. 14: *Göcken*, AUS DER ANWALTSCHAFT. Akzeptanz der Schlichtungsstelle, (Beilage NJW-aktuell) (17); Nr. 15: *Gierhake*, Editorial. Aufgeklärte Juristenbildung, (Beilage NJW-aktuell) (3).

Neue Wirtschafts-Briefe (NWB) Nr. 13: *Hölscheidt*, Das steuerliche Einlagekonto als Haftungsrisiko für den Steuerberater. Unerwartete Steuerfolgen: Steuerpflichtige Gewinnausschüttung statt steuerfreier Kapitalrückzahlung? (895).

Neue Zeitschrift für Gesellschaftsrecht (NZG) Nr. 7: *Lieder/Hoffmann*, Die PartG mbB läuft der klassischen Partnerschaftsgesellschaft den Rang ab (249).

Neue Zeitschrift für Strafrecht (NSTZ) Nr. 4: *Tully/Wenske*, Zur Pflichtverteidigerbestellung im Rahmen haftrichterlicher Vorführungen (183).

NJW-Spezial Nr. 5: *Schneider*, Terminsgebühr im „Verfahren nach § 522 II ZPO“ (155); *Dahns*, ANWALT & KANZLEI: Die Rechtsstellung des Abwicklers (254).

Österreichisches Anwaltsblatt Nr. 3: *Leissler*, Die DSGVO: Ein erstes „lessons learned“ (132); *Kodek*, Das Aussageverweigerungsrecht von Rechtsanwälten – eine Bestandsaufnahme (136); *Murko*, Strafrechtliche Aspekte in der Kommunikation des Verteidigers mit seinem Mandanten (141); *Lehner*, Aktuelles aus der anwaltlichen Disziplinargerichtsbarkeit – Ein Jahresrückblick (145); Nr. 4: *Fink*, Die anwaltliche Perspektive zur Umsetzung der EU-RL „Prozesskostenhilfe“ (196).

Wettbewerbszentrale

Wettbewerbsrecht – Grundlagenseminar UWG

München 25.07.2019

Berlin 08.08.2019

Frankfurt / Main 22.08.2019

Referenten

RAin J. Beal, Wettbewerbszentrale

RAin E. Schad, Wettbewerbszentrale

Themen

- Grundlagen des UWG, Schutzzweck, Verbrauchereleitbild
- Anwendungsbereich
- Rechtsbruchtatbestand
- Mitbewerberschutz
- Aggressive geschäftliche Handlung
- Irreführung
- Irreführung durch Unterlassen
- Vergleichende Werbung
- Belästigende Werbung
- Wettbewerbsverfahrensrecht

www.wettbewerbszentrale.de/de/veranstaltungen/seminare/

PERSONALmagazin Nr. 4: *Schindler*, Die Technik drückt die Preise. Legal-Tech-Lösungen sind weiter auf dem Vormarsch (4).

Praxis Steuerstrafrecht (PStR) Steuerstrafverfahren: Verteidigung in steuerstrafrechtlichen Verfahren: Nr. 2: *Schott/Krug*, Die Übernahme des Mandats (33); Nr. 4: *ders.*, Die Vergütung des Verteidigers (84).

Rechtsanwaltskammer Braunschweig Nr. 1: *von Seltmann/Lindow*, Frühjahrsputz für das beA. Automatisches Löschen von Nachrichten startet zum 1.4.2019 (6); *Nitschke*, Per beA ans Gericht. Aktuelle Rechtsprechung zum elektronischen Rechtsverkehr (7).

Rechtsanwaltskammer München Nr. 2: *Trierweiler*, Akzente setzen für die Zukunft – Reformideen für eine moderne Juristenausbildung (21); *Kober*, Neue Ideen für die (Aus-)Bildung junger Juristinnen und Juristen durch die Juristische Fakultät der Universität Augsburg (28).

RVGreport Nr. 3: *Hansens*, Neue Freibeträge bei Prozess- und Verfahrenskostenhilfe (82); *Burhoff*, Die Anwaltsvergütung bei Einziehung und verwandten Maßnahmen. Ein Update (82); Nr. 4: *Hansens*, Anpassung des RVG in Sicht (121); *Burhoff*, Die Vergütung des Verteidigers im Bußgeldverfahren, Teil 1: Allgemeine Fragen (122).

Strafverteidiger-Forum (StraFo) Nr. 4: *Brockhaus*, Die Übernahme von Verteidigerkosten durch Dritte (133).

Zeitschrift für die Anwaltspraxis (ZAP) Nr. 5: *Huff*, Kolumne: Dienstreisen von Anwälten nicht ohne A1-Bescheinigung: Ein Bürokratiemonster lässt grüßen (223).

Zeitschrift für Rechtsanwalts- und Notariatsfachangestellte (RENOpraxis) Nr. 3: *Ecker/Döbler*, Elektronischer Rechtsverkehr. Fristenkontrolle im beA (54); *Rupprecht*, Arbeitsschutz in der Rechtsanwaltskanzlei (60); Nr. 4: *Schrader*, Das gelungene Mandantengespräch (84).

Zeitschrift für Wirtschaftsrecht (ZIP) Nr. 13: *Döge*, Die Aktiengesellschaft als Rechtsform der Kooperation von Rechtsanwälten (596).

DAI – VERANSTALTUNGSKALENDER

DAI

VERANSTALTUNGEN JULI – AUGUST 2019

Arbeitsrecht

Antragstellung im arbeitsgerichtlichen Verfahren
6.7.2019, Bochum, DAI-Ausbildungszentrum

Arbeitsverhältnisse von leitenden Angestellten und Führungskräften
23.7.2019, München, RAK München

DAIvent an der Ostsee: Aktuelles Arbeitsrecht
1.-3.8.2019, Lübeck-Travemünde, A-Rosa Travemünde

83. Fachanwaltslehrgang Arbeitsrecht
ab 29.8.2019, Bochum, DAI-Ausbildungszentrum

Bank- und Kapitalmarktrecht

DAIvent an der Ostsee: Aktuelles Bank- und Kapitalmarktrecht
15.-17.8.2019, Lübeck-Travemünde, A-Rosa Travemünde

Bau- und Architektenrecht

DAIvent an der Ostsee: Aktuelles Bau- und Architektenrecht
22.-24.8.2019, Lübeck-Travemünde, A-Rosa Travemünde

Familienrecht

Aktuelles Familienrecht im OLG-Bezirk Stuttgart
3.7.2019, Tübingen, Hotel Krone Tübingen

Aktuelle Rechtsprechung zum Eltern-, Ehegatten- und Kindesunterhalt
12.7.2019, München, RAK München

DAIvent an der Ostsee: Aktuelles Familienrecht
7.-9.8.2019, Lübeck-Travemünde, A-Rosa Travemünde

Sommerkurs: Unterhaltsrecht anhand von Fällen
22.-24.8.2019, Bochum, DAI-Ausbildungszentrum

Gebühroptimierung im Familienrecht
27.8.2019, Heusenstamm (bei Frankfurt am Main), DAI-Ausbildungszentrum
29.8.2019, Kiel, Haus des Sports Kiel

Gewerblicher Rechtsschutz

DAIvent an der Ostsee: Aktuelle Entwicklungen im Gewerblichen Rechtsschutz
8.-10.8.2019, Lübeck-Travemünde, ATLANTIC Grand Hotel Travemünde

Handels- und Gesellschaftsrecht

Kapitalaufbringung und -erhaltung in der GmbH
10.7.2019, Bochum, DAI-Ausbildungszentrum

Sommerkurs: Recht der Kapitalgesellschaften
1.-3.8.2019, Bochum, DAI-Ausbildungszentrum

Sommerkurs: Unternehmenskauf
22.-24.8.2019, Heusenstamm (bei Frankfurt am Main), DAI-Ausbildungszentrum

Informationstechnologierecht

Effektiver Umgang mit DSGVO und BDSG – erste Praxiserfahrungen
29.8.2019, Heusenstamm (bei Frankfurt am Main), DAI-Ausbildungszentrum

Insolvenzrecht

Praxis der Unternehmensfortführung in Krise und Insolvenz – Fallbeispiele
10.7.2019, Bochum, DAI-Ausbildungszentrum

Erprobte Strategien bei der Abwehr von Insolvenzanfechtungsansprüchen
19.7.2019, Tübingen, Hotel Krone Tübingen

DAIvent an der Ostsee: Aktuelles Insolvenzrecht
1.-3.8.2019, Lübeck-Travemünde, A-Rosa Travemünde

Schnittstellen Insolvenzrecht und Gesellschaftsrecht – Aktuelle BGH-Rechtsprechung
31.8.2019, Heusenstamm (bei Frankfurt am Main), DAI-Ausbildungszentrum

Medizinrecht

Beratung von Krankenhäusern
30.8.2019, Kiel, Haus des Sports Kiel

Miet- und Wohnungseigentumsrecht

Untervermietung und andere Formen der Gebrauchsüberlassung von Wohnraum in Ballungsgebieten
5.7.2019, München, RAK München

DAIvent an der Ostsee: Aktuelles Miet- und WEG-Recht
15.-17.8.2019, Lübeck-Travemünde, A-Rosa Travemünde

Sozialrecht

Workshop: Erfolgreiche NZB und Revision im Sozialrecht
19.8.2019, Berlin, RAK Berlin

Steuerrecht

Sommerkurs: Bilanzrecht intensiv
25.-27.7.2019, Bochum, DAI-Ausbildungszentrum

Vertiefungs- und Qualifizierungskurs Tax-Compliance
30.-31.8.2019, Heusenstamm (bei Frankfurt am Main), DAI-Ausbildungszentrum

Verkehrsrecht

Effektive Verteidigung im Fuhrpark: Fahrer, Halter und Verkehrsleiter
9.7.2019, Bochum, DAI-Ausbildungszentrum

Aktuelle Fragestellungen aus der verkehrszivilrechtlichen Praxis
28.8.2019, Heusenstamm (bei Frankfurt am Main), DAI-Ausbildungszentrum

Weitere aktuelle Informationen des DAI finden Sie unter www.anwaltsinstitut.de

ker setzen die Justiz unter Druck. Doch weder die Verfassungsorgane des Rechtsstaats noch die Bürger dürfen sich von extremistischen Äußerungen einschüchtern lassen. Die Judikative bedarf sowohl symbolischer als auch finanzieller Stärkung und Rückendeckung. Welche Hebel können Politiker, Juristen und Bevölkerung in Bewegung setzen, damit die volle Handlungsfähigkeit der Justiz wieder gewährleistet ist?

Über diese und weitere Fragen diskutieren auf Einladung der Schleswig-Holsteinischen Rechtsanwaltskammer

**am Mittwoch, 27.11.2019 um 18 Uhr
im Kieler Landtag, Schleswig-Holstein Saal,
Düsternbrooker Weg 70, 24105 Kiel**

Prof. Dr. Reinhard Gaier, Richter des Bundesverfassungsgerichts (Erster Senat) a.D.

Sabine Leutheusser-Schnarrenberger, ehem. Bundesjustizministerin

Dr. Sabine Sütterlin-Waack, Ministerin für Justiz, Europa, Verbraucherschutz und Gleichstellung des Landes Schleswig-Holstein

Dr. Ulrich Wessels, Präsident der Bundesrechtsanwaltskammer

Moderation: Burkhard Plemper

Interessierte sind eingeladen mitzudiskutieren. Die Veranstaltung ist öffentlich. Der Eintritt ist frei.

Anmeldung bei: AzetPR Daniela Listing, Telefon: 040/41 32 70-12, Fax: 040/41 32 70-70, listing@azetpr.com, www.azetpr.com

VERMISCHTES

„EROSION DES RECHTSSTAATS – WIRD DIE JUSTIZ KAPUTT GESPART?“

Podiumsdiskussion der Schleswig-Holsteinischen Rechtsanwaltskammer

Nachbarschaftswachen, selbsternannte Bürgerwehren oder die sog. Justiz-Opfer-Hilfe der Reichsbürger – in der jüngeren Vergangenheit gab es immer wieder Aufrufe zur Selbstjustiz und zur Abgrenzung von der Staatsordnung. Doch sind es nicht nur extreme Bewegungen, die vehement Kritik an der Judikative üben. Zunehmend wird ein schwindendes Vertrauen der Bundesbürger in die Justiz festgestellt. Zeitgleich herrscht im Justizwesen ein alarmierender Personalmangel, der noch immer nicht durch den im Koalitionsvertrag angekündigten „Pakt für den Rechtsstaat“ behoben wurde. Was muss angesichts riesiger Aktenberge und überlanger Verfahren getan werden, um den einhergehenden Erosionsprozess aufzuhalten? Insbesondere populistische Kriti-

Perfekt
ausgehandelt



otto-schmidt.de/hgb5



LEGALHEAD

LIKE. MATCH. JOB.

Jobsuche für Juristen. Modern. Einfach. Anonym.

1

PROFIL ERSTELLEN UND ZURÜCKLEHNEN

Wir finden für Sie Stellen, die exakt zu Ihrem Profil passen. Voll automatisch und anonym.

2

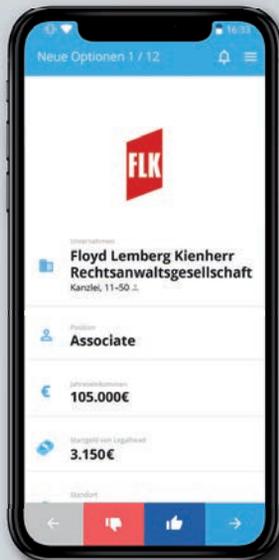
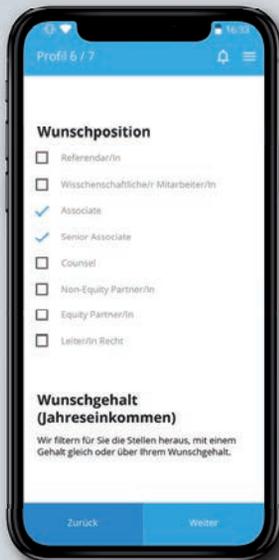
DAUMEN HOCH ODER RUNTER

Entscheiden Sie, welcher Job Sie wirklich interessiert. Sie bekommen auch Angebote von Unternehmen.

3

TRAUMJOB SICHERN, PRÄMIE KASSIEREN

Starten Sie in Ihren Traumjob. Legalhead zahlt Ihnen ein Startgeld von 3% Ihres Jahresgehalts.



VORTEILE FÜR KANDIDATEN

- **Einmal anmelden und mit einem Klick bewerben**
Sparen Sie Zeit, bewerben Sie sich mit nur einem Klick.
- **Startbonus kassieren**
Sie erhalten von uns 3% Ihres neuen Jahresgehalts.
- **Auf allen Endgeräten nutzbar**
Auf dem Laptop, Smartphone (App), oder Tablet.

VORTEILE FÜR UNTERNEHMEN

- **Kostenlose Nutzung**
Sie zahlen nur, wenn Sie eine Stelle besetzen konnten.
- **Zeit sparen**
Die Plattform filtert unpassende Kandidaten heraus.
- **Geld sparen**
Keine Fixkosten und deutlich günstiger als Headhunter.

[Jetzt registrieren](#)

www.legalhead.de

RA-MICRO Veranstaltungsreihe Juli 2019

Die digitale Kanzlei

BADEN-WÜRTTEMBERG

Heilbronn	08.07. 24.07.	14.00–16.00 Uhr 13.00–15.30 Uhr
Karlsruhe	29.07.	14.00–16.00 Uhr
Leinfelden- Echterdingen	11.07.	14.00–16.00 Uhr
Ravensburg	12.07.	14.00–16.00 Uhr
Stuttgart	03.07., 19.07. 11.07.	11.00–13.00 Uhr 14.00–16.00 Uhr
	25.07.	15.00–17.00 Uhr
Tübingen	23.07.	15.00–17.30 Uhr
Ulm	04.07.	14.00–16.00 Uhr

BAYERN

Augsburg	15.07.	14.00–16.00 Uhr
Bayreuth	17.07.	13.00–15.30 Uhr
Coburg	16.07.	15.00–17.30 Uhr
München	01.07., 08.07., 19.07., 24.07. 02.07., 09.07., 16.07., 23.07., 30.07.	12.00–13.30 Uhr 15.00–16.30 Uhr
	03.07., 10.07., 15.07., 17.07., 22.07., 31.07.	14.00–15.30 Uhr
	04.07., 05.07., 11.07., 18.07., 25.07., 26.07.	10.00–11.30 Uhr 11.00–12.30 Uhr
	12.07.	

München	29.07. 09.07., 17.07., 23.07.	13.00–14.30 Uhr 13.30–15.30 Uhr
Traunstein	10.07.	14.00–15.30 Uhr

BERLIN

Berlin	09.07., 18.07., 17.07. 02.07., 09.07., 18.07., 23.07., 30.07.	15.00–17.00 Uhr 13.00–15.00 Uhr
	10.07.	14.00–16.00 Uhr
	24.07.	16.00–18.00 Uhr

BRANDENBURG

Frankfurt (Oder)	30.07.	13.00–15.30 Uhr
Potsdam	09.07.	13.00–15.30 Uhr

BREMEN

Bremen	24.07.	10.00–12.00 Uhr
---------------	--------	-----------------

HAMBURG

Hamburg	03.07.	10.00–12.00 Uhr
----------------	--------	-----------------

HESSEN

Gießen	17.07.	15.00–17.00 Uhr
Kassel	10.07.	15.00–17.00 Uhr

MECKLENBURG-VORPOMMERN

Rostock	09.07., 23.07.	14.00–17.00 Uhr
----------------	----------------	-----------------

NIEDERSACHSEN

Hannover	18.07.	10.00–12.00 Uhr
Lüneburg	10.07.	10.00–12.00 Uhr

NORDRHEIN-WESTFALEN

Bochum	25.07.	16.00–18.00 Uhr
---------------	--------	-----------------

SAARLAND

Saarbrücken	26.07.	13.00–15.00 Uhr
--------------------	--------	-----------------

SACHSEN

Dresden	09.07., 23.07.	16.00–18.00 Uhr
Oberlungwitz	03.07., 24.07.	14.00–16.00 Uhr

SACHSEN-ANHALT

Halle	17.07.	14.00–17.00 Uhr
Magdeburg	24.07.	14.00–17.00 Uhr

SCHLESWIG-HOLSTEIN

Kiel	17.07.	10.00–12.00 Uhr
-------------	--------	-----------------

THÜRINGEN

Weimar	17.07.	16.00–18.00 Uhr
---------------	--------	-----------------

Exklusiv für
Deutschlands Anwälte

Kostenlos und
inklusive Snacks

Zum Thema

Die digitale Kanzlei berät

Sie auch gerne die **RA-MICRO**

Infoline: 0800 7264276

Anmeldungen unter

E-Mail: ra-micro-veranstaltungen@ra-micro.de

Der Veranstaltungsort wird in der
Anmeldebestätigung mitgeteilt.
Siehe auch: www.ra-micro.de/veranstaltungen

RA-MICRO